

Rechtsanwalt
Wolfgang Kaleck
Postfach
D- 10405 Berlin

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
Postfach 27 20

76014 Karlsruhe

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 18
Sekretariat Frau Schröder

Berlin, den 29.11.2004 / AST
Unser Zeichen 1227/2004 WKA
Bitte stets angeben

Strafanzeige

gegen

den US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, den ehemaligen CIA-Direktor George Tenet, den General Ricardo Sanchez und andere Mitglieder der Regierung und der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika

wegen Kriegsverbrechen und Folter zum Nachteil irakischer Internierter im Gefängnis Abu Ghraib/ Irak 2003/2004

Mit den beigefügten Vollmachten und Untervollmachten zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen folgender Organisationen und Einzelpersonen vertrete:

1. Center for Constitutional Rights, vertreten durch den Präsidenten, Rechtsanwalt Michael Ratner und den Vizepräsidenten, Rechtsanwalt Peter Weiss, Broadway 666, 10014 New York, USA,

und die irakischen Staatsbürger

2. Ahmed Hassan Mahawis Derweesh
3. Faisal Abdulla Abdullatif
4. Ahmed Salih Nouh
5. Ahmed Shehab Ahmed

Bei dem Anzeigenerstatter zu 1), dem Center for Constitutional Rights, handelt es sich um eine seit 1966 in den USA arbeitende Bürgerrechtsorganisation (vgl. www.ccr.org), die seit dem Jahr 2002 unter anderem Internierte aus Guantánamo und ehemalige Häftlinge von Abu Ghraib zivil- und strafrechtlich vertritt. Rechtsanwalt Michael Ratner ist Präsident des Center for Constitutional Rights. Rechtsanwalt Peter Weiss ist Vizepräsident des Center for Constitutional Rights. Bei den Einzelpersonen von 2) bis 5) handelt es sich um irakische Staatsbürger, die 2003 und 2004 Opfer von Folter und Misshandlungen im irakischen Gefängnis Abu Ghraib und in anderen Lagern geworden sind.

Namens und in Vollmacht meiner Mandanten erstatte ich

Strafanzeige wegen sämtlicher in Betracht kommender Straftatbestände, namentlich wegen Kriegsverbrechen gegen Personen, §§ 8, 4, 13 und 14 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) sowie wegen gefährlicher Körperverletzung, §§ 223, 224 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. §§ 1 VStGB, 6 Nr. 9 StGB und der UN-Folterkonvention gegen folgende US-amerikanische Staatsbürger

1. den Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald H. Rumsfeld, 1000 Defense Pentagon, Washington D.C. 2031-1000, USA

2. den ehemaligen Direktor der Central Intelligence Agency (CIA), George Tenet, CIA Hauptquartier, Langley, Virginia 23664, USA
3. den Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, Kommandierender General,. 5. Corps, Romestraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
4. den Generalmajor Walter Wojdakowski, 5. Corps, Romestraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
5. die Brigadegeneralin Janis Karpinski, z. Z. suspendierte Kommandeurin der 800. Militärpolizeibrigade, 77. Regional Support Command, Ft. Totten, New York, 11359, USA
6. den Oberstleutnant Jerry L. Phillabaum, früherer Kommandeur des 320. Militärpolizeibatallion der 800. Militärpolizeibrigade, 77. Regional Support Command, Ft. Totten, New York, 11359, USA
7. den Oberst Thomas Pappas, Brigadekommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Army Airfield, Wiesbaden, Deutschland
8. den Oberstleutnant Stephen L. Jordan, 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Army Airfield, Wiesbaden, Deutschland
9. den Generalmajor Geoffrey Miller, z. Z. Bagdad, Irak
10. den Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im US-Verteidigungsministerium Stephen Cambone, 1000 Defense Pentagon, Washington D.C. 2031-1000, USA

sowie gegen alle weiteren namentlich benannten und nicht benannten Beteiligten an den nachfolgend geschilderten Straftaten.

Gliederung:

1. Einleitung

2. Sachverhalt

- 2.1. Der Weg vom 11. September 2001 nach Abu Ghraib
(„The Road from 9/11 to Abu Ghraib“) 10
- 2.2. Die Einzelfälle von Gefangenenmisshandlungen und
Folter im Gefängnis Abu Ghraib nach dem offiziellen Fay/Jones – Bericht 26
- 2.3. Tathandlungen gegen die Anzeigenerstatter 70

3. Materiell-rechtliche Würdigung der Häftlingsmisshandlungen als Folter und Kriegsverbrechen gemäss § 8 VStGB und internationalem Recht 74

4. Die Tathandlungen der angezeigten Personen und ihre strafrechtliche Verantwortung als Vorgesetzte 89

- 4.1. Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Völkerstrafgesetzbuch und Völkerstrafrecht
- 4.2. Die Tathandlungen der angezeigten Personen und ihre strafrechtliche
Verantwortung als Vorgesetzte 92

- 4.2.1. Donald H. Rumsfeld 92

- 4.2.2. George Tenet

100

- 4.2.3.. Ricardo S. Sanchez 109

- 4.2.4.. Walter Wojdakowski 114

- 4.2.5. Janis Karpinski

117

- 4.2.6. Jerry L. Phillabaum

4.2.7.	Thomas M. Pappas	
	128	
4.2.8..	Stephen L. Jordan	133
4.2.9.	Geoffrey Miller	
	138	
4.2.10.	Stephen Cambone	144
5.	Anwendung des deutschen Strafrechts	
5.1.	Begründung der deutschen Strafgewalt	147
5.1.1.	Weltrechtsprinzip, § 1 VStGB	147
5.1.2.	Weltrechtsprinzip, § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. UN-Folterkonvention	148
5.2.	Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft, § 153 f StPO	149
5.2.1.	Keine Ausübung primär zuständiger Gerichtsbarkeit (USA, Irak, IStGH)	149
5.2.2.	Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft	157
5.2.3.	Ermittlungsansätze für deutsche Strafverfolgungsbehörden	159
5.3.	Mögliche Hindernisse der Strafverfolgung in Deutschland	162
5.3.1.	Immunität	162
5.3.2.	Das NATO- Statut (Statute of Forces Agreement - SOFA)	166
6.	Schlussbemerkung	171

1. Einleitung

Ein Verbrechen wird begangen. Die Täter werden bekannt. Ein kleiner Teil von ihnen wird bestraft. Durch ihre Aussagen, durch Medienberichte und durch interne Untersuchungsberichte wird deutlich, dass sie mindestens teilweise auf Anweisung ihrer Vorgesetzten handelten. Doch ihre Vorgesetzten bleiben straffrei. Eine absurde Vorstellung?

Im April 2004 war die Welt geschockt, als die ersten Fotografien über die brutalen und entwürdigenden Misshandlungen von Inhaftierten im irakischen Gefängnis Abu Ghraib durch ihre US-amerikanischen Bewacher und Vernehmer auftauchten. Die erste Reaktion war ein ungläubiges Erstaunen darüber, dass solch barbarische Praktiken im beginnenden 21. Jahrhundert angewandt werden. Nach und nach ermittelten die Medien und offiziellen Untersuchungen das Ausmass und den Hintergrund der Verbrechen. Es wurde deutlich, dass

- die euphemistisch als Missbrauch („abuse“) bezeichneten Taten in Wirklichkeit Folter und andere schwere Verletzungen des internationalen Kriegsvölkerrecht darstellten,
- die angewandten Praktiken nicht Ausfluss des Werks einer Handvoll von sadistischen Einzeltätern waren, vielmehr die Praktiken unter US-Militärs weit verbreitet und ständig sowohl in Afghanistan als auch in Guantánamo und Irak sowie in bekannten und unbekanntem Haftzentren in anderen Ländern angewandt wurden,
- die Verbreitung dieser Praktiken nicht nur entweder direkt oder indirekt von höchsten Funktionären der US-amerikanischen Regierung angeordnet wurde, sondern durch unkorrekte und falsche rechtliche Auskünfte von zivilen und militärischen Juristen im Dienste der Regierung mitverursacht worden waren.

An der Vorgeschichte des Skandals und den Vorfällen von Abu Ghraib lässt sich studieren, mit welchen Methoden der Krieg gegen den Terrorismus seit dem 11. September 2001 geführt wird. Das Recht auf Krieg (*ius ad bellum*) wird neu diskutiert und beim Irak-Krieg in Anspruch genommen, ohne dass völkerrechtliche Begrenzungen, insbesondere durch die Charta der Vereinten Nationen, noch eine Rolle spielten. Ausserdem werden das humanitäre Völkerrecht und andere rechtliche Schranken zunehmend außer acht gelassen. Man bekämpft einen schwer zu bestimmenden Feind auf unabsehbare Zeit und beansprucht dabei, alle Mittel effizienter Kriegsführung einsetzen zu können. Man schlägt mit den Mitteln derer zurück, die man bekämpfen will. Das Recht scheint in diesem Konflikt dauerhaft der Macht und dem politischen Dezisionismus weichen zu müssen. Der politische Philosoph der Gegenrevolution, Carl Schmitt, schrieb seinerzeit in seinem Werk ‚Politische Theologie‘: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“. In einer Zeit, in der der

dauerhafte Ausnahmezustand proklamiert wird, bestimmt dieses Diktum mehr und mehr den politischen Alltag oder wie es der italienische Philosoph Giorgio Agamben (in: Homo Sacer, Frankfurt a.M., 2002, S. 177) ausdrückt : „Der Ausnahmezustand ist damit nicht mehr auf eine äußere und vorläufige Situation faktischer Gefahr bezogen und tendiert dazu, mit der Norm selbst verwechselt zu werden“. Wer demgegenüber auf das Recht als Mittel zu Regulierung gesellschaftlicher Prozesse setzt, wird immer wieder mit Zweckmässigkeitsüberlegungen konfrontiert. Die weltweite ethische, theoretische und juristische Anerkennung des Folterverbotes nahm viele Jahrzehnte in Anspruch, dennoch ist die Folter eine nach wie vor in Dutzenden von Staaten gängige Praxis. Der Kampf gegen die Folter ist daher sowohl in jedem konkreten Fall wie auch abstrakt von zentraler Bedeutung für die Zukunft eine humanen und zivilisierten Menschheit. Gegen die Folter zu kämpfen, bedeutet, ihrer Propagierung entschieden entgegenzutreten und sich für die Bestrafung der unmittelbaren Folterer und der Organisatoren von Folterpraktiken einzusetzen. In diesem Sinne sollte auch die vorliegende Strafanzeige verstanden werden. Demgegenüber würde eine andauernde Straflosigkeit für die Drahtzieher und Hintermänner der Kriegsverbrechen von Abu Ghraib und anderswo falsche Zeichen setzen. Die vielen Regierungen der Welt würden sich ermutigt fühlen, ihre leider nur zu weit verbreiteten Folterpraktiken fortzusetzen. Genau diese Situation hatte der amerikanische Chefankläger der Nürnberger Prozesse, Robert Jackson vor Augen, als er in seinem Eröffnungsplädoyer am 21. November 1945 ausführte :

„ Lassen sie es mich deutlich machen: auch wenn dieses Recht hier erstmals gegen die deutschen Aggressoren angewandt wird, gehört zu diesem Recht, wenn es Sinn machen soll, dass es Aggressionen durch jede andere Nation verurteilen muss, einschließlich derer, die hier gerade das Gericht bilden. Wir sind nur dann in der Lage, Tyrannei und Gewalt und Aggression durch die jeweiligen Machthaber gegen ihr eigenes Volk zu beseitigen, wenn wir alle Menschen gleichermassen dem Recht unterwerfbar machen. „

Eine der bedeutendsten Juristen des letzten Jahrhunderts spricht also aus, worum es bei dem vorliegenden Fallgeschehen auch geht : die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, die Grundlage allen Rechts.

Eine Strafanzeige in der Bundesrepublik Deutschland wegen an irakischen Bürgern im Irak begangenen Menschenrechtsverletzungen gegen den Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und andere ranghohe militärische und zivile Vorgesetzte mag Fragen provozieren. Die professionelle Seriösität des Projekts wird ebenso wie die Ernsthaftigkeit des Anliegens bezweifelt werden. Den an diesem Projekt Beteiligten wird das Realitätsbewusstsein abgesprochen werden. Dies verwundert deswegen kaum, weil sich das Völkerstrafrecht seit seinen Anfängen mit diesen Vorbehalten hat auseinandersetzen

müssen. Nach wie vor erscheint es selbstverständlicher, eine Strafanzeige wegen Untreue und Betruges zu erstatten, als einen amtierenden oder ehemaligen Hoheitsträger, womöglich noch einer ausländischen Regierung, anzuzeigen und ernsthaft zu verlangen und auch zu erwarten, dass bundesdeutsche Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufnehmen. Allerdings wäre auch der chilenische Ex-Diktator Pinochet 1998 nie in London verhaftet worden, wenn sich Menschenrechtsorganisationen und die zuständigen Staatsanwälte nur der Logik des Machbaren und Realistischen verschrieben hätten.

Wie berechtigt also Fragen von Laien sein mögen, so wenig berücksichtigen sie die rasante Entwicklung des Völkerstrafrechts seit der Errichtung des Jugoslawien- und des Ruanda-Strafgerichtshofs der Vereinten Nationen 1993 und 1995 sowie der Aufnahme der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag 2002. In der Ära nach den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen wurde der Folterer wie früher der Pirat zum Feind der gesamten Menschheit, *hostis humani generis*, erklärt. Dies war die explizite Auffassung des US-amerikanischen Berufungsgerichts 1980 in dem Verfahren des Folteropfers Filgartiga gegen einen paraguayischen Folterer, in dem die Menschenrechtsanwälte Peter Weiss sowie die Anzeigenerstatter zu 1), das Center for Constitutional Rights den Grundstein für die Anwendung des Alien Tort Claims Act auf viele Zivilverfahren in den USA von Opfern von Menschenrechtsverletzungen gegen die Verantwortlichen legten. Seitdem wurde dieses hervorragende Beispiel universeller Jurisdiktion in Dutzenden von derartigen Fällen von US-Gerichten praktiziert. Dies ist auch der Grundgedanke des Internationalen Strafgerichtshofes und wird in der Präambel des IStGH-Statuts so ausgedrückt, dass die Kernverbrechen des Völkerstrafrechts „schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“, sind (vgl. auch Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht*, 2003, S. 30 ff.). Zu diesen Völkerrechtsverbrechen zählen unstreitig die Kriegsverbrechen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Völkermord und das Aggressionsverbrechen. „Aus dieser universellen Natur der Völkerrechtsverbrechen folgt, dass die Völkergemeinschaft grundsätzlich befugt ist, diese Verbrechen zu verfolgen und zu bestrafen, unabhängig davon, wo, durch wen oder gegen wen die Tat begangen worden ist.“ (Werle, a.a.O., S. 68). Daraus ergibt sich nicht nur die Grundlegitimation der internationalen Gemeinschaft und damit des Internationalen Strafgerichtshofs, solche Straftaten zu verfolgen. Auch den einzelnen Staaten steht diese Strafbefugnis zu. „Völkerrechtsverbrechen sind keine inneren Angelegenheiten“ (vgl. Werle, a.a.O., S. 69). Für Völkerrechtsverbrechen gilt daher das Weltrechtspflegeprinzip. Genau aus diesem Grunde wurde mit breiter Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages das Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland beschlossen, das am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist. Das Völkerstrafgesetzbuch hat sich zum Ziel gesetzt, „das spezifische Unrecht der Verbrechen gegen das Völkerrecht besser zu erfassen,

als dies nach allgemeinem Strafrecht derzeit möglich ist“ und „im Hinblick auf die Komplementarität der Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshof zweifelsfrei sicherzustellen, dass Deutschland stets in der Lage ist, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen“ (vgl. Bundestags-Drucksache 14/8524, S. 11 ff.). Deswegen wird in § 1 des Völkerstrafgesetzbuches das Weltrechtsprinzip ausdrücklich für alle in ihm bezeichneten Verbrechen gegen das Völkerrecht festgeschrieben „auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“ (§ 1 VStGB). Das Völkerstrafgesetzbuch ist nicht zuletzt deswegen als der weltweit ersten nationalen Gesetzgebungsprojekte anzusehen, dass das Völkerstrafrecht nach dem Inkrafttreten des IStGH-Statuts regelt. Das IStGH hat unter anderem das Ziel, „durch die Schaffung eines einschlägigen Regelwerkes das humanitäre Völkerrecht zu fördern und zu seiner Verbreitung beizutragen“ (vgl. Bundestags-Drucksache 14/8524, S. 12).

Diese Ausgestaltung des Völkerstrafgesetzbuches war ein maßgeblicher Grund, warum die irakischen Anzeigenerstatter und ihre US-amerikanischen Rechtsanwälte sowie die Anzeigenerstatter zu 1), das Center for Constitutional Rights, die nachfolgende Strafanzeige in Deutschland erstatten.

Der andere, entscheidendere Grund für die Anzeigenerstattung ist, dass strafrechtliche Verfolgung bezüglich der in Abu Ghraib Straftaten in den USA offensichtlich nur in sehr eingeschränktem Maße stattfindet und stattfinden soll (dazu unten mehr, 5.2.1.).

In der Strafanzeige soll zunächst der Weg vom 11. September 2001 zu den Vorfällen von Abu Ghraib nachgezeichnet werden (dazu 2.1.). Eine Reihe von ähnlich gearteten Vorfällen, insbesondere die Anwendung von Vernehmungsmethoden in Afghanistan und Guantánamo, wird geschildert. Dies bedeutet nicht, dass diese Vorfälle hier ausdrücklich mit angezeigt werden sollen. Ihre Kenntnisnahme jedoch zum Verständnis des Hintergrundes der in Abu Ghraib angewandten Methoden unumgänglich und notwendig, um den Vorsatz der beschuldigten zivilen und militärischen Vorgesetzten zu begründen. Im Nachfolgenden sollen dann im wesentlichen nach dem offiziellen Armeebericht von Fay/Jones von August 2004 die Einzelfälle von Gefangenenmisshandlungen und Folter im Gefängnis von Abu Ghraib geschildert werden (2.2.). Die juristische Würdigung dieser Vorfälle ergibt eindeutig ihre Qualifikation als Kriegsverbrechen und Folter im Sinne des § 8 VStGB sowie der entsprechenden internationalen Vorschriften (3.). Der amerikanische Verteidigungsminister Donald H. Rumsfeld und die anderen neun Beschuldigten haben entweder durch aktives Tun oder durch Unterlassen Kriegsverbrechenstatbestände verwirklicht. Sie sind nach den Maßstäben der Vorgesetztenverantwortlichkeit strafzuverfolgen (4.). Die deutsche Strafgewalt

ist begründet und die Bundesanwaltschaft muss den Sachverhalt und die Schuldigen ermitteln, weil keine Hindernisse der Strafverfolgung in Deutschland entgegenstehen (5.).

2. Sachverhalt

2.1. Der Weg vom 11. September 2001 nach Abu Ghraib („The Route from 9/11 to Abu Ghraib“)

Die Zwischenüberschrift „Der Weg vom 11. September 2001 nach Abu Ghraib“ wurde deswegen gewählt, weil in den USA die Vorgeschichte der Vorfälle von Abu Ghraib unter diesem Titel diskutiert wird und wichtige Publikationen mit diesem Titel überschrieben waren, nämlich die Veröffentlichung des Journalisten Seymour M. Hersh, „Chain of Command. The Road from 9/11 to Abu Ghraib“, New York 2004, und die Veröffentlichung des Berichts der angesehenen amerikanischen Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch vom Juni 2004 „The Road to Abu Ghraib“. Peter Weiss, der Vizepräsident des Center for Constitutional Rights fasst die Entwicklung so zusammen:

„Der unaussprechliche Horror der Al Quida-Anschläge vom 11. September 2001 auf die Vereinigten Staaten schuf ein Klima von Angst und Rache, in dem wesentliche Prinzipien des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts in den Wind geblasen wurden. Dies war nichts Neues in der Weltgeschichte, die seit biblischen Zeiten immer nach dem Prinzip ‚Auge um Auge‘ gelebt hatte. Es war aber relativ neu für die Vereinigten Staaten von Amerika, die auf eine relativ lange Tradition zurück blicken, die gekennzeichnet war von dem Versuch, die Schrecken des Krieges zu beherrschen und Grenzen für die Kriegsführung und die Behandlung von Kriegsgefangenen zu setzen. Schon 1863, in der Mitte des Bürgerkrieges, erließ der damalige Präsident Lincoln Instruktionen für die Armeen der Vereinigten Staaten während des Krieges. Der Entwurf wurde von Francis Lieber, einem deutschen Immigranten, verfaßt. Dieses Dokument wurde bekannt als Lieber-Code und wird als Urquelle von allen nachfolgenden Gesetzeswerken und Konventionen, inklusive der Haager und der Genfer Konventionen des Humanitären Völkerrechts und der Nürnberger Prinzipien, bei deren Entwicklung die USA eine entscheidende Rolle gespielt hatte, angesehen.“

Aber es gab immer auch einen entgegengesetzten Trend in der US-Geschichte, der dadurch gekennzeichnet ist, dass amerikanische Präsidenten beider großer Parteien immer wieder sagten, dass sie alles tun werden, was notwendig sei, um die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Feinde zu schützen, reale und eingebildete,

dass die „Nationale Sicherheit“ alle anderen Prinzipien und Werte übertrumpft und dass in ernsthaften internationalen Konflikten alle Handlungsoptionen offen sind. Es ist dieser Trend, der der Bindung an alle unveräußerlichen Prinzipien des internationalen Rechts zuwiderläuft, einschließlich der im deutschen Völkerstrafrecht verankerten.“

Im bereits zitierten Bericht von Human Rights Watch wird dieser letztgenannte Trend in dem Zeitraum nach dem 11.09.2001 analysiert. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass die Menschenrechtsverletzungen, die Gegenstand dieser Strafanzeige sind, Ausfluss eines wohlüberlegten Planes der US-Regierungsadministration sind, sich von den Bindungen an internationales Recht zu lösen:

- Hohe Regierungsjuristen argumentierten in einer Reihe von internen Memoranden gegen die Widerstände von hohen Militärs und Beratern des Außenministeriums, dass der neue Krieg gegen den Terrorismus obsoletere traditionelle gesetzliche Restriktionen über die Behandlung und die Befragung von Inhaftierten außer Kraft gesetzt hat.
- Bestimmte Zwangsmethoden erreichten den Grad der Folter und anderer unmenschlicher grausamer und entwürdigender Behandlungen. Sie wurden mit dem Ziel angewandt, mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen von den vernommenen Personen zu erlangen.
- Bis zur Veröffentlichung der Bilder aus Abu Ghraib verfolgte die amerikanische Regierungsadministration das Prinzip „nichts Schlechtes sehen, nichts Schlechtes hören“ und ignorierte dabei unter anderem die ernsthaften Beschwerden, die das Internationale Komitee des Roten Kreuzes über die Behandlung von Inhaftierten wiederholt in den diversen internen und veröffentlichten Berichten vortrug.

Diese Schlüsse von „Human Rights Watch“ sind anhand einer Reihe von internen Memoranden nachzuvollziehen. Diese sind – Ausfluss der Informationspolitik in den USA – im März 2004 freigegeben worden. Sie werden der Strafanzeige als Anlage beigefügt und zwar in der bisher dreibändigen Ausgabe der New York University „The Center on Law and Security“ unter dem Titel „Torture“ (Folter). In dem ersten Band sind die internen Memoranden veröffentlicht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur ein Teil der relevanten Unterlagen freigegeben wurde, vor allem nur die zwischen Ende 2001 bis Frühjahr 2003 verfassten. Der Einmarsch der amerikanischen Truppen war zu diesem Zeitpunkt gerade abgeschlossen. Es war noch nicht absehbar, dass der Widerstand gegen die Besetzung so gewaltsam ist und so lang andauert. Die Debatten, Pläne und Order der US-amerikanischen Regierung über den Umgang mit dem irakischen Widerstand lässt sich daher nur begrenzt nachvollziehen. Die selektive Auswahl der Dokumente ist innerhalb der USA stark kritisiert worden (vgl. dazu Katja Gelinsky, Die Folter-Debatte in der amerikanischen Regierung, FAZ, 9. Juli 2004).

Die Debatte um Folter und Verhörtechniken in den USA

Die Serie der Memoranden beginnt mit dem Gutachten vom 9. Januar 2002 des damaligen Rechtsberaters des Justizministeriums und jetzigen Berkeley-Rechtsprofessor, John C. Yoo und Robert J. Delahunty. Beide empfehlen dem Chefberater des US-Verteidigungsministeriums, William J. Haynes II, die Genfer-Konventionen für nicht anwendbar auf die Mitglieder des Al Quaida-Netzwerkes und der Talibanmilizen zu erklären. Nachdem am 16. Januar 2002 die ersten verdächtigen Al Quaida- und Taliban-Gefangenen auf dem US-amerikanischen Militärstützpunkt in der Guantánamo-Bay auf Kuba eintrafen, beginnt eine intensive Auseinandersetzung über ihre Behandlung. Am 19. Januar 2002 informiert der Verteidigungsminister der USA, der Beschuldigte zu 1., Donald H. Rumsfeld, den Chef der Vereinigten Streitkräfte, Richard B. Meyers, dass Al Quaida- und Taliban-Mitglieder keinen Kriegsgefangenenstatus gemäß den Genfer-Konventionen erhalten sollen. Die Regierung würde die Gefangenen "größtenteils in einer Art behandeln, die sich einigermaßen in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen befindet, und zwar in dem Ausmaße, wie es angemessen („to the extent appropriate“) ist."

Das 42seitige Memorandum von John C. Yoo vom 9. Januar 2002 ist zwar als Entwurf gekennzeichnet, wurde aber zur Basis aller weiteren Entscheidungen betreffend die Behandlung der Guantánamo-Gefangenen. Es kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Das US-Kriegsverbrechensgesetz von 1997 ist in seiner Reichweite begrenzt auf die Genfer Konventionen und einige Auszüge der Haager Konventionen.
- Al Quaida-Mitglieder fallen nicht unter den Schutz des US-Kriegsverbrechensgesetzes, weil Al Quaida ein nichtstaatlicher Akteur ist, der Krieg gegen Al Quaida weder einen internationalen Krieg noch einen Bürgerkrieg darstellt und weil Al Quaida-Mitglieder nicht geeignet sind, als Kriegsgefangene nach der III. Genfer Konvention behandelt zu werden.

- Taliban-Mitglieder fallen nicht unter den Schutz des Kriegsverbrechensgesetz, weil der Präsident der USA Afghanistan als einen so genannten gefallenen Staat bezeichnet und weil Taliban-Mitglieder tatsächlich ununterscheidbar von Al Quaida geworden sind.
- Das Völkergewohnheitsrecht ist kein Teil der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Dem Memorandum fehlt jeder Bezug auf das Verbot von Folter und grausamen, unmenschlichen und entwürdigenden Behandlungen, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte sowie in der UN-Folterkonvention festgelegt ist.

Einer der Schlüsseltexthe betrifft die Definition bzw. die Umdefinition von Folter in einem Memorandum, das eine Arbeitsgruppe unter Leitung von J. S. Bybee, dem ehemaligen stellvertretenden Justizminister und aktuellen Bundesrichter, verfasste und dem Präsidentenberater Alberto R. Gonzales am 1. August 2002 übersandte. Zwar wurde der Inhalt dieses Dokumentes vom Weißen Haus zunächst für irrelevant erklärt. In der Folge stellte sich aber heraus, dass alle Juristen von militärischen und nachrichtendienstlichen Behörden in Bybees Arbeitsgruppe mitgearbeitet hatten. Überdies tauchten große Teile des Textes später in weiteren Memoranden auf, die im Pentagon gefertigt wurden. Wie spätere Kommentatoren anmerkten, liest sich das Dokument wie eine Anweisung von Mobster-Anwälten an ihre Mafiaklienten. Es wird nämlich überlegt, wie weit aggressive Befragungstechniken unterhalb der Foltergrenze angewandt werden können. Es wird eine Auslegung der UN-Folterkonvention vorgeschlagen, die die Verpflichtungen der Wiener Vertragskonvention außer Acht lässt. Diese besagt nämlich, dass solche Auslegungen von internationalen Konventionen ausgeschlossen sind, die unvereinbar sind mit dem Ziel und Zweck einer Konvention. Die UN-Folterkonvention verbietet „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder von einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen“, aber auch aus anderen Motiven (Art. 1 UN-Folterkonvention).

In Bybees Denkschrift wird eine extrem eingeeengte Definition von Folter vorgeschlagen. Wenn dem Opfer körperliche Schmerzen zugefügt wurden, handelte es sich nur dann um Folter, wenn diese „bis zum Tod, zum Organversagen oder zur dauerhaften Schädigung einer wichtigen Körperfunktion führen“. Seelische Schmerzen „müssen zu wesentlichen seelischen Schäden von beträchtlicher Dauer führen, d.h. sie müssen Monate oder gar Jahre

anhalten“. Der Denkschrift zu Folge sind nach dem amerikanischen Gesetz gegen die Folter, das der Kongress 1994 verabschiedet hatte, und nach der UN-Folterkonvention, die von den USA unterzeichnet worden war, „nur die extremsten Formen körperlicher und geistiger Gewalt“ verboten. Alles was unterhalb dieser Schwelle geschähe, erfülle lediglich den Tatbestand „grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Form der Behandlung“. Zwar verbiete die Konvention auch diese. Doch wer solche Handlungen begehe, mache sich nicht strafbar. In der Denkschrift heißt es zudem, es sei unangemessen, irgendeine Methode für unzulässig zu erklären. Denn jeder Versuch einer gesetzlichen Einflussnahme auf das Recht des Präsidenten der USA, über die Art der Kriegsführung zu entscheiden, sei verfassungswidrig:

„Als dem Oberbefehlshaber steht dem Präsidenten das verfassungsmäßige Recht zu, Verhöre feindlicher Kämpfe anzuordnen, um über die Absichten des Feindes geheime Informationen zu erlangen“. Diese Befugnis „gilt zumal mitten in einem Krieg, in dem die Nation schon einem unmittelbaren Angriff ausgesetzt war ...unter Umständen lassen sich nur durch erfolgreiche Verhöre die erforderlichen Informationen beschaffen, um terroristische Angriffe gegen die USA und ihre Bürger zu verhindern. Der Kongress darf sich in die Methoden des Präsidenten zur Befragung feindlicher Kämpfer ebenso wenig einmischen, wie er dem Präsidenten strategische oder taktische Entscheidungen auf dem Schlachtfeld vorgeben darf“. Falls ein Vernehmungsoffizier später der Folter angeklagt würde, habe er außerdem zwei Möglichkeiten, sich zu verteidigen. Er könne geltend machen, dass die Folter nötig war, um einen terroristischen Angriff zu verhindern oder dass sie der Selbstverteidigung gedient habe.

Vor diesem Hintergrund entwickelten das Pentagon und seine Rechtsberater zwischen Oktober 2002 und April 2003 auf entsprechende Anfragen Richtlinien über in Guantánamo erlaubte Vernehmungsmethoden und eine Liste von Verhörtechniken. Regierungsbeamte erklärten gegenüber dem Wall Street Journal „Wir brauchten eine weniger verkrampfte Vorstellung davon, was Folter ist und was nicht“. In einem Memorandum vom 11.10.2002 schrieb Leutnant Oberst Jerald Phifer an seine Vorgesetzten: „Problem: Die derzeitigen Richtlinien für die Vernehmungsmethoden in GTMO beschränken die Möglichkeiten der Vernehmungsoffiziere, anspruchsvollen Formen des Widerstands zu begegnen“. Schuld an ihren Schwierigkeiten war der offizielle Regelkodex für Vernehmungen beim Militär, bekannt als Feldhandbuch 34-52. Denn dies beginnt mit einem eindeutigen Verbot von Techniken der Gewaltanwendung: „Die Anwendung von Gewalt, geistige Folterung, Drohungen, Beleidigungen oder eine unangenehme und unmenschliche Behandlung jeglicher Art sind durch Gesetz verboten und werden von der Regierung der USA weder gestattet noch

stillschweigend geduldet“. Diese Handlungsweisen seien unwirksam, denn „die Anwendung von Gewalt ist keine gute Technik, weil sie unzuverlässige Ergebnisse liefert, spätere Bemühungen um die Gewinnung von Informationen unter Umständen beeinträchtigt und die betroffene Person veranlassen kann, auszusagen, was der Vernehmungsbeamte hören will. Eine Reaktion auf dieses Dokument von Phifer ist ein Schreiben des Beschuldigten zu 1), Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, der erklärt, dass er das Thema mit seinem Stellvertreter Paul Wolfowitz, mit Staatssekretär Douglas Feith und mit dem Vorsitzenden der Vereinigten Stabschefs, Richard Meyers, erörtert habe. Er sei bereit, alle Techniken der sogenannten zweiten Kategorie zuzulassen, einschließlich Zwangsrasieren, Hunde, Ersetzung warmer Mahlzeiten durch kalte Feldrationen, Entfernung jeglichen Komforts, sogar der Koranexemplare, und Stresspositionen.

Am 16.04.2002 fertigte Rumsfeld seine überarbeitete Liste von widerstandsbrechenden Techniken für die Vernehmungsoffiziere. Auf der neuen Liste standen nunmehr alle psychologischen Methoden und dazu „negativer Szenenwechsel – Transfer des Häftlings aus dem normalen Befragungsmilieu in ein weniger angenehmes Milieu“ sowie „Beeinflussung durch Ernährung“, sprich: Entzug der regelmäßigen Mahlzeiten. Alle Einrichtungsgegenstände, der Koran eingeschlossen, sollten weggenommen werden können. Von Stresspositionen war keine Rede, aber der Einsatz von Schlafanpassung war erlaubt, was soviel bedeutet wie „Veränderung der Schlafzeiten des Häftlings, z.B. Verschiebung der Schlafzyklen von der Nacht auf den Tag“.

Menschenrechtswidrige Praktiken in Afghanistan und auf Guantánamo

Die Anwendung dieser Techniken ist durch eine Reihe von Zeugenaussagen von in Afghanistan festgenommenen, später frei gelassenen Häftlingen zu belegen. Die Invasion von Afghanistan fand in den Wochen nach Oktober 2001 statt. Die britischen Staatsbürger Shafiq Rasul, Asif Iqbal und Ruhel Ahmed wurden am 28.11.2001 in Afghanistan von afghanischen Streitkräften unter dem Kommando der von den USAUS geführten Koalition festgenommen. Sie beschrieben, wie sie von Anfang an inhuman behandelt wurden (vgl. im einzelnen: David Rose, Guantánamo Bay, Amerikas Krieg gegen die Menschenrechte, Frankfurt am Main 2004). Die ersten Medienveröffentlichungen über das, was fälschlicherweise mit Missbehandlung oder Missbrauch von Gefangenen tituliert wurde, begannen gegen Ende 2001. Als der junge Amerikaner John Walker Lindh im Dezember 2001 in Afghanistan verhaftet wurde, wurde er nackt ausgezogen, gefesselt und mit Klebeband zusammengefesselt. US-amerikanische Soldaten nahmen Fotos von ihm auf, die später in der Öffentlichkeit verbreitet wurden und bedrohten ihn mit dem Tod durch Hängen

und erzählten ihm, dass diese Bilder später dazu dienen sollten, Geld für eine christliche Organisation zu sammeln. Aus den später in den USA von seinem Verteidiger veröffentlichten Dokumenten des Justizministeriums geht hervor, dass der Kommandeur der Basis, auf der Lindh gefangen genommen wurde, vom Rechtsberater des Verteidigungsministeriums autorisiert worden war „die (Samt-, Anmerkung WK) Handschuhe während Lindhs Befragung abzunehmen (vgl. Human Rights Watch, a.a.O., S. 57, Hersh, a.a.O., S. 4).

Ende 2002 und Anfang 2003 führte der Beschuldigte zu 9), Generalmajor Miller, eine Reihe von Techniken auf Guantánamo ein, um Inhaftierte so zu zermürben, dass verwertbare nachrichtendienstliche Informationen gewonnen werden können. Dazu gehörten der Schlafentzug, die ausgeweitete Isolation, simulierte Ertränkungen und das erzwungene Stehen und Liegen in Stresspositionen. Bei den späteren Senatsanhörungen wurde bekannt, dass der Beschuldigte zu 1), Verteidigungsminister Rumsfeld, Miller den Gebrauch dieser Taktiken erlaubt hatte, inklusive des Aussetzens in extrem kalten und warmen Temperaturen, Schlafentzug und Stresspositionen für längere Zeiten. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Zeugenaussagen von auf Guantánamo gefangen gehaltenen Personen. Sie schildern entwürdigende Behandlungen, Schläge und sexuelle Beleidigungen. Sie waren gezwungen worden, bis zu zwölf Stunden an einem Stück in Stresspositionen auszuhalten, was tiefe Fleischwunden und Vernarbungen verursachte. Die Klimaanlage wurde zeitweilig auf extrem kalte Temperaturen geschaltet, während bei Stroboskoplicht laute Musik gespielt wurde. Inhaftierte wurden extrem kalten und warmen Temperaturen ausgesetzt, um sie leiden zu lassen. Sie wurden in Käfigen für 24 Stunden am Tag gehalten, ohne die Möglichkeit der Bewegung oder der Reinigung zu erhalten. Es wurde ihnen der Zugang zu medizinischer Versorgung versagt sowie adäquate Ernährung. Ihnen wurde Schlaf entzogen sowie die Kommunikation mit Familie und Freunden unmöglich gemacht. Ihnen wurde jegliche Informationen über ihren Status versagt (Center for Constitutional Rights, Report of Former Guantánamo Detainees, http://www.ccr-ny.org/v2/reports/docs/Gitmo-coMpositestament_FINAL23july04.pdf).

Ein Mann wurde mit der chemischen Keule behandelt, weil er sich geweigert hatte, eine Zellendurchsuchung durchführen zu lassen. Zellendurchsuchungen wurden zeitweilig dann durchgeführt, wenn die Strafgefangenen predigten (vgl. Human Rights Watch, a.a.O., S. 15-17). Inhaftierte wurden mit Hunden bedroht. Inhaftierte wurden dazu gezwungen, sich nackt auszuziehen, sich in dieser Position fotografieren zu lassen und sich mehrfach körperlich durchsuchen zu lassen. Kurz vor März 2004 wurden Strafgefangene zu einem so genannten „Romeo“-Block gebracht. Dort wurden sie komplett ausgezogen. Nach drei Tagen wurde

ihnen die Unterwäsche gegeben, nach drei weiteren Tagen ein Oberteil und nach drei weiteren Tagen wurde ihnen versprochen, die Hose zurückzugeben. Einige Leute erhielten lediglich ihre Unterwäsche zurück als Bestrafung für ihr Fehlverhalten. Es gibt Berichte über zwei Tote in den Händen von US-amerikanischem Personal im Zusammenhang mit Folter und der Androhung von Folter (Brief von Moazzam Begg, datiert auf den 12. Juli, 2004, <http://www.ccr-ny.org/v2/reports.asp?ObjID=qTpzEKtEPc&Content=446>).

Todesfälle im US-Gewahrsam im Irak und in Afghanistan

Neuere von der US-amerikanischen Armee im September 2004 veröffentlichte Statistiken besagen, dass insgesamt 54 Todesfälle im Gewahrsam in Afghanistan und in Irak untersucht würden (vgl. u.a. Eric Schmitt, a.a.O.). In Irak kam es zu einer Reihe von Vorfällen, bei denen Inhaftierte und nach humanitärem Völkerrecht geschützte Menschen zu Tode kamen. Folgende Fälle seien beispielhaft aufgezählt:

Am 06.06.2003 starb in Camp White Horse in der Nähe von Nasiriya im Irak der irakische Staatsbürger Nagem Sadoon Hatab an einem zerquetschten Kehlkopf, als ihn ein Angehöriger der Marine am Nacken erfasst hatte und mit einem Karatetritt in den Brustkorb trat (vgl. Bob Drogin, Abuse Brings Deaths of Captives Into Focus, Los Angeles Times, 16. Mai 2004; Alex Roth and Jeff Mc Donald, Iraqi Detainees Death Hangs Over Marine Unit, The San Diego Union-Tribune, 30. Mai 2004).

Am 12.06.2003 wurde der irakische Inhaftierte Akheel Abd Al Hussein in Camp Cropper erschossen, als er versuchte, durch eine Stacheldrahtzaun hindurch zu kriechen. Die Armee sprach zunächst von einem legitimierten Erschiessen. Im Tagubareport wird berichtet, dass die Kommandierenden von der Flucht im Voraus wussten und sie hätten vermeiden können (vgl. Bob Drogin a. a. O).

Während eines Aufstandes in der Nacht am 13.06.2003 wurde in Abu Ghraib der 22jährige irakische Staatsbürger Alaa Jasim Hassan erschossen, obwohl er sich nach verschiedenen Berichten in seinem Zelt befand. Offiziell hielt man sein Erschießen für gerechtfertigt (vgl. Bob Drogin, a.a.O.).

Am 13.06.2003 kam in der Nähe von Bagdad der irakische Inhaftierte Dilar Dababa aufgrund von Kopfverletzungen zu Tode, während er von US-Streitkräften festgehalten worden war. Ärzte stellten einen gewaltsamen Tod fest, weitere Informationen aber wurden keine mitgeteilt.

Im Juni 2003 wurde in dem Inhaftierungscamp in Bagdad ein Iraker mit einem harten festen Schlag auf dem Kopf umgebracht, nachdem er zum Zwecke der Befragung auf einem Stuhl festgehalten worden war und physischem und psychologischem Stress ausgesetzt worden war (vgl. Bob Drogin, a. a. O.).

Am 11.09.2003 wurde in dem FOB Packhorse Lager ein Iraker erschossen und getötet, während er Steine warf (vgl. Miles Moffeit, Brutal Interrogation in Iraq, Five Detainees, Death Probed, The Denver Post, 19. Mai 2004).

Am 22.09.2003 wurde im Camp Bucca ein Iraker durch einen Schuß in den Brustkorb erschossen, während er Steine auf einen Wachbeamten warf. Die Armee bezeichnete die Tötung als gerechtfertigte Schusswaffenanwendung. Eine Delegation des Roten Kreuzes hatte den Vorgang beobachtet und sagte aus, dass der Gefangene zu keinem Zeitpunkt eine gefährliche Bedrohung für die Wache bedeutet hätte (vgl. Bob Drogin, a.a.O.).

Am 04.11.2003 starb in Abu Ghraib der irakische Inhaftierte Manadal Al-Jamadi während einer Befragung durch CIA-Offiziere. Der Tod wurde durch ein Blutgerinnsel im Kopf verursacht. Dies war ein Resultat von Verletzungen, die er erhalten hatte, während ihn ein Angehöriger der Marine mit einem Gewehrlauf während des Arrestes geschlagen hatte. Das Bild seines toten Körpers, in Plastik eingewickelt, wurde auf der ganzen Welt verbreitet (vgl. Bob Drogin a.a.O.).

Am 24.11.2003 wurden drei irakische Inhaftierte während eines Aufstandes getötet (vgl. den unten unter 2.2. geschilderten Vorfall Nr. 7 aus dem Fay/Jones-Bericht; David Johnston and Neil A. Lewis, U. S. Examines of CIA and Employees in Iraq)

Am 26.11.2003 starb im Al Qaim Center im westlichen Irak ein gefangener irakischer Offizier namens Abid Hamad Mowhoushnach nach zwei Wochen in Haft, nachdem er von CIA-Offizieren befragt worden war, an einem Trauma (vgl. Bob Drogin a.a.O.)

Am 04.01.2004 starb ein irakischer Inhaftierter, weil zwei Soldaten ihm in der Nähe von Samarra gezwungen hatten, über eine Brücke zu springen (vgl. Bob Drogin a.a.O.).

Am 08.01.2004 starb in Abu Ghraib der 63-jährige irakische Inhaftierte Nasef Ibrahim, als er ausgezogen, mit kaltem Wasser übergossen und im Winter der Kälte ausgesetzt wurde. Offizielle sagten aus, er habe einen Herzstillstand erlitten (vgl. Miles Moffeit a.a.O.)

Am 09.01.2004 starb der irakische Inhaftierte Abdul Jaleel an stumpfer Gewaltanwendung, während er an die Zellentür gefesselt war (vgl. Bob Frogin, a.a.O.).

Am 04./05.04.2004 wurde in der Nähe von Mosul in dem LSA Diamondback Camp der Inhaftierte Fashas Muhammed tot aufgefunden.

Zahlreiche Tötungen von Häftlingen im CIA-Gewahrsam werden berichtet:

Manadel al-Jamadi, ein irakischer Gefangener in CIA-Gewahrsam, starb in Abu Ghraib am 4. Nov. 2003. Jamadi war ursprünglich von Navy- SEALs gefangen genommen worden und mit dem Gewehrkolben auf den Kopf geschlagen worden. Zwei CIA-Agenten brachten dann Jamadi heimlich nach Abu Ghraib, ohne das normale Aufnahmeverfahren dort zu durchlaufen, welches eine medizinische Untersuchung einschließt. Die Agenten platzierten Jamadi in einem Duschaum mit einem Sandsack auf dem Kopf. 45 Minuten später war er tot. Ein CIA-Vorgesetzter verlangte, dass Jamadis Leiche einen weiteren Tag im Gefängnis verblieb und sagte, er würde Washington anrufen. Es gibt Fotos, die Jamadis zerschundenen Körper in einem mit Eis gefüllten Leichensack zeigen (Hersh, Chain of Command, S. 45). Am nächsten Tag entfernten US-Beamte den Körper heimlich aus dem Gefängnis, wobei er auf einer Trage lag, damit es aussähe, als sei er einfach krank und nicht tot. Mindestens drei SEALs sind wegen der Misshandlungen angeklagt, bisher jedoch kein CIA-Offizier (Fay/ Jones- Bericht, S. 87, 89, 109, 110 (Jamadi wird in dem Bericht als GEFANGENER-28 identifiziert).

Abdul Wali, ein ehemaliger afghanischer Militärkommandeur, der in Asadabad gefangen gehalten wurde, starb am 21. Juni 2003, nachdem er zwei Tage lang von David Passaro vernommen worden war, einem pensionierten Army Special Forces Offizier, der als ziviler CIA-Beauftragter angeheuert worden war (Rumsfeld Defends Hiding Prisoner at CIA Urging, The Wall Street Journal, June 18, 2004).

Der ehemalige Chef der irakischen Luftverteidigung, Generalmajor Abed Hamed Mowhoush alias Abid Hamad Mahalwi, starb am 26. Nov. 2003 in einer Haftanstalt bei Al Qaim (Human Rights Watch, a.a.O., S. 28) Er erstickte aufgrund von Misshandlungen durch Militärpersonal, aber laut einem Pentagonbericht wurde er ungefähr 24 - 48 Stunden davor von CIA-Vernehmungsbeamten befragt. "Es wird geschätzt, dass Generalmajor Mowhoush mindestens einmal täglich vernommen wurde, solange er in Gewahrsam war" heißt es in der Zusammenfassung der Untersuchung. 'Ungefähr 24 bis 48 Stunden davor (26. Nov.), wurde

Generalmajor Mowhoush von [anderen Angehörigen der Regierungsbehörde] befragt, und Aussagen legen nahe, dass Generalmajor Mowhoush während der Vernehmung geschlagen wurde.” (Arthur Kane and Miles Moffeit, Carson G.I. eyed in jail death Iraqi general died in custody, The Denver Post, May 28, 2004).

Auf die Schilderung weiterer Todesfälle, vor allem der in Afghanistan, sei hier verzichtet und diesbezüglich auf die in bezug genommenen Materialien verwiesen. Allerdings sei noch einmal hervorgehoben, dass jede an Inhaftierten vorgenommene Tötung durch nicht gerechtfertigte Gewaltanwendung ein eigenes Kriegsverbrechen nach § 8 Abs. Nr 1 VStGB u.a. darstellt.

Verdacht weiterer Kriegsverbrechen

Es sei nur kurz angemerkt, dass nach Schätzungen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes 70-90 % der festgenommenen Personen in Irak versehentlich ihrer Freiheit beraubt wurden. Von den 43.000 Irakern, die seit der Besetzung inhaftiert worden sind, wurden lediglich 600 den irakischen Autoritäten zum Zwecke der Strafverfolgung übergeben. (vgl. Rajiv Chandrasekaran and Scott Wilson, Mistreatment of Detainees West Beyond Guard's Abuse, The Washington Post, 11. Mai 2004). Träfen diese Schätzungen auch nur annähernd zu, wäre damit eine unübersehbare Zahl weiterer Kriegsverbrechen begangen worden. Denn die rechtswidrige Gefangennahme und die ungerechtfertigte Verzögerung der Heimkehr von nach den Genfer Konventionen geschützten Personen stellt ein eigenes Kriegsverbrechen, strafbar nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB, dar.

Geistergefangene und Überstellung („rendition“) von Gefangenen in Folterstaaten

Der Beschuldigte zu 2), Tenet bat im Oktober 2003 den Beschuldigte zu 1), US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, die geheime Verwahrung des festgenommenen Hiwa Abdul Rahman Rashul anzuordnen (Defense Department Regular Briefing, 17. June 2004; Dana Priest, Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq, Washington Post, 24. Okt. 2004). Tenet ersuchte darum, dass der als “Triple X” bekannte und später dann als Rashul ermittelte Gefangene weder eine Identifizierungsnummer erhielt noch beim Internationalen Roten Kreuz registriert wurde. Rashul wurde im Lager Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens über sieben Monate gefangen gehalten, ohne registriert zu sein und ohne Kontakt nach außen zu haben. Rashul sollte von der CIA verhört werden (Hearing of the House Armed Services Committee, Sept. 9, 2004; *A Failure of Accountability*, The

Washington Post, 29. August 2004). Die CIA hatte Rashul anfangs zum Verhör nach Afghanistan gebracht, verbrachte ihn jedoch in den Irak zurück, nachdem ein Memorandum des Justizministerium festgestellt hatte, dass er eine durch die Genfer Konventionen geschützte Person darstelle. Doch während seiner Zeit im Lager Cropper verloren die Behörden "seine Spur" (Eric Schmitt and Thom Shanker, Rumsfeld Issued an Order to Hide Detainee in Iraq, The New York Times, June 17, 2004).

Unter der Führung der CIA "verschwinden" Menschen und werden an ungenannten Orten festgehalten, ohne Zugang zum Roten Kreuz. Ihre Behandlung kann nicht überwacht werden, es erfolgt keine Benachrichtigung der Familien und in den meisten Fällen nicht einmal eine Bestätigung, dass sie überhaupt festgehalten werden. Human Rights Watch geht davon aus, dass 13 Häftlinge aus dem Irak in das Ausland verbracht wurden oder verschwunden sind. Dabei handelt es sich um: Abdul Rahim al-Sharqawi, Ibn Al-Shaykh al-Libi, Abd al-Hadi al-Iraqi, Abu Zubaydah, Omar al Faruq, Abu Zubair al-Haili, Ramzi bin al-Shibh, Abd al-Rahim al-Nashiri, Mustafa al-Hawsawi, Khalid Sheikh Mohammed, Waleed Mohammed Bin Attash, Adil al-Jazeeri, und Hambali (Human Rights Watch, a.a.O., S. 12).

Außerdem hat die CIA geheime Vereinbarungen, die es ihr gestatten, Orte in Übersee zu benutzen, die von außen nicht überwacht werden können (James Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations, The New York Times, 13. Mai 2004). Bei diesen Orten handelt es sich um den Luftwaffenstützpunkt Bagram/ Kabul und andere nicht näher bezeichnete Orte in Afghanistan; das Lager Camp Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens; Abu Ghraib und Verwahrungszentren auf Diego Garcia im Indischen Ozean (Seymour M. Hersh, a.a.O., S. 14, 33; Dana Priest and Barton Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations, The Washington Post, 26. Dezember 2002).

General Kern sagte zu diesem Thema aus: "Wir vermuteten, dass es mindestens ein Dutzend Häftlinge gibt, die von der Central Intelligence Agency nach Abu Ghraib gebracht, festgehalten und nicht registriert wurden". Dies stellt einen Verstoß gegen nationales US-Recht und gegen die Genfer Konventionen dar (House Armed Services Committee Hearing, 9. September 2004). Aufzeichnungen aus Abu Ghraib belegen, dass dort von Mitte Oktober 2003 bis Januar 2004 ständig drei bis zehn Geistergefangene waren (White, a.a.O., Abu Ghraib Guards Kept a Log). General Taguba nannte diese Praxis "betrügerisch, einen Verstoß gegen die Armeedoktrin und einen Bruch internationalen Rechts" (Rumsfeld Defends Hiding Prisoner at CIA Urging, The Wall Street Journal, 18. Juni 2004). Die Generäle Kern und Fay schätzen, dass die Zahl der Geistergefangenen sich in den Dutzenden bewegt, möglicherweise sogar bis zu 100. Sie gaben an, sie könnten dies nicht

genau antworten, weil ihnen die CIA keinerlei Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte (House Armed Services Committee Hearing, 9. September 2004).

Einige der Geistergefangenen in Abu Ghraib wurden in Schlafunterbrechungsprogrammen gehalten und in Duschräumen und Treppenhäusern verhört (Josh White, Abu Ghraib Guards Kept a Log of Prison Conditions, *Practices*, Washington Post, October 25, 2004).

Die CIA verbrachte bis zu einem Dutzend nicht- irakische Häftlinge zwischen April 2003 und März 2004 aus dem Irak. Diese Transfers wurden durch den Entwurf eines Memorandums des Justizministerium autorisiert, das von Jack L. Goldsmith, dem ehemaligen Direktor des Büros des „Legal Counsel“, verfasst wurde. Das Memorandum wurde an die Rechtsberater des Nationalen Sicherheitsrates, die CIA und an das Außen- und Verteidigungsministerium geschickt. "Das Memorandum gab grünes Licht" , sagte ein Geheimdienstmitarbeiter. "Die CIA benutzte das Memorandum, um andere Leute aus dem Irak herauszuholen." Die Regierung veröffentlichte weder die Namen noch die Nationalitäten der Häftlinge. Es ist unklar, ob die Gefangenen an freundschaftlich verbundene Regierungen ausgehändigt wurden oder an geheimen Orten unter amerikanischer Kontrolle festgehalten werden (vgl. Douglas Jehl, Prisoners: U.S. Action Bars Right of Some Captured in Iraq, New York Times, 26. Oktober 2004; Dana Priest, Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq, Washington Post, 24. Oktober 2004).

Die CIA internierte drei saudische Staatsbürger, die im medizinischen Bereich für die Koalition im Irak arbeiteten. Mehrere Suchoperationen, einschließlich Suchaktionen von Botschafter Bremer und Außenminister Powell, konnten die Häftlinge nicht aufspüren. Schließlich fand ein Mitarbeiter des JIDC die Häftlinge und sie wurden freigelassen. (Fay/ Jones-Bericht, a.a.O., S. 88)

Unter der Leitung von Tenet gebrauchte die CIA bei Häftlingen von Verhörtechniken, die Zwang beinhalteten. Es wird berichtet, dass Tenet Donald Rumsfeld um Zustimmung des Weißen Hauses für Folter-Verhörstechniken bat (Cruelties Obscure the Truth, Sarasota Herald-Tribune, June 19, 2004). Dies führte zur Empfehlung des Justizministeriums an den Berater des Weißen Hauses, Alberto R. Gonzalez im August 2002, dass Folter von Al-Qaida Häftlingen, die sich im Ausland in Gefangenschaft befinden, "vielleicht gerechtfertigt ist" (Dana Priest und R. Jeffrey Smith, Memo Offered Justification for Use of Torture, Washington Post, June 8, 2004). Außerdem billigte das Justizministerium und die CIA eine Reihe geheimer Regeln für Verhörtechniken, die für zwölf bis zwanzig hochrangige Al-Qaida Gefangenen angewendet werden sollten (James Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in

Top Qaeda Interrogations, The New York Times, May 13, 2004). Diese nötigen Verhörstechniken zum Gebrauch in Afghanistan und Irak verletzen das Verbot von grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung und können auf Folter hinauslaufen.

Laut dem Internationalen Komitee des Roten Kreuz war die schlechte Behandlung von Häftlingen während der Verhöre nicht systematisch, *außer* bei Personen, deren Verhaftung in Zusammenhang mit mutmaßlichen Sicherheitsdelikten stand oder von denen angenommen wurde, sie hätten 'geheimdienstlichen' Wert. (IKRK-Bericht, S. 3). "Die Methoden, die von der CIA angewendet wurden, waren so schwerwiegend, dass führende Mitarbeiter des FBI ihre Agenten anwies, sich aus vielen Verhören von hochrangigen Häftlingen herauszuhalten ..." weil sie befürchteten, dass die Techniken ihre Agenten derart kompromittieren würden, dass diese in Strafprozesse verwickelt werden könnten (Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations).

Im Falle von Khalid Shaikh Mohammed, einem hochrangigen Häftling, der verdächtigt wird, an der Planung der Anschläge vom 11. September 2001 beteiligt gewesen zu sein, wandten CIA-Vernehmungsbeamte abgestufte Ebenen der Gewalt an, einschließlich einer Technik, die als 'water-boarding' bekannt ist, wobei der Gefangene festgebunden und mit Gewalt unter Wasser gedrückt und im Glauben gelassen wird, er könnte ertrinken (Risen, a.a.O.).

Mindestens ein CIA-Angestellter wurde dafür bestraft, dass er einen Häftling bei einer Vernehmung mit einer Schusswaffe bedrohte (CIA Worried about Al-Qaida Questioning, Pittsburgh Post-Gazette, May 13, 2004).

Das IKRK gibt an, dass "wichtige Häftlinge" am Bagdader Internationalen Flughafen in strenger Isolierhaft gehalten wurden, in Zellen ohne Sonnenlicht, fast 23 Stunden am Tag, und dass ihre fortwährende Haft nach ihrer Verhaftung einen "ernsten Verstoß gegen die III. und IV. Genfer Konvention darstellte" (Internationales Komitee des Roten Kreuzes, a.a.O., S.17 - 18).

Schmerzmittel für Abu Zubaida, einem hochrangigen Häftling, der eine Schusswunde in die Lende erlitten hatte, wurden manipuliert, um seine Kooperation zu erreichen. (The CIA's Prisoners, The Washington Post, July 15, 2004)

Gefangengenommene Al-Qaida-Kämpfer und Taliban-Kommandeure wurden auf dem Bagram- Luftwaffenstützpunkt in der Nähe des Gefangenenlagers in gestapelten metallenen

Transportcontainern gefangen gehalten, umgeben von Stacheldraht- Verhauen (Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations). Nötigende Verhörtechniken wurden gegen die Häftlinge angewandt. Dazu gehörte, dass die Gefangenen während des Verhörs ausgezogen wurden, dass sie extremer Hitze, Kälte, Lärm und Licht ausgesetzt wurden, dass ihnen ein Sack über den Kopf gestülpt wurde, ihnen Schlaf entzogen wurde und sie in schmerzhaften Positionen gehalten wurden (Human Rights Watch, a.a.O., S. 10, 19-20). Häftlinge, welche die Kooperation verweigerten, "werden, so ein Geheimdienstspezialist, der mit den Verhörmethoden der CIA vertraut ist, manchmal dazu gezwungen, stundenlang zu knien oder zu stehen, mit schwarzen Kapuzen über dem Kopf oder mit angesprühten Taucherbrillen zu verharren. Gelegentlich werden sie in abartigen, schmerzhaften Positionen gehalten und ihnen wird durch ein 24- Stunden- Bombardement mit Licht der Schlaf entzogen –was als 'Stress und Nötigungs'- Techniken bekannt ist." Verhöre werden oft von weiblichen Offizieren durchgeführt (Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations).

Ein sog. hochwertiger Häftling bekam einen Sack über den Kopf gestülpt, Handschellen angelegt und man zwang ihn, sich auf den Bauch auf eine heiße Oberfläche zu legen, während er in ein Gefangenenlager verbracht wurde, wodurch er schwere Verbrennungen erlitt, die einen dreimonatigen Krankenhausaufenthalt nach sich zogen. Der Gefangene musste sich mehreren Hauttransplantationen unterziehen, sein rechter Zeigefinger wurde amputiert. Er konnte einen Finger an der linken Hand dauerhaft nicht mehr gebrauchen. Er wurde im Oktober 2003 vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes untersucht, ein paar Monate nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus. (IKRK Bericht, S. 10-11).

Unter der Leitung von Tenet führte die CIA sog. Falsche- Flaggen- Operationen durch, wobei die Agenten die Flagge eines anderen Landes in Vernehmungsräumen aufhängen oder andere Techniken verwenden, um den Häftling in die Irre zu führen, damit der Gefangene denkt, er sei in einem Land inhaftiert, das einen brutalen Ruf hat (Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations).

CIA-Agenten drohten den Familienangehörigen der Häftlinge bei den Vernehmungen. Laut Berichten halten US-Behörden die sieben- und neunjährigen Söhne von Khalid Shaikh Muhammad in Haft, um Muhammad zum Sprechen zu bringen. Nach Angaben eines FBI-Agenten sagte ein CIA-Agent dem Gefangenen Ibn al-Shaikh al-Libi bei seiner Festnahme, "bevor du (nach Kairo) kommst, finde ich deine Mutter und f--- sie." (The United States' "Disappeared", 24-25, 37). Diese Art von Bedrohung der Familienangehörigen scheint eine

CIA-Taktik zu sein, die zu Konflikten mit FBI-Personal geführt hat, die sich diesem Vorgehen nicht anschließen wollten.

Präsident Bush unterschrieb Ende 2001 oder Anfang 2002 Direktiven, welche die CIA ermächtigten, einen heimlichen Krieg gegen Al-Qaida zu führen und dabei die Anführer gefangenzunehmen oder zu töten. So wurde das „streng vertrauliche Special Access Program (SAP) mit dem Kodennamen Copper Green von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld autorisiert und letztlich von dem Beschuldigten zu 10), dem Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im US-Verteidigungsministerium Stephen Cambone überwacht“ (vgl. Jason Vest, *Implausible Denial II*, *The Nation*, May 17, 2004). Das SAP war ein Programm, bei dem Teams von Spezialeinheiten geschaffen wurden, die identifizierte "hochwertige" Al-Qaida Mitglieder gefangennehmen oder umbringen würden. Dazu gehörten Navy SEALs, Mitglieder der Army Delta Force und paramilitärische Experten der CIA. SAP schuf auch geheime Vernehmungszentren in alliierten Ländern, wo „harsche“ Behandlung praktiziert wurde. SAP-Operateure brachten verdächtige Terroristen unter anderem zu Gefängnissen in Singapur, Thailand und Pakistan. Die Mitglieder der Kommandos hatten im Voraus eine Blanko- Zustimmung der CIA, hochwertige Ziele zu töten oder gefangenzunehmen und wenn möglich zu vernehmen. „Kommandos... konnten des Terrorismus verdächtige Subjekte vernehmen, die zu wichtig erschienen, um sie in die militärischen Einrichtungen in Guantánamo zu verbringen. Die durchgeführten, sofortigen Vernehmungen, oft mit der Hilfe von ausländischen Geheimdiensten – unter Gewaltanwendung wenn nötig – fanden in geheimen CIA-Haftanstalten auf der ganzen Welt verteilt statt“ (Hersh, *Chain of Command* S. 16, 20, 49-50).

Häftlinge in US-Gewahrsam, die die Kooperation verweigerten, wurden häufig an ausländische Geheimdienste übergeben. Terrorismus-Abwehrexperthen berichten, dass Häftlinge an dritte Länder übergeben werden, um vernommen und exekutiert oder gefoltert zu werden (Risen, a.a.O.). Die CIA schickt dabei oft eine Liste mit Fragen herum, die ausländische Vernehmungsbeamte benutzen sollen, und erhalten oft eine Zusammenfassung der Vernehmungsergebnisse. CIA Agenten beobachten manchmal Verhöre ausländischer Geheimdienste durch einen einseitigen Spiegel (Priest and Gellman, *U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations*). „Eine Reihe von juristischen Memoranden, sagte der (CIA-) Mitarbeiter, empfiehlt Regierungsbeamten, wenn sie Verfahren in Erwägung ziehen, die Verstöße gegen amerikanische Statuten, die Folter, entwürdigende Behandlung verbieten, darstellen oder gegen die Genfer Konventionen verstoßen, sie dann nicht verantwortlich gemacht werden könnten, wenn argumentiert werde, dass die Häftlinge formal im Gewahrsam eines anderen Landes sind“ (Risen, a.a.O.). Häftlinge, die

ausgeliefert wurden, haben keinen Zugang zu Anwälten, Gerichten oder ordnungsgemäßen Verfahren. Die US-Regierung diskutiert seit dem 11. September 2001 nicht mehr über Auslieferungen.

Die Länder, in welche die CIA Häftlinge überführt, sind bekannt dafür, dass dort gefoltert wird und oft bewusstseinverändernde Drogen angewendet werden (vgl. Hersh, Chain of Command). Häftlinge wurden an Syrien, Usbekistan, Pakistan, Ägypten, Jordanien, Saudi Arabien und Marokko ausgeliefert (Human Rights Watch, a.a.O., S. 10-11). Zur Zeit werden mindestens elf Häftlinge in Jordanien ohne Verbindung zur Außenwelt gehalten, dazu gehören Khalid Sheik Mohammed, Aiman al-Zawahiri, Hambali und Abu Zubaydah. Andere, die ausgeliefert wurden, sind Maher Arar, Ahmed Agiza, Muhammed al-Zery und Mohammed Haydar Zammar (CIA Holds Top Al Qaeda Suspects in Jordan, Reuters, Oct. 13, 2004; Yossi Melman, CIA Holding al-Qaida Suspects in Secret Jordanian Lockup, Haaretz, Oct. 13, 2004; Human Rights Watch, a.a.O., S. 10-11). Die CIA schickt diese Häftlinge in diese Länder, obwohl das Außenministerium die Anwendung der Folter in Jordanien, Syrien und Marokko dokumentiert hat und Saudi Arabiens Zuverlässigkeit in Frage stellt (Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations).

Die CIA ist bekannt dafür, bei ihren Auslieferungen extrem harte Techniken anzuwenden. So lieferten z.B. CIA- Agenten am 18. Dez. 2001 Ahmed Agiza und Muhammed al-Zery an Ägypten aus, Ägypter, die in Schweden um Asyl nachgesucht hatten. Agiza und al-Zery wurden gefangen und in Handschellen und Fußfesseln nach Kairo geflogen. Sie wurden nackt ausgezogen, ihnen wurden Zäpfchen in den Anus eingeführt, und sie wurden wieder angezogen, mit Gurten gefesselt, die Augen verbunden und ihnen wurde ein Sack übergestülpt. In Ägypten wurden die Gefangenen mit Elektroschocks gefoltert, indem Elektroden an ihren empfindlichsten Körperteilen angebracht wurden (Hersh, Chain of Command, S. 53-55).

2.2. Die Einzelfälle von Gefangenenmisshandlungen und Folter im Gefängnis Abu Ghraib nach dem offiziellen Fay/Jones – Bericht

Nach den zunächst internen und später öffentlichen Meldungen über die Foltervorfälle in Abu Ghraib wurden von verschiedenen US-Dienststellen die Ereignisse untersucht. Es entstand eine Vielzahl von Berichten offizieller Dienststellen, deren wichtigste als Anlagen beigefügt werden und zwar in der bereits zitierten dreibändigen Veröffentlichung durch die New York University „The Center on Law and Security“ unter dem Titel „Torture“ (Folter). Dort sind in

den Bänden II und III der Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes vom Februar 2004, der Taguba-Bericht, ein interner Untersuchungsbericht der in die Vorfälle verwickelten 800. Militärpolizeibrigade vom März 2004, der Mikolashek-Bericht vom Juli 2004, ein interner Armee-Bericht, der Schlesinger-Bericht vom August 2004, ein Bericht einer Untersuchungskommission im Auftrag des US-Verteidigungsministeriums unter Vorsitz des ehemaligen US-Verteidigungsministers James R. Schlesinger und schließlich der interne Untersuchungsbericht der 205. Militärsnachrichtendienstbrigade vom 9. August 2004, der Fay/Jones-Bericht, abgedruckt. Der letztgenannte Bericht wurde von dem Beschuldigten zu 3), als Befehlshaber der Vereinigten Streitkräfte, als sogenannter AR 15-6 Bericht (Army Regulation, d.h. Armeevorschrift, WK, 381-10, Procedure 15) in Auftrag gegeben. Die hohen Offiziere Generalmajor George R. Fay und Generalleutnant Anthony R. Jones untersuchten ab dem 31. März 2004 (Fay) bzw. dem 24. Juni 2004 (Jones) zunächst nur das Verhalten von Angehörigen der 205. Militärsnachrichtendienstbrigade, später auch darüber hinaus anderer Einheiten. Die Quellen des Berichtes sind geschriebene Berichte von Vorgesetzten der einzelnen beteiligten Einheiten sowie insgesamt 170 Vernehmungen. In dem Bericht werden unter der Überschrift ‚Zusammenfassung der Misshandlungen in Abu Ghraib‘ die verschiedenen Vorfälle von Folter und Gefangenenmisshandlung detailliert und teilweise unter Angabe der Klarnamen der Beteiligten, teilweise verschlüsselt als Gefangener oder als Soldat mit einer Nummer versehen, geschildert. Dieser Teil des Fay/Jones-Berichtes wurde aufgrund seiner Ausführlichkeit und aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen offiziellen Untersuchungsbericht einer beteiligten Einheit der US-Streitkräfte handelt, übersetzt (Übersetzerin: Frau Birgit Kolboske/Berlin) und wird im Nachfolgenden dokumentiert.

5. Zusammenfassung der Misshandlungen in Abu Ghraib

a. Bei dieser Untersuchung wurden unterschiedliche Arten der Gefangenenmisshandlung festgestellt: körperliche Misshandlungen und sexueller Missbrauch, vorschriftswidriger Einsatz von Militärhunden, demütigende und entwürdigende Behandlung sowie der vorschriftswidrige Einsatz von Isolationsmaßnahmen.

*(1) **Körperliche Misshandlungen.** Mehrere Soldaten sagten aus, dass sie Zeugen körperlicher Misshandlungen von Gefangenen geworden seien. Zu den von ihnen genannten Beispielen gehörten Schlagen, Treten, einem Gefangenen in Handschellen schmerzhaft die Hände verdrehen, einen gefesselten Internierten mit Bällen bewerfen, einem Internierten mit behandschuhten Händen Mund und Nase zuhalten, um seine Atmung zu behindern, in der Beinwunde eines Internierten „herumstochern“ und einen Internierten in Handschellen dergestalt zum Aufstehen zwingen, dass infolgedessen seine Schulter ausgekugelt wurde.*

All diese Handlungen stellen eindeutig eine Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften dar.

(2) Einsatz von Hunden. *Der Einsatz von Hunden in einer Haftanstalt kann in Übereinstimmung mit der Armeevorschrift AR 190-12 als wirksames und zulässiges Mittel angewendet werden, um die Gefängnisinsassen zu kontrollieren. Werden die Hunde jedoch eingesetzt, um Gefangene in Angst und Schrecken zu versetzen, stellt dies eine eindeutige Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften dar. Der mutmaßliche Wettstreit zwischen zwei Hundeführern des Heeres im Bemühen darum, Gefangene durch die Gegenwart der Hunde zum Urinieren oder Defäkieren zu veranlassen, stellt solch eine unzulässige Praxis dar. Der Fall, bei dem einem Hund in der Zelle zweier männlicher Jugendlicher erlaubt wurde „durchzudrehen“, stellt eindeutig einen missbräuchlichen Hundeeinsatz dar. Beide Jugendlichen schrieten und weinten, wobei der Jüngste und Kleinste versuchte, sich hinter dem anderen Jugendlichen zu verstecken. (Bezugnahme Anlage B, Anhang 1, SOLDAT-17)*

(3) Demütigende und entwürdigende Behandlung. *Handlungen, die darauf abzielen, einen Gefangenen zu entwürdigen oder zu demütigen, sind durch die Genfer Konventionen, die Armeevorschriften und das Einheitliche Militärgesetzbuch (Uniform Code of Military Justice, UCMJ) verboten. Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, bei denen durch die Behandlung in Abu Ghraib geltende Gesetze und Vorschriften verletzt wurden.*

(4) Nacktheit. *Nach zahlreichen Aussagen, und dies dokumentiert auch der Bericht des IRK ist es offenbar gängige Praxis, Gefangene in entkleidetem Zustand in Gewahrsam zu halten. Vieles deutet demnach darauf hin, dass Anziehsachen zur Strafe für mangelnde Kooperation mit den Vernehmungsbeamten oder der MP weggenommen wurden. Zudem wurden nackte Personen bewusst Soldatinnen vorgeführt. Den betroffenen Soldaten wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um eine anerkannte Gepflogenheit handele. Unter den gegebenen Umständen war diese Prozedur jedoch eindeutig demütigend und entwürdigend.*

(5) Fotos. *Eine Vielzahl von Fotos zeigt Gefangene in unterschiedlichen entkleideten Stadien, häufig dabei in entwürdigenden Positionen.*

(6) Simulierte Sexualstellungen. *Einige Soldaten berichten von Maßnahmen, bei denen Gefangene gezwungen wurden, mit Mitgefangenen Sexualstellungen zu simulieren. Viele dieser Vorgänge wurden zudem fotografiert.*

(7) Rechtswidrige Anwendung von Isolationsmaßnahmen. Die Isolierung von Gefangenen ist nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, dass Verhörtaktiken oder andere geheime Informationen unter den Gefangenen ausgetauscht werden. Insbesondere Artikel 5 der Genfer Konvention erlaubt im Einzelfall die Versagung der Kommunikation mit Mitgefangenen für den Fall, dass dies aus Gründen militärischer Sicherheit unbedingt erforderlich ist. Die Isolation von Gefangenen in Abu Ghraib diente jedoch häufig als Bestrafung, entweder für einen Disziplinarverstoß oder mangelnde Kooperationsbereitschaft im Verhör. Hierbei wird Isolation rechtswidrig angewendet. Abhängig von den Umständen stellt dies eine Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften dar. Isolation kann nur dann eine angemessene Sanktion für Disziplinarverstöße sein, wenn sie durch das ordnungsgemäße Verfahren entsprechend der Darlegungen in AR 190-8 und der Genfer Konventionen angewandt wird.

(8) Unterlassener Schutz von Gefangenen. Die Genfer Konventionen und Armeevorschriften legen fest, dass Gefangene „vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigungen und der öffentlichen Neugier geschützt werden“ sollen, Genfer Konvention, Artikel 27 und AR 190-8, Absatz 5 -1(a)(2). Demnach ist jede eine Einzelperson, die Zeuge einer Misshandlung wird, verpflichtet, einzugreifen und den Missbrauch zu beenden. Die Unterlassung dessen kann eine Verletzung geltenden Rechts darstellen.

(9) Unterlassene Meldung von Misshandlungen von Gefangenen. Die Verpflichtung Misshandlungen zu melden, ist mit der Schutzpflicht eng verbunden. Die unterlassene Meldung eines Falls von Missbrauch kann zu weiterem Missbrauch führen. Soldaten, die Zeugen solcher Vergehen werden, sind verpflichtet, diese Verstöße nach Bestimmung des Artikels 92 des UCMJ zu melden. Soldaten, denen solche Misshandlungen zur Kenntnis gelangen, sind ebenfalls verpflichtet, derartige Verstöße zu melden. Abhängig von ihrer Stellung und den ihnen übertragenen Dienstpflichten kann die unterlassene Meldung eine Anklage wegen Pflichtvernachlässigung zur Folge haben, wegen eines Verstoßes gegen das UCMJ. Da auch Zivilpersonen, die als Vernehmende und Übersetzer unter Vertrag genommen sind, den Genfer Konventionen unterliegen und den Auftrag haben, die Internierten zu schützen, gilt für sie die gleiche Verpflichtung, solche Vergehen zu melden.

(10) Bei anderen traditionellen Fragen hinsichtlich der Aufsichtspflicht im Gefängnis war die Situation offenkundig weniger eindeutig. Zuständig für die Kleidung der Gefangenen ist die Militärpolizei. Verhörspezialisten des militärischen Nachrichtendienstes begannen jedoch bereits am 16. September 2003, vollständige Entkleidung anzuordnen, um Gefangene zu demütigen und zum Zusammenbruch zu bringen. Zudem maßregelten Militärpolizisten

manchmal Gefangene, indem sie ihnen die Kleidung wegnahmen und die Gefangenen nackt in die Zellen sperrten. Diese Vorgehensweise wurde im Zeitraum von September bis November 2003 regelmäßig mit drastischem Kleidungs­mangel begründet. Entkleidung und Entblößung wurden benutzt, um Gefangene zu demütigen. Gleichzeitig herrschte allgemeine Verwirrung dahingehend, was in Bezug auf Disziplinar­maßnahmen der Militärpolizei und Verhörregeln des Nachrichtendienstes zulässig und welche Kleidung erhältlich sei. Dies begünstigte eine Atmosphäre, in der statt humaner Behandlung der Gefangenen eher Erniedrigung an der Tagesordnung war.

(b). Die Führung des Nachrichtendienstes (205 MI BDE) beabsichtigte ursprünglich, den Zellenblock 1A ausschließlich für Gefangene des militärischen Nachrichtendienstes zu reservieren. Faktisch notierte CPT Wood in einer Email vom 7. September 2003, dass während eines Besuchs von GENERALMAJOR Miller und BG Karpinski, letzterer bestätigt habe, dass „wir (Nachrichtendienst) alle Isolationszellen in dem Flügel haben, in dem wir arbeiten. Am Anfang hatten wir nur 10 Zellen, aber das hat sich auf den gesamten Flügel ausgeweitet.“ OBERSTLEUTNANT Phillabaum glaubte auch, dass ausschließlich der Nachrichtendienst befugt sei, die in seinem Gewahrsam befindlichen Personen in Zellenblock 1A unterzubringen. Tatsache ist jedoch, dass eine Reihe dieser Zellen häufig von der MP benutzt wurde, um dort disziplinarische „Problemfälle“ unterzubringen. Gestützt wird dies sowohl durch die Aussage einer großen Personengruppe, die vor Ort war, wie auch durch Fotos und Gefangenaussagen. Faktisch waren 11 von den insgesamt 25 Gefangenen, die der CID (Army’s criminal investigation division) als Opfer von Misshandlungen identifizierte, weder Gefangene des Nachrichtendienstes noch von diesem verhört worden. Die MPs steckten die Problemgefangenen (Gefangene, bei denen eine Isolierung von den anderen Insassen aus Disziplinar­maßnahmen erforderlich war) in Zellenblock 1A, weil es sonst keinen anderen Platz zur Isolation gab. Weder CPT Wood noch MAJ Williams begrüßten die Form der Vermischung, da dies ein rein nachrichtendienstliches Terrain ausschloss, doch wurden weder OBERSTLEUTNANT Phillabaum noch BG Karpinski davon in Kenntnis gesetzt.

(c) „Schlafentzug“ war eine Methode des Nachrichtendienstes, die unmittelbar nach Öffnung des Zellenblocks 1A zur Anwendung kam. Dies stellte eine weitere Quelle für Missverständnisse zwischen Militärpolizei und Nachrichtendienst dar, die nicht nur zum Missbrauch der Gefangenen beitrug, sondern auch dessen Fortsetzung gestattete. Die Methode des Schlafentzugs hatte die Einheit 519 MI BN aus Afghanistan mitgebracht. In Abu Ghraib hatten die Militärpolizisten jedoch hinsichtlich der Durchführung des Schlafentzugs weder eine entsprechende Ausbildung noch genaue Anweisungen erhalten. Den

Militärpolizisten wurde lediglich aufgetragen, den Gefangenen für die Dauer eines vom Vernehmungsbeamten festgelegten Zeitraums wach zu halten. In Bezug auf die Wachhaltungsmethoden verließen die Militärpolizisten sich auf ihr eigenes Urteil. Teil ihres Repertoires war es, die Gefangenen aus ihren Zellen zu holen, sie zu entkleiden und unter die kalte Dusche zu stellen. CPT Wood sagte aus, dass sie von diesen Vorgängen nichts gewusst habe und davon ausgegangen sei, dass die Gefangenen von den Militärpolizisten durch Türhämmern, Schreien und laute Musik wach gehalten würden. Als ein Nachrichtendienstoffizier sich erkundigte, wieso Wasser über einen nackten Gefangenen geschüttet würde, erhielt er die Erklärung, es handele sich dabei um eine militärpolizeiliche Disziplinarmaßnahme. Wieder blieb völlig unklar, wem was und welche Methode gestattet war. Weder der Nachrichtendienst noch die Militärpolizei war über die Befugnisse des anderen orientiert.

(Bezugnahme Anlage B, Anhang 1, WOOD, JOYNER)

(d) Diese Untersuchung ergab keinerlei Hinweise auf Unsicherheiten der Soldaten in Bezug auf die Rechtswidrigkeit körperlicher Misshandlungen in Form von Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Boxen und Fußtritten. Mit Ausnahme eines einzelnen Soldaten wussten alle, mit denen wir gesprochen haben, dass dies verboten war.

(Bezugnahme Anlage B, Anhang 1, SOLDAT- 29).

Nicht ganz so eindeutig stellt sich die Situation im Fall von nur mittelbaren körperlichen Eingriffen dar, bei denen Gefangene Kälte bzw. Hitze ausgesetzt wurden oder ihnen Essen und Wasser verweigert wurde. Im äußersten Fall handelt es sich hierbei um körperliche oder psychische Nötigung. Solche Misshandlungen, bei denen Gefangene bei kaltem Wetter nackt und ohne Decken in ihren Zellen gehalten wurden, kamen in Abu Ghraib vor. Einige der körperlichen Misshandlungsexzesse in Zellenblock 1A fanden auf Anweisung des militärischen Nachrichtendienstes statt, andere wurden von Militärpolizisten durchgeführt, und zwar unabhängig von einer Verhörsituation.

(Siehe Absatz 5.e.-h.)

(e) Mit Abstand am schlimmsten sind die körperlichen und sexuellen Misshandlungen von Gefangenen in Abu Ghraib. Die Spanne der Misshandlungen reicht von gewaltsamen Körperverletzungen, wie beispielsweise Schlägen gegen den Kopf, die zur Bewusstlosigkeit der Gefangenen führten, bis hin zu sexueller Nötigung zur Nachahmung von Sexualstellungen und Gruppenmasturbationen. Die schlimmsten Fälle stellen der Tod eines Gefangenen im OGA-Gewahrsam, eine mutmaßlich von einem US-Übersetzer begangene Vergewaltigung, die von einer Soldatin beobachtet wurde; sowie der mutmaßliche sexuelle

Übergriff auf eine unbekannte weibliche Person dar. Sie wurden von Einzelpersonen oder Kleingruppen begangen bzw. in deren Beisein durchgeführt. Diese Misshandlungen können nicht direkt mit einer systematischen Vorgehensweise der USA durch Folter oder einer Billigung der Behandlung der Gefangenen gleichgesetzt werden. Die Militärpolizisten, gegen die ermittelt wird, behaupten, auf Anweisung des Nachrichtendienstes gehandelt zu haben. Auch wenn diese Behauptungen eine gewissen Entlastungstendenz aufweisen,, entbehren sie dennoch nicht einer jeder Grundlage. Das in Abu Ghraib herrschende Klima schaffte den Boden für diese Misshandlungen und ihre von den Vorgesetzten unbemerkte Fortdauer über einen langen Zeitraum hinweg. Was als Entkleiden und Demütigung, Stress und körperliche Ertüchtigung begann, ging in sexuelle Nötigungen und massive Körperverletzungen durch eine kleine Gruppe moralisch korrupter, unbeaufsichtigter Soldaten und Zivilpersonen über. Vierundzwanzig (24) schwere Vorfälle sexueller Nötigung und Körperverletzung ereigneten sich in der Zeit vom 20. September bis zum 13. Dezember 2003. Die in dieser Untersuchung festgestellten Vorfälle schließen einige der Misshandlungen ein, die bereits Gegenstand des Untersuchungsberichts von Generalmajor Taguba wurden. Diese Untersuchung fügt jedoch einige Ereignisse hinzu, die zuvor unberücksichtigt geblieben sind. Ein direkter Vergleich zwischen den im Taguba-Bericht und den hier zitierten Misshandlungen kann nicht gezogen werden.

(1) Vorfall Nr. 1

Am 20. September 2003, schlugen und traten zwei Angehörige des militärischen Nachrichtendienstes einen passiven/wehrlosen irakischen Gefangenen in Handschellen. Dieser war zuvor mit einer Irakerin festgenommen worden. Sie standen in Verdacht, an einem Mörserangriff am 20. September beteiligt gewesen zu sein, bei dem 2 Soldaten getötet wurden. Die beiden wurden unmittelbar im Anschluss an den Angriff nach Abu Ghraib gebracht. Der Nachrichtendienst und die Internal Reaction Force (IRF) der Militärpolizei wurden von der Festnahme in Kenntnis gesetzt und schickten Teams zum Eingangskontrollbereich, um die Gefangenen entgegenzunehmen. Bei ihrer Ankunft beobachtete die IRF, wie zwei Soldaten des Nachrichtendienstes den männlichen Gefangenen schlugen und anschrieten und anschließend auf den Rücksitz eines universellen Radfahrzeugs, den so genannten Hummer, warfen. 1LT Sutton, 320th MP BN IRF griff ein, um die Misshandlungen zu beenden, woraufhin ihm die Nachrichtendienst- Soldaten mitteilten, „wir sind die Spezialisten, wir wissen, was wir tun.“ Sie leisteten 1LT Suttons rechtmäßiger Aufforderung nach Identifikation nicht Folge. 1LT Sutton und sein IRF-Team (SGT Spiker, SFC Plude) meldeten diesen Vorfall umgehend und gaben MAJ Dinenna, 320 MP BN S3 und OBERSTLEUTNANT Phillabaum, 320 MP BN Commander, eidesstattliche Zeugenerklärungen. 1SG McBride, A/205 MI BN vernahm SGT Lawson, als die identifizierte

Person, die den Gefangenen geschlagen hatte, sowie alle weiteren anwesenden Personen des ND: SSG Hannifan, SSG Cole, SGT Claus, SGT Presnell. Während die Aussagen aller Militärpolizisten die Misshandlungen durch einen unbekanntem Mitarbeiter des Nachrichtendienstes beschreiben (SGT Lawson), bestreitet der ND, dass es zu irgendwelchen Misshandlungen gekommen sei. OBERSTLEUTNANT Phillabaum meldete den Vorfall an die CID, die beschied, dass keine ausreichende Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung gegeben sei. Der Gefangene wurde am selben Tag verhört und entlassen (eine Verwicklung in den Mörseranschlag erwies sich als unwahrscheinlich), so dass es keinen Gefangenen gibt, der entweder die Version der Ereignisse des ND oder die der MP bestätigen könnte. Der Vorfall wurde aufgrund beschränkter Informationslage und mangels weiterer Fahndungshinweise nicht weiter verfolgt.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, DINENNA, LAWSON, MCBRIDE, PHILLABAUM, PLUDE, SPIKER, SUTTON; Anhang B, Anlage 2, DINENNA, PHILLABAUM, PLUDE; Anhang B, Anlage 3, PLUDE, SPIKER)

(2) Vorfall Nr. 2.

Am 7. Oktober 2003 wurde die weibliche GEFANGENE-29 mutmaßlich von drei Mitarbeitern des ND sexuell genötigt. Der zuständige Übersetzer war der ZIVILIST-06 (Titan), es fehlen jedoch Hinweise auf seine Anwesenheit bzw. Beteiligung. Die GEFANGENE-29 sagte Folgendes aus: Zuerst holte die Gruppe sie auch ihrer Zelle und führten sie den Gang hinunter zu einer leeren Zelle. Ein nicht identifizierter Soldat blieb vor der Zelle stehen (SOLDAT 33, A/519 MI BN); während ein anderer ihr die Hände nach hinten hielt und der Dritte sie gewaltsam küsste (SOLDAT 32, A/519 MI BN). Sie wurde dann nach unten zu einer anderen Zelle geführt, in der ihr ein nackter männlicher Gefangener vorgeführt und mitgeteilt wurde, ihr stünde dasselbe bevor, so sie nicht kooperieren würde. Sie wurde dann zurück in ihre Zelle geführt, gezwungen niederzuknien und ihre Arme zu heben, während einer der Soldaten (SOLDAT 31, A/519 MI BN) ihr das Hemd auszog. Sie begann zu weinen und man gab ihr das Hemd zurück, wobei die Soldaten sie beschimpften und ihr erzählten, dass sie jetzt jede Nacht zurückkämen. Das CID führte eine Untersuchung durch und SOLDAT 33, SOLDAT 32, und SOLDAT 31 machten Gebrauch von ihrem Recht die Aussage zu verweigern. Die GEFANGENE-29 identifizierte die drei Soldaten als SOLDAT 33, SOLDAT 32, und SOLDAT 31 und als die Soldaten, die sie geküsst und ihr das Hemd weggenommen hatten. Die Rücksprache mit der 519 MI BN bestätigte, dass für diesen Abend keine Verhöre angesetzt waren. Es gibt keine Aufzeichnung darüber, dass der ND jemals ein autorisiertes Verhör mit ihr geführt hätte. Die Untersuchung des CID wurde abgeschlossen. SOLDAT 33, SOLDAT 32, und SOLDAT 31 erhielten jeweils außergerichtliche Strafen (Field Grade Article 15) vom Kommandeur, 205 MI BDE

(Militärnachrichtendienstbrigade), für das Versäumnis, das Verhör mit der GEFANGENEN-29 genehmigen zu lassen. Zudem wurden sie von COL Pappas von den Vernehmungsvorgängen entfernt.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, PAPPAS; Anhang B, Anlage 2, PAPPAS; Anhang B, Anlage 3, Gefangene-29).

(3) Vorfall Nr. 3

Am 25. Oktober 2003 wurden die Gefangenen GEFANGENER-31, GEFANGENER-30 und GEFANGENER-27 entkleidet, dann nackt mit Handschellen aneinander gekettet und auf den Boden gelegt/geworfen. Dort wurden sie gezwungen, sich aufeinander zu legen und Sex(ualhandlungen) miteinander zu simulieren. Dabei wurden sie fotografiert. Sechs Fotos belegen diesen Missbrauch. Die Ergebnisse der CID-Untersuchung weisen darauf hin, dass die Gefangenen über einen Zeitraum von mehreren Tagen wiederholt genötigt und missbraucht wurden, wie auch gezwungen, sich zu entkleiden und Unzucht aneinander zu begehen. GEFANGENER-27 gab eine eidesstattliche Zeugenaussage zu diesen Misshandlungen ab. Die an diesen Misshandlungen beteiligten und/oder anwesenden Personen waren CPL Graner, 372 MP CO, SSG Frederick, 372 MP CO, SPC England, 372 MP CO, SPC Harman, 372 MP CO, SOLDAT-34, 372 MP CO, ZVILIST-17, Titan Corp., SOLDAT-24, B/325 MI BN, SOLDAT-19, 325 MI BN, und SOLDAT-10, 325 MI BN. SOLDAT-24 behauptet, SOLDAT-10 am Abend des 25. Oktober 2003 zum Hard Site begleitet zu haben, weil er sehen wollte, was mit den drei Gefangenen passieren würde, die im Verdacht standen, einen jungen männlichen Gefangenen vergewaltigt zu haben. SOLDAT-10 scheint im Vorfeld über die Misshandlungen informiert gewesen zu sein, möglicherweise aufgrund seines Freundschaftsverhältnisses mit SPC Harman, einem 372 MP CO Militärpolizisten. SOLDAT-24 glaubt weder, dass die Misshandlungen vom Nachrichtendienst angeordnet wurden, noch dass es sich dabei um für Verhöre vorgesehene Personen handelte. PFC England behauptete jedoch „Soldaten des Nachrichtendienstes haben sie (Militärpolizisten) angewiesen, sie aufzumischen.“ Als SOLDAT-24 dazukam, waren die Gefangenen nackt, erhielten durch ein Megaphon Anweisungen eines brüllenden Militärpolizisten. Die Gefangenen wurden gezwungen, auf ihren Bäuchen zu kriechen und waren mit Handschellen aneinander gefesselt. SOLDAT-24 beobachtete, dass sich SOLDAT-10 mit CPL Graner und SSG Frederick an den Misshandlungen beteiligte. Alle drei veranlassten die Gefangenen, so zu tun, als hätten sie Sex. Er sah, dass SOLDAT-19 Wasser aus einer Tasse über die Gefangenen schüttete und einen Schaumgummifußball auf sie warf. SOLDAT-24 erzählte SOLDATIN-25, B/321 MI BN was er gesehen hatte und diese meldete den Vorfall SGT Joyner, 372 MP CO. SGT Joyner bot SOLDAT-25 an, ihren NCOIC (Non Commissioned Officer In Charge) in Kenntnis zu setzen und teilte SOLDAT-25 später mit, „er

habe sich um alles gekümmert.“ SOLDATIN-25 gab an, dass SOLDAT-24 und sie ein paar Tage später SOLDAT-22 von dem Vorfall berichtet hätten. SOLDAT-22 unterließ es daraufhin zu melden, was ihm berichtet worden war. SOLDAT-25 gab den Missbrauch nicht über die nachrichtendienstlichen Kanäle weiter, da sie den Eindruck hatte, dass es eine Angelegenheit der Militärpolizei sei, die auch von dieser erledigt würde.

Es handelt sich hierbei eindeutig um einen Fall direkter Beteiligung der Mitarbeiter des Nachrichtendienstes an Gefangenemissbrauch. Scheinbar gab es jedoch keine entsprechende Anweisung des Nachrichtendienstes. Die drei Gefangenen waren für Straftaten inhaftiert und es bestand kein geheimdienstliches Interesse an ihnen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde der Vorfall von Mitarbeitern der Militärpolizei (CPL Graner, SSG Frederick, SOLDAT-34, SPC Harman, PFC England) durchgeführt und Mitarbeiter des Nachrichtendienstes (SOLDAT-19, SOLDAT-10, und SOLDAT-24, ZIVILIST-17, sowie ein weiterer nicht identifizierter Übersetzer) beteiligten sich daran bzw. guckten zu. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JOYNER, SOLDAT-19, ZIVILIST-17, SOLDAT-25; Anhang B, Anlage 3, SOLDAT-34, ENGLAND, HARMAN, GEFANGENER-31, GEFANGENER-30, GEFANGENER-27; Anhang I, Anlage 1, Photos M36-41).

(4) Vorfall Nr. 4

Der GEFANGENE-08 traf am 27. Oktober 2003 in Abu Ghraib ein und wurde daraufhin zum Hard Site geschickt. GEFANGENER-08 behauptet, dass ihm, als er zum Hard Site geschickt wurde, für sechs Tage seine Kleidung weggenommen wurde. Danach erhielt er eine Decke und nur mit dieser Decke ?? verbrachte er drei weitere Tage. GEFANGENER-08 gibt an, dass er am darauf folgenden Abend von CPL Graner, 372 MP CO MP, in den Duschaum befördert wurde, der allgemein für Verhöre verwendet wurde. Den Angaben des GEFANGENEN-08 zufolge, warfen ihm CPL Graner und ein anderer MP, auf den die Beschreibung von SSG Fredrick passt, Pfeffer ins Gesicht und verprügelten ihn eine halbe Stunde lang, nachdem das Verhör beendet und die Verhörspezialistin gegangen war. GEFANGENER-08 beschrieb, dass er solange mit einem Stuhl geprügelt wurde, bis dieser zerbrach. Außerdem erhielt er Schläge und Tritte gegen die Brust und wurde solange gewürgt, bis er das Bewusstsein verlor.

Der GEFANGENE-08 erinnert sich daran, dass CPL Graner bei anderen Gelegenheiten sein Essen ins Klo warf und sagte "hol es dir und friss.“ Der Vorwurf wegen Misshandlung von GEFANGENEN-08 richtet sich nicht gegen seine Verhörspezialisten, sondern scheint von CPL Graner und SSG Frederick, beide MPs, begangen worden zu sein. Eine Überprüfung der Verhörberichte legt jedoch einen Zusammenhang zwischen besagten Misshandlungen

und seinen Verhören nahe. Während seiner ersten vier Verhöre wurde der GEFANGENE-08 von SOLDAT-29 vernommen, bei der es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um die von ihm erwähnte Verhörspezialistin handelt. Ihr Analyst war SOLDAT-10. Im Bericht des ersten Verhörs gelangen sie zu der Schlussfolgerung, dass der Gefangene lügt und befürwortet, seine „Einschüchterung“ für den Fall, dass er weiter lügt. Im Anschluss an sein zweites Verhör empfehlen sie, GEFANGENEN-08 in Isolation (the Hard Site) zu verlegen, da er weiterhin „unaufrichtig“ bleibt. Zehn Tage später wird er, bevor er verprügelt wird, wieder verhört. Dieser Zeitraum deckt sich grob mit den neun Tagen, die der GEFANGENE-08 angibt, ohne Kleidung bzw. Decken verbracht zu haben. Das Verhörprotokoll geht auf seine Unterbringung im „Loch“ - ein kleiner Isolationskasten ohne Licht - und die Anwendung der „guter Bulle/schlechter Bulle“ Verhörmethode ein. Laut Bericht „ließen“ die Verhörspezialisten „ihn von den Militärpolizisten anschreien“ und benutzten bei ihrer Rückkehr Einschüchterungsmethoden, dennoch „rückte [er] immer noch nicht mit der Sprache heraus.“ Am folgenden Tag wurde er erneut verhört, und im Bericht ist der Kommentar vermerkt „direkte Vorgehensweise anwenden mit Gedächtnisstützen an die Unannehmlichkeiten, die sich beim letzten Mal, als er log, ereigneten.“ Vergleicht man die Vernehmungsbereiche mit den Erinnerungen von GEFANGENEM-08 scheint es naheliegend, dass sich die von ihm beschriebenen Misshandlungen zwischen seinem dritten und vierten Verhör abgespielt haben und seine Vernehmenden sich über die Misshandlungen – die „Unannehmlichkeiten“ – im Klaren gewesen sind. SGT Adams sagte aus, dass SOLDAT-29 und SSG Frederick eine enge persönliche Beziehung hatten, und es scheint plausibel, dass sie den Gefangenen von CPL Graner und SSG Frederick „weichkochen“ ließen, wie diese behaupten. Der „ND“ forderte sie bei verschiedenen, nicht spezifizierten Gelegenheiten dazu auf.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ADAMS, SOLDAT-29; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-08; Anhang I, Anlage 4, GEFANGENER-08).

(5) Vorfall Nr. 5

Im Oktober 2003 berichtete GEFANGENER-07 von mehreren Fällen mutmaßlicher körperlicher Misshandlungen während seines Aufenthalts in Abu Ghraib. GEFANGENER-07 war ein Gefangener des ND, der als sehr wichtig eingeschätzt wurde. Er wurde am 8., 21. und 29. Oktober, 4. und 23. November sowie am 5. Dezember 2003 verhört. GEFANGENER-07 gibt an, dass die körperlichen Misshandlungen (Schläge) am Tag seiner Ankunft begannen. Er musste lange Zeiträume nackt und/oder in anstrengenden Positionen in Handschellen („High cuffed“, d.h. die Arme über dem Kopf mit Handschellen gefesselt), in seiner Zelle verbringen. Er musste längere Zeiträume mit einem Sack über dem Kopf verbringen; Bettzeug wurde ihm verweigert. GEFANGENER-07 beschreibt, dass er

gezwungen wurde, „wie ein Hund zu bellen, auf dem Bauch zu kriechen, während die MPs ihn anspuckten und auf ihn urinierten und ihn bis zur Bewusstlosigkeit schlugen.“ Bei einer anderen Gelegenheit wurde GEFANGENER-07 an ein Fenster seiner Zelle gefesselt und gezwungen, Damenunterwäsche auf dem Kopf zu tragen. Bei noch einer weiteren Gelegenheit wurde GEFANGENER-07 gezwungen, sich hinzulegen, während MPs auf seinen Rücken und Beine sprangen. Er wurde mit einem Besen geschlagen und ein chemisches Licht wurde zerbrochen und der Phosphorinhalt über seinen Rücken gegossen. GEFANGENER-04 war Zeuge der Misshandlung mit dem Chemo-Licht. Bei dieser Misshandlung wurde ein Polizeistock eingesetzt, um den GEFANGENEN-07 anal zu penetrieren. Dabei wurde er von zwei Militärpolizistinnen geschlagen, die mit einem Ball seinen Penis bewarfen und ihn so fotografierten. Diese Untersuchung brachte keine fotografischen Beweisstücke für die Misshandlung mit dem chemischen Licht oder die sexuellen Misshandlungen zutage. GEFANGENER-07 führte zudem aus, dass der ZIVILIST-17, Übersetzer der Militärpolizei, Titan Corp., ihm mit Schlägen eines Tages eine solch große Platzwunde zufügte, dass sie genäht werden musste. Er setzte SOLDAT-25, Analyst, B/321 MI BN über diesen Vorfall in Kenntnis. SOLDAT-25 erkundigte sich bei den Militärpolizisten, was mit dem Ohr des Gefangenen passiert sei und erhielt die Mitteilung, dass dieser in seiner Zelle gefallen sei. SOLDAT-25 machte keine Meldung von der Misshandlung des Gefangenen. SOLDAT-25 behauptet, der Gefangene hätte diese Behauptung im Beisein von ZIVILIST-21, Analyst/Verhörungsspezialist, CACI, hervorgebracht, was von diesem bestritten wird. Zwei Fotos, die am 1. November um 22 h gemacht wurden, zeigen einen Gefangenen mit einer frisch genähten Wunde am Ohr. Es konnte jedoch nicht bestätigt werden, dass das Foto GEFANGENEN-07 zeigt.

Ausgehend von den vom Gefangenen dargelegten Details und dem engen Zusammenhang zu anderen bekannten Misshandlungen der Militärpolizei ist es höchstwahrscheinlich, dass die Behauptungen von GEFANGENER-07 der Wahrheit entsprechen. Seine Aussagen und die vorliegenden Fotos weisen jedoch nicht auf eine direkte Beteiligung des Nachrichtendienstes hin. Allerdings ergeben das Interesse des Nachrichtendienstes an diesem Gefangenen, seine Unterbringung in Zellenblock 1a des Hard Site und der Beginn der Misshandlungen im Moment seines Eintreffens eine Indizienverbindung zum Nachrichtendienst (Kenntnis von oder implizites Anordnen der Militärpolizisten „Bedingungen herzustellen“), die schwer zu ignorieren ist. Aufgrund der Regelmäßigkeit der Verhöre und des hohen Interesses an seinem Informationswert hätte der Nachrichtendienst darüber im Bilde sein müssen, was diesem Gefangenen angetan wurde.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-25, ZIVILIST-21; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-04, GEFANGENER-07; Anhang I, Anlage 1, Fotos M54-55).

(6) Vorfall Nr. 6

GEFANGENER-10 und GEFANGENER-12 führten an, dass sie und „vier irakische Generäle“ vom Moment ihres Eintreffens im Hard Site an misshandelt worden seien. In den Berichten der Militärpolizei wird aufgeführt, dass GEFANGENER-10 eine 4 cm lange Platzwunde am Kinn infolge seines Widerstandes gegen die militärpolizeiliche Verlegung erhielt. Seine Verletzungen sind wahrscheinlich die, die auf verschiedenen Fotos eines nicht identifizierten Gefangenen mit verwundetem Kinn und blutigen Anziehsachen zu erkennen sind, die am 14. November aufgenommen wurden, ein Datum, das mit seiner Verlegung übereinstimmt. GEFANGENER-12 erklärt, dass er auf den Boden geworfen und geboxt sowie gezwungen wurde, nackt mit einem Sandsack über dem Kopf in seine Zelle zu kriechen. Bei diesen beiden Gefangenen ebenso wie den anderen vier (GEFANGENER-20, GEFANGENER-19, GEFANGENER-22, GEFANGENER-21) handelte es sich ausnahmslos um hochrangige irakische Offiziere oder ranghohe Mitglieder des irakischen Geheimdienstes. Militärpolizeiliche Eintragungen aus der Hard Site verweisen darauf, dass sie bei ihrer Verlegung in den Hard Site den Versuch unternahm, einen Aufstand anzuzetteln. Es existieren keine Aufzeichnungen darüber, was in Camp Vigilant oder mit den verletzten Gefangenen passiert ist. Bei der Aufnahme von GEFANGENER-10 in die Hard Site, leistete er Widerstand und wurde gegen die Wand geworfen. Dabei bemerkten die Militärpolizisten, dass Blut unter seiner Kapuze hervorlief und entdeckten die Verletzung auf seinem Kinn. Umgehend wurde ein Militärsanitäter herbeigerufen, um das Kinn des Gefangenen zu nähen. Diese Vorgänge wurden komplett aufgezeichnet und weisen darauf hin, dass der Gefangene sich die Verletzung vor seiner Ankunft im Hard Site zuzog und er umgehend medizinische Betreuung erhielt. Wann, wo und durch wen dieser Gefangene seine Verletzungen erhielt, konnte weder festgestellt, noch eine Einschätzung darüber gemacht werden, ob es sich um „gerechtfertigte Gewaltanwendung“ im Kontext eines Aufstandes handelte.

Unser Interesse an diesem Vorfall beruht auf den militärpolizeilichen Eintragungen, die GEFANGENER-10 betreffen und darauf hinweisen, dass der Nachrichtendienst Anweisungen für dessen Behandlung gab. CPL Graner machte eine Eintragung, die darauf hinweist, dass SFC Joyner, die er wiederum von OBERSTLEUTNANT Jordan hatte, ihn mit den Worten angewiesen hat: „Strip them out and PT them.“ Ob „Strip out“ bedeutete, sie zu entkleiden oder zu isolieren, konnten wir nicht feststellen. Ob „PT“ körperliche Anstrengung oder Misshandlung bedeutete, kann nicht festgestellt werden. Die mangelnde Eindeutigkeit dieser Anordnung kann jedoch jedwede Form der Misshandlung zur Folge gehabt haben. Die mutmaßliche Misshandlung, Verletzung und brutale Behandlung im Zusammenhang mit

dem Transfer der Gefangenen in den nachrichtendienstlichen Gewahrsam legt auch nahe, dass der Nachrichtendienst möglicherweise Anweisungen gegeben hat oder der Militärpolizei der Eindruck vermittelt wurde, sie sollte die Gefangenen misshandeln oder „weichkochen“, es gibt jedoch keinen eindeutigen Beweis.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JORDAN, JOYNER; Anhang C).

(7) Vorfall Nr. 7

Am 4. November 2003, starb ein Gefangener des CIA, der GEFANGENE-28, im Gewahrsam des Zellenblocks 1B. Mutmaßlich war er von einem SEAL-Team (sea-air-land team) der Marine in einer gemeinsamen TF121/CIA Mission gefangen genommen worden. GEFANGENER-28 stand im Verdacht, an einem Anschlag auf das IRK beteiligt gewesen zu sein und war zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Besitz mehrerer Waffen. Berichten zufolge widersetzte er sich seiner Festnahme, und ein Angehöriger einer SEAL-Truppe versetzte ihm einen seitlichen Knüppelschlag an den Kopf (butt-stroke), um ihn außer Gefecht zu setzen. CIA-Vertreter lieferten GEFANGENEN-28 irgendwann zwischen 4.30h und 5.30h ein. Angeblich in mündlicher Absprache mit dem CIA verzichteten sie darauf, das JIDC (Joint Interrogation and Debriefing Center, Gemeinsames Verhör- und Einsatzbesprechungszentrum) in Kenntnis zu setzen. Obwohl noch nicht alle Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Tod des Gefangenen-28 bekannt sind (CIA, DOJ und CID müssen noch ihre Ermittlungen abschließen und die Ergebnisse veröffentlichen) sagte SPC Stevanus, Militärpolizist im Hard Site, der zu diesem Zeitpunkt Dienst hatte, dass zwei CIA-Angehörige GEFANGENEN-28 hereinbrachten und ihn zum Duschraum in Zellblock 1 B brachten. Etwa 30 bis 45 Minuten später wurde SPC Stevanus zum Duschraum geordert. Zum Zeitpunkt seines Eintreffens schien GEFANGENER-28 tot zu sein. SPC Stevanus entfernte den Sandsack, der über dem Kopf von GEFANGENER-28 hing und tastete nach seinem Puls. Er fand keinen. Er öffnete die Handschellen von GEFANGENEM-28, forderte medizinische Hilfe an und informierte seine Weisungskette. OBERSTLEUTNANT Jordan sagte aus, dass er kurze Zeit später über den Tod informiert wurde, ca. gegen 7:15h. OBERSTLEUTNANT Jordan begab sich in den Hard Site und sprach mit ZIVILIST-03, einem irakischen Gefängnisarzt, der ihn von dem Tod des GEFANGENEN-28 in Kenntnis setzte. OBERSTLEUTNANT Jordan sagte aus, GEFANGENER-28 hätte in der Dusche von Zellblock 1B gelegen, mit dem Gesicht nach unten und auf dem Rücken mit Handschellen gefesselten Händen. OBERSTLEUTNANT Jordans Version mit den Handschellen, widerspricht SPC Stevanus' Darstellung, dass er die Handschellen von GEFANGENER-28 gelöst hätte. CID und CIA ermitteln in diesem Fall weiter.

Ein CIA-Mann, der nur als "MITARBEITER DES ANDEREN DIENSTES/MAD-01" identifiziert wurde, war neben mehreren Militärpolizisten und US-Sanitätspersonal anwesend. OBERSTLEUTNANT Jordan erinnert sich, dass "MAD-01" GEFANGENER-28 die Handschellen abnahm und die Leiche herumdrehte. OBERSTLEUTNANT Jordan gab an, dass er kein Blut habe erkennen können, mit Ausnahme eines kleinen Flecks an der Stelle, an der der Kopf von GEFANGENEM-28 den Boden berührte. OBERSTLEUTNANT Jordan benachrichtigte COL Pappas (205 MI BDE Commander), und "MAD-01" erklärte, dass er „MAD-02“, seinen CIA-Vorgesetzten, benachrichtigen würde. Gleich bei seinem Eintreffen erklärte "MAD-02", dass er Washington benachrichtigen würde und beantragte zudem die Aufbewahrung der Leiche von GEFANGENEM-28 bis zum folgenden Tag im Hard Site. Die Leiche wurde in einen Leichensack gesteckt, in Eis gepackt und im Duschaum aufbewahrt. Das CID wurde informiert und die Leiche am nächsten Tag auf einer Bahre aus Abu Ghraib abgeholt, um den Eindruck eines Krankentransports zu erwecken und so zu vermeiden, dass die Aufmerksamkeit der irakischen Wächter und Gefangenen darauf gelenkt wurde. Die Leiche wurde zur Autopsie ins Leichenschauhaus am Flughafen (BIAP) gebracht, die ergab, dass GEFANGENER-28 an einem Blutgerinnsel im Kopf gestorben sei, wahrscheinlich eine Folge der Verletzungen, die er sich beim Widerstand gegen seine Festnahme zugezogen hat. Es gibt keine Hinweise oder Vorwürfe dahingehend, dass die Beteiligung der Mitarbeiter des Nachrichtendienstes an diesem Fall über das Entfernen der Leiche hinausgegangen wäre.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JORDAN, PAPPAS, PHILLABAUM, SNIDER, STEVANUS, THOMPSON; Anhang I, Anlage 1, Fotos C5-21, D5-11, M65-69).

Vorfall Nr. 8

Am 20. Oktober 2003 wurde der GEFANGENE-03 mutmaßlich entkleidet und körperlich misshandelt als Strafe dafür, dass er angeblich aus seiner Zahnbürste eine messerartige Waffe geschnitzt hätte. GEFANGENER-03 erklärte, dass die Zahnbürste nicht von ihm sei. Eine militärpolizeiliche Logbucheintragung von SSG Frederick, 372 MPs ordnet an, den GEFANGENEN-03 sechs Tage lang unbekleidet in seiner Zelle zu halten. GEFANGENER-03 behauptet, ihm sei gesagt worden, dass man ihm seine Kleidung und Matratze zur Strafe weggenommen habe. Er gibt an, dass er am folgenden Tag mehrere Stunden lang mit Handschellen an seine Zelltür gefesselt worden sei. Außerdem sei er in einen geschlossenen Raum gebracht worden sei, wo er mit kaltem Wasser übergossen und sein Gesicht in den Urin von jemand anders gedrückt worden sei. Danach sei er mit einem Besen geschlagen und angespuckt worden. Eine Soldatin habe auf seinen Beinen gestanden und den Besen gegen seinen Anus gepresst. Er beschreibt, dass er tagsüber seine Kleidung von SGT Joyner erhielt, die ihm an jedem der folgenden drei Abende wieder von CPL Graner

wieder abgenommen wurde. GEFANGENER-03 war ein Gefangener des Nachrichtendienstes, wurde jedoch zwischen dem 16. September und 2. November 2003 nicht verhört. Es scheint schlüssig, dass seine Vernehmenden nichts von diesen mutmaßlichen Misshandlungen gewusst haben, und GEFANGENER-03 gab auch nicht an, sie informiert zu haben.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-03).

(9) Vorfall Nr. 10

Drei Fotos, die am 25. Oktober 2003 aufgenommen wurden, zeigen PFC England, 372 MP CO, wie sie eine Peitsche hält, die um den Hals eines nicht identifizierten Gefangenen geschlungen ist. Ebenfalls abgebildet auf dem Foto ist SPC Ambuhl, der an der Seite steht und zuschaut. In ihrer ersten Aussage gegenüber dem CID behauptet PFC England, dass CPL Graner dem Gefangenen den Bindegurt um den Hals gelegt und sie dann aufgefordert hätte, für ein Bild zu posieren. Es gibt keinen Hinweis für Kenntnis oder eine Beteiligung des Nachrichtendienstes an diesem Vorfall.

(Bezugnahme Anhang E, CID Report and Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos M33-35).

(10) Vorfall Nr. 10

Sechs Fotos zeigen GEFANGENEN-15, der auf einer Kiste steht. An seinen Fingern sind simulierte Elektrodrähte angebracht und er trägt eine Kapuze über dem Kopf. Diese Fotos wurden am 4. November 2003 zwischen 21:45h und 23:15h aufgenommen. GEFANGENER-15 beschreibt eine weibliche Person, die ihn zwingt, auf der Kiste zu stehen und ihm erzählt, dass er durch den Stromschlag getötet würde, sollte er herunterfallen; zudem einen „großen schwarzen Mann“, der ihm die Drähte an Fingern und Penis anbrachte. Die CID-Ermittlungen zu den Misshandlungen in Abu Ghraib haben ergeben, dass SGT J. Davis, SPC Harman, CPL Graner und SSG Frederick, 372 MP CO, bei dieser Misshandlung anwesend waren. GEFANGENER-15 befand sich nicht im Gewahrsam des Nachrichtendienstes, und es ist unwahrscheinlich dass der Nachrichtendienst über diese Misshandlung informiert war.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-15; Anhang I, Anlage 1 Fotos C1-2, D19-21, M64).

(11) Vorfall Nr. 11

29 Fotos die am 7. und 8. November 2003 zwischen 23:15 h und 00:24 h aufgenommen wurden, zeigen sieben Gefangene (GEFANGENER-17, GEFANGENER-16, GEFANGENER-24, GEFANGENER-23, GEFANGENER-26, GEFANGENER-01, GEFANGENER-18), die körperlich misshandelt und dabei gezwungen werden, sich aufeinander zu legen und zu masturbieren. Auf einigen dieser Bilder sind CPL Graner und SPC Harman abgebildet. Die

CID-Ermittlungen in diesem Fall identifizierten SSG Frederick, CPL Graner, SGT J. Davis, SPC Ambuhl, SPC Harman, SPC Sivits und PFC England, alle Angehörige der Militärpolizei, als Initiatoren und Beteiligte besagter Misshandlungen. Aussagen von PFC England, SGT J. Davis, SPC Sivits, SPC Wisdom, SPC Harman, GEFANGENEM-17, GEFANGENEM-01, und GEFANGENEM-16 gegenüber dem CID beschreiben detailliert, dass die Gefangenen entkleidet und auf einen Haufen gestoßen wurden, auf den dann SGT J. Davis, CPL Graner, und SSG Frederick sprangen. Sie wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten von SPC Harman, SPC Sivits, und SSG Frederick fotografiert. Anschließend wurden die Gefangenen in Sexualstellungen gebracht und zum Masturbieren gezwungen und „wie Tiere geritten.“ CPL Graner schlug mindestens einen Gefangenen bewusstlos und SSG Frederick boxte einen anderen so hart gegen den Brustkorb, dass seine Atmung ausblieb und ein Mediziner geholt wurde. SSG Frederick initiierte die Masturbation und zwang die Gefangenen einander zu schlagen. PFC England sagte aus, dass sie beobachtet hätte, wie SSG Frederick einen der Gefangenen während dieser Misshandlungen gegen die Brust schlug. Der Gefangene hatte Atemschwierigkeiten und ein Mediziner, SOLDAT-01, wurde geholt. SOLDAT-01 behandelte den Gefangenen und bemerkte bei seinem Aufenthalt im Hard Site die „menschliche Pyramide“ nackter Gefangener mit Säcken über ihren Köpfen. SOLDAT-01 unterließ es, diese Misshandlungen zu melden. Diese Gefangenen befanden sich nicht in nachrichtendienstlichem Gewahrsam und über eine Beteiligung des Nachrichtendienstes an diesen Misshandlungen wurde weder gemutmaßt, noch scheint sie wahrscheinlich. SOLDAT-29 berichtete, dass sie im Hard Site einen (Computer-) Bildschirmschoner gesehen habe, der mehrere, zu einer Pyramide gestapelte, nackte Gefangene zeigte. Sie habe außerdem, ohne Bezug zu diesem Vorfall, CPL Graner einen Gefangenen ohrfeigen sehen. Sie erklärte, dass sie keine Meldung über das Bild der nackten Gefangenen beim Nachrichtendienst erstattet hätte, da sie es nicht wieder gesehen hätte und sie ebenso wenig die Ohrfeige gemeldet hätte, da sie diese nicht als Misshandlung wahrgenommen hätte. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-29; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-01, GEFANGENER-17, GEFANGENER-16, ENGLAND, DAVIS, HARMAN, SIVITS, WISDOM; Anhang B, Anlage 3, TAB A, SOLDAT-01, und Anhang I, Anlage 1, Fotos C24-42, D22-25, M73-77, M87).

(12) Vorfall Nr. 12

Ein Foto, das um den 27. Dezember herum aufgenommen wurde, zeigt den nackten GEFANGENEN-14, dem offenbar eine Flinte in dem Anus steckt. Dieses Foto konnte keinem spezifischen Vorfall, Gefangenen oder Vorwurf zugeordnet werden und eine Beteiligung des Nachrichtendienstes lässt sich nicht bestimmen.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos D37-38, H2, M111).

(13) Vorfall Nr. 13

Drei Fotos, die am 29. November 2003 aufgenommen wurden, zeigen einen nur mit seiner Unterwäsche bekleideten Gefangenen, der mit gespreizten Beinen und in der Taille abgewinkeltem Oberkörper auf zwei Kisten steht.

Dieses Foto konnte keinem spezifischen Vorfall, Gefangenen oder Vorwurf zugeordnet werden und eine Beteiligung des Nachrichtendienstes ist nicht zu bestimmen.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos D37-38, M111)

(14) Vorfall Nr. 14

Ein Foto vom 18. November 2003 zeigt einen in ein Hemd oder Laken gekleideten Gefangenen, dem eine Banane im Anus steckt. Diese wie auch zahlreiche andere Fotos zeigen den gleichen Gefangenen mit Fäkalien beschmiert zwischen zwei Bahnen. Seine Hände sind dabei in Sandsäcke gehüllt oder mit Schaumstoff umwickelt. Auf allen Bildern ist der GEFANGENE-25 zu erkennen. Obwohl den Ermittlungen des CID zufolge alle Vorfälle selbst beigebracht waren, stellen sie einen Missbrauch dar: ein Gefangener, dessen kranker Geisteszustand bekannt ist, hätte weder die Banane erhalten noch fotografiert werden dürfen. Der Gefangene ist ernsthaft geistesgestört und die auf den Fotos abgebildeten Fixierungen wurden mutmaßlich dazu verwendet, den Gefangenen davon abzuhalten, sich anal zu penetrieren und sich und andere mit seinen Körperausscheidungen anzugreifen.

Es war bekannt, dass der Gefangene regelmäßig versuchte, sich unterschiedliche Gegenstände rektal einzuführen sowie seinen Urin und Kot zu verzehren oder damit herumzuwerfen. Der Nachrichtendienst hatte keine Verbindung zu diesem Gefangenen.

(Bezugnahme Anhang C; Anhang E; Anhang I, Anlage 1, Fotos C22-23, D28- 36, D39, M97-99, M105-110, M131-133).

(15) Vorfall Nr. 15

Am 26. oder 27. November 2003 beobachtete SOLDAT-15, 66 MI GP, den ZIVILISTEN-11, CACI-Mitarbeiter (private Sicherheitsfirma), beim Verhör eines irakischen Polizisten. Während des Verhörs betrat SSG Frederick, 372 MP CO, abwechselnd die Zelle und baute sich unmittelbar vor dem Gefangenen auf oder stand vor der Zelle. ZIVILIST-11 befragte den Polizisten dann unter Hinweis darauf, dass im Fall des Ausbleibens einer Antwort, SSG Frederick wieder zurück in die Zelle geholt würde. Irgendwann im Verlauf des Verhörs presste SSG Frederick sekundenlang seine Hand auf die Nase des Polizisten, der

infolgedessen keine Luft mehr bekam. Bei einer anderen Gelegenheit benutzte SSG Frederick einen zusammenklappbaren Gummiknüppel, um den Polizisten herumschubsen, ihm möglicherweise seinen Arm zu verdrehen und ihm Schmerz zuzufügen. Als SSG Frederick aus der Zelle herauskam, erzählte er SOLDAT-15, dass er imstande sei, dies durchzuführen, ohne Spuren zu hinterlassen. SOLDAT-15 machte keine Meldung von diesem Vorfall. Der Übersetzer, der bei diesem Verhör eingesetzt wurde, war ZIVILIST-16. € (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-15)

(16) Vorfall Nr. 16

Zu einem nicht bekannten Datum beobachtete SGT Hernandez, ein Analyst, wie der ZIVILIST-05, ein CACI-Mitarbeiter, einen Gefangenen von einem der Hummer (HMMWV) riss und ihn zu Boden warf. Danach zerrte ZIVILIST-05 den Gefangenen in eine Verhörtzelle. Der Gefangene war die ganze Zeit über in Handschellen. Sobald der Gefangene versuchte sich aufzurichten, warf ihn ZIVILIST-05 wieder um. SGT Hernandez meldete den Vorfall dem CID, jedoch nicht dem Nachrichtendienst.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, HERNANDEZ)

(17) Vorfall Nr. 17

Eine militärpolizeiliche Logbucheintragung vom 30. November 2003, hält fest, dass ein nicht identifizierter Gefangener blutüberströmt in seiner Zelle aufgefunden wurde. Dieser Gefangene hatte CPL Graner, 372 MP CO, angegriffen, als man ihn in eine Isolationszelle im Zellenblock 1A brachte. CPL Graner and CPL Kamauf, überwältigten den Gefangenen, legten ihm Fesseln an und steckten ihn in eine Isolationszelle. Gegen etwa 3:20h am 30. November 2003, wurde lautes Hämmern gegen die Tür der Isolationszelle vernehmbar. Bei der darauf folgenden Überprüfung der Zelle wurde der Gefangene blutüberströmt neben der Tür stehend gefunden. Dieser Gefangene war nicht in nachrichtendienstlichem Gewahrsam und es existieren keine Aufzeichnungen über eine Verbindung des Nachrichtendienstes mit diesem Vorfall oder Gefangenen.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos M115-129, M134).

(18) Vorfall Nr. 18

Am 12. oder 13. Dezember 2003 erklärte der GEFANGENE-06, mehrfach von US-Soldaten misshandelt worden zu sein. GEFANGENER-06 ist ein syrischer Kämpfer und nach eigener Darstellung Dschihad-Krieger, der in der Absicht in den Irak kam, Koalitionstruppen zu töten. Den Aussagen von GEFANGENEM-06 zufolge, übten die Soldaten Vergeltung an ihm, als er nach seiner Entlassung von der Krankenstation infolge einer Schießerei, bei der er versucht hatte, US-Soldaten zu töten, wieder in den Hard Site zurückkehrte. GEFANGENER-06 hatte

sich von einem irakischen Polizisten eine Pistole hereinschuggeln lassen, die am 24. November 2003 in der Absicht zum Einsatz brachte, diensthabendes US-Personal im Hard Site zu erschießen. Ein Militärpolizist schoss zurück und verwundete dabei GEFANGENEN-06. GEFANGENER-06 ergab sich, als er keine Munition mehr hatte und wurde auf die Krankenstation geschafft. Nach Aussage von GEFANGENEM-06, erhielt er dort einen Besuch von ZIVILIST-21, der ihm furchtbare Folter für den Zeitpunkt seiner Rückkehr androhte. GEFANGENER-06 gibt an, dass er bei seiner Rückkehr in den Hard Site auf die unterschiedlichste Art und Weise bedroht und misshandelt wurde: u. a. bedrohten ihn Soldaten mit Tod und Folter; er wurde gezwungen Schweinefleisch zu essen und Schnaps zu trinken; eine „sehr heiße“ Substanz wurde ihm in die Nase gesteckt und auf die Stirn gedrückt; wiederholt prügeln Wächter mit einem massiven Kunststoffstock auf sein „gebrochenes“ Bein ein; er wurde gezwungen, seine Religion zu „verfluchen“ und vollgepinkelt; stundenlang hing er in Handschellen von der Zelltür herunter; er erhielt Schläge gegen den Hinterkopf und Hunde wurden auf ihn gehetzt, um „ [ihn] zu beißen“. Diese Aussage wurde von einem Mediziner, SOLDAT-20, erhärtet, der gerufen wurde, um einen Gefangenen (GEFANGENER-06) zu behandeln, der über Schmerzen klagte. Bei seinem Eintreffen fand SOLDAT-20 den GEFANGENEN-06 mit Handschellen an das obere Bett gefesselt vor, so dass er nicht in der Lage war, sich hinzusetzen und CPL Graner stocherte in den Wunden seiner Beinen herum, so dass der Gefangene vor Schmerzen aufschrie. SOLDAT-20 verabreichte Schmerzmittel und zog sich zurück. Er kehrte am folgenden Tag zurück, um erneut GEFANGENEN-06 an das obere Bett gefesselt vorzufinden. Dasselbe wiederholte sich wenige Tage später, diesmal war der Gefangene mit Handschellen an die Zelltür gefesselt und seine Schulter ausgekugelt. SOLDAT-20 versuchte weder die Misshandlungen zu unterbrechen, noch darüber Meldung zu erstatten. GEFANGENER-06 gab außerdem an, ihm seien im Vorfeld der Schießerei (die er mit den Worten „als ich von mehreren Kugeln getroffen wurde“ beschrieb, ohne mit einer Silbe zu erwähnen, dass er selber geschossen hatte) „alle ein bis zwei Stunden Folter und Strafen“ angedroht worden, Schlaf sei ihm durch „stundenlanges“ Stehen entzogen worden und ein „schwarzer Mann“ habe ihm bei zwei Gelegenheiten angedroht, ihn zu vergewaltigen. Obwohl GEFANGENER-06 aussagte, dass ihn „eine Reihe Soldaten“ in seine Zelle geführt hätte, sagte er ebenfalls aus, dass er niemals CPL Graner einen Gefangenen habe schlagen sehen. Diese Ausführungen stammen von einem Gefangenen, der versucht hat, Angehörige der US-Armee zu töten. Obwohl es wahrscheinlich ist, dass GEFANGENER-06 bei seiner Rückkehr in den Hard Site von einigen Soldaten rau angepackt wurde, stellen diese Anklagen potentiell die Übertreibungen eines Mannes dar, der Amerikaner hasst. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-06, SOLDAT-20).

(19) Vorfall Nr. 19

SGT Adams, 470 MI GP, sagte aus, dass sie in der Zeit zwischen dem 4. und 13. Dezember 2003, ein paar Wochen nach der Schießerei „des Gefangenen, der eine Pistole hatte“ (GEFANGENER-06), gehört habe, dass dieser von der Krankenstation zurück sei. Da er der von ihr verhörte nachrichtendienstliche Gefangene war, suchte sie ihn zwecks Überprüfung auf. Sie fand den GEFANGENEN-06 ohne Kleidung und Decken vor, mit blutenden Wunden und einem Katheter, ohne den dazugehörigen Beutel. Die Militärpolizisten teilten ihr mit, es gäbe keine Kleidung für den Gefangenen. SGT Adams beauftragte die Militärpolizisten dem Gefangenen irgendwelche Kleidung zu besorgen und ging zur Krankenstelle, um den diensthabenden Arzt zu holen. Der Arzt (Colonel) fragte SGT Adams, was sie denn wolle. SGT Adams fragte ihn im Gegenzug, ob er sich darüber bewusst sei, dass der Gefangene immer noch einen Katheter trüge. Dies bestätigte der Colonel mit der Begründung, dem Combat Army Surgical Hospital (CASH) sei ein Fehler unterlaufen, und da das CASH dafür verantwortlich sei, könne er ihn nicht entfernen. Obwohl SGT Adams keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, dass dies inakzeptabel sei, weigerte er sich erneut, den Katheter zu entfernen mit dem Hinweis darauf, dass der Gefangene ohnehin am folgenden Tag zurück ins CASH solle. Auf die Frage von SGT Adams, ob er je von den Genfer Konventionen gehört habe, entgegnete der Colonel: „Schön, Sergeant, Sie tun, was Sie nicht lassen können, und ich gehe wieder zurück ins Bett.“

Dieser Vorfall verdeutlicht, dass der GEFANGENE-06 weder angemessene medizinische Versorgung noch Kleidung oder Bettzeug erhielt. Bisher konnte der „Colonel“ im Rahmen dieser Untersuchung noch nicht identifiziert werden, aber die Ermittlungen gehen weiter. OBERSTLEUTNANT Akerson war von Anfang Oktober bis Ende Dezember medizinischer Stabschef für „Sicherheitsgefangene“ in Abu Ghraib. Er behandelte GEFANGENEN-06 im Anschluss an die Schießerei und nach seiner Rückkehr aus dem Krankenhaus. Er kann sich weder an solch einen Vorfall noch daran erinnern, dass GEFANGENER-06 einen Katheter getragen hätte. Es ist möglich, dass SGT Adams an diesem Abend zu einem anderen Arzt gebracht wurde. Auf ihre Nachfrage erhielt sie den Bescheid, dass der Arzt ein Colonel und kein Lieutenant Colonel sei. Sie äußerte sich zuversichtlich, den Colonel anhand eines Fotos identifizieren zu können. OBERSTLEUTNANT Akerson bezeichnete die medizinischen Berichte in Abu Ghraib als hervorragend. Abweichend dazu sind jedoch die Berichte, die im Rahmen dieser Untersuchung gefunden wurden, entweder schlecht oder in den meisten Fällen gar nicht vorhanden.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ADAMS, AKERSON; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-06).

(20) Vorfall Nr. 20

Im Herbst 2003 gab ein Gefangener an, dass ein anderer Gefangener namens GEFANGENER-09 entkleidet und gezwungen wurde, [breitbeinig] auf zwei Kisten zu balancieren. Dabei wurde er mit Wasser übergossen und seine Genitalien mit einem Handschuh geschlagen. Außerdem wurde der Gefangene ohne Essen und Trinken einen halben Tag lang mit Handschellen an seine Zelltür gefesselt. Der Gefangene, der diese Aussage machte, konnte sich nicht an das genaue Datum oder die Beteiligten erinnern. Später wurde „Assad“ als GEFANGENER-09 identifiziert, der am 5. November 2003 aussagte, dass er nackt ausgezogen, geschlagen und gezwungen worden sei, über den Boden zu kriechen. Er wurde gezwungen, auf einer Kiste zu stehen und in den Genitalbereich geschlagen. Es konnte nicht bestimmt werden, wer an dieser Misshandlung beteiligt war. Eine Beteiligung des Nachrichtendienstes ist nicht festzustellen.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-09; Anhang I, Anlage 1, Fotos D37-38, M111)

(21) Vorfall Nr. 21

Ungefähr im Oktober 2003 beobachtete der ZIVILIST-17, ein Übersetzer der Titan Corporation, folgenden Vorfall: CPL Graner, 372 MP CO, stieß einen Gefangenen, der als einer der „3 Strohmänner“ oder „3 Weisen“ identifiziert wurde, gegen die Wand und verletzte ihn dabei am Kinn. ZIVILIST-17 wies ausdrücklich darauf hin, dass der Gefangene gegen die Wand geschmettert wurde und dabei „sein Kinn aufplatzte.“ Ein Sanitäter, SGT Wallin, sagte aus, dass er herbeigeholt wurde, um den Gefangenen zu behandeln und eine ca. 5 cm lange Wunde auf dem Kinn des Gefangenen mit 13 Stichen zu nähen. SGT Wallin wusste nicht, wie der Gefangene sich verletzt hatte. Später an diesem Abend fotografierte CPL Graner den Gefangenen. CPL Graner wurde auch im Kontext eines anderen Vorfalls identifiziert, bei dem er einen verletzten Gefangenen im Beisein von Medizinern nähte. Es liegen keine Hinweise für Kenntnis, Beteiligung oder Anordnung dieser Misshandlungen durch den Nachrichtendienst vor.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ZIVILIST-17; Anhang B, Anlage 3, ZIVILIST-17, WALLIN, GEFANGENER-02; Anhang I, Anlage 1, Fotos M88-96).

(22) Vorfall Nr. 22

Nach Aussage von GEFANGENEM-05 vergewaltigte ein Übersetzer namens „ZIVILIST-01“ an einem nicht bekanntem Tag, einen 15-18-jährigen Gefangenen. GEFANGENER-05 vernahm Schreie und kletterte auf seiner Zelltür ganz nach oben, um über das Laken vor der Tür hinweg, die Misshandlungen zu beobachten, die sich dort abspielten. GEFANGENER-05 beobachtete, wie ZIVILIST-01, in Militäruniform, den Gefangenen vergewaltigte. Eine

Soldatin fotografierte dies. GEFANGENER-05 beschreibt ZIVILIST-01 als weder „dünn noch klein“ mit weibischen Zügen und von möglicherweise ägyptischer Herkunft. Weder das Datum noch die Beteiligten dieser mutmaßlichen Vergewaltigung konnten festgestellt werden. Es gib weder weitere Meldungen, die die Behauptung von GEFANGENER-05 unterstützen würden, noch sind Fotos von der Vergewaltigung aufgetaucht. Eine Überprüfung aller verfügbaren Berichte, hat keine Identifizierung eines Übersetzers mit dem Namen ZIVILIST-01 ergeben. Die Beschreibung von GEFANGENER-05 trifft teilweise auf ZIVILIST-17, Übersetzer, Titan Corp., zu. ZIVILIST-17 ist ein großer Mann, der von vielen Zeugen für homosexuell gehalten wird und von ägyptischer Abstammung ist. ZIVILIST-17 fungierte als Übersetzer für ein HUMINT (Human Intelligence/CIA) Kampfteam in Abu Ghraib, aber übersetzte routinemäßig sowohl für den Nachrichtendienst wie auch die Militärpolizei. Das CID ermittelt derzeit noch in dieser Angelegenheit.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-05)

(23) Vorfall Nr. 23

Der Offizier der US-Armee CPT Brinson, MP, soll am 24. November 2003 einen Gefangenen geschlagen und getreten haben. Dies ist eine von drei Misshandlungen, die im Kontext der Schießerei vom 24. November identifiziert werden konnte. Ein Gefangener beschaffte sich von den irakischen Wachmännern eine Pistole, schoss auf einen Militärpolizisten und wurde daraufhin selber angeschossen und verletzt. Im Verlauf der darauf folgenden Durchsuchung des Hard Site und der anschließenden Verhöre der Gefangenen beobachtete SGT Spiker, 229 MP CO, Mitglied der internen Einsatzgruppe in Abu Ghraib, Internal Reaction Force (IRF), wie ein Armeehauptmann einen nicht identifizierten Gefangenen im Würgegriff herbeischleifte, ihn gegen die Wand warf und in sein Abdomen trat. Auch SPC Polak, 229 MP CO, IRF war im Hard Site zugegen und beobachtete besagte Misshandlung, an der zwei Soldaten und ein Gefangener beteiligt waren. Der Gefangene lag mit einem Sack über dem Kopf auf dem Bauch, die Hände in Handschellen auf dem Rücken. Ein Soldat stand direkt neben ihm und presste ihm den Gewehrlauf gegen den Kopf. Der andere Soldat kniete neben dem Gefangenen und versetzte ihm mit der geschlossenen Faust Hiebe in den Rücken. Dann richtete sich der Soldat auf und trat den Gefangenen mehrere Male. Der Soldat, der die Prügel verabreichte, wurde als weißer Mann mit einem blonden Igel beschrieben. Ein paar Tage später traf SPC Polak diesen Soldat, der sich als Hauptmann entpuppte, in voller Uniform wieder, konnte aber sein Namensschild jedoch nicht entziffern.

Sowohl SPC Polak wie auch SGT Spiker meldeten diese Misshandlungen ihren Vorgesetzten, SFC Plude und 1LT Sutton, 372 MP CO. Fotos von Offizieren mit Kompaniegrad, die zu diesem Zeitpunkt Dienst in Abu Ghraib leisteten, wurden besorgt und

SPC Polak und SGT Spiker gezeigt, die zweifelsfrei den „Hauptmann“ als CPT Brinson identifizierten. Die Ermittlungen des CID in diesem Fall ergaben, dass kein Handlungsbedarf bestünde, da es sich dabei um eine Inszenierung gehandelt habe, um zu vertuschen, dass der Gefangene als Informant für die Militärpolizei arbeitete.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, PLUDE, POLAK, SPIKER, SUTTON; Anhang B, Anlage 3, PLUDE, SUTTON; Anhang E, Anlage 5, CID Ermittlungsbericht 0005-04-CID149-83131)

(24) Vorfall Nr. 24

Ein Foto, das etwa Anfang Dezember 2003 aufgenommen wurde, zeigt einen Gefangenen, der von ZIVILIST-11, CACI, Verhörspezialist und ZIVILIST-16, Titan, Übersetzer verhört wird. Der Gefangene kauert dabei auf einem Stuhl, was eine nicht genehmigte Stresssituation darstellt. Den Gefangenen auf einem Stuhl, d.h. in einer potentiell ungesicherten Position, zu halten und dabei zu fotografieren, stellt einen Verstoß gegen die ICRP dar. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 2, Foto „Stressposition“).

f. Fälle von Gefangenenmissbrauch unter Einsatz von Hunden

Die Misshandlung von Gefangenen mit Hunden begann fast unmittelbar nach der Ankunft der Hunde in Abu Ghraib am 20. November 2003. Zu diesem Zeitpunkt fanden bereits Misshandlungen der Gefangenen statt, und die Beigabe von Hunden stellte nur noch ein weiteres Folter- und Misshandlungsinstrumentarium dar. Das Eintreffen von Hundeteams in Abu Ghraib war eine Folge der Empfehlungen von GENERALMAJOR G. Millers Team aus JTF-GTMO. GENERALMAJOR G. Miller hatte Hunde als dienlich für die Verwahrung und Kontrolle von Gefangenen empfohlen, insbesondere in Fällen, in denen eine kleine Menge Wachtposten eine große Anzahl Gefangener beaufsichtigen musste, so wie in Abu Ghraib. Dadurch könne das Risiko von Demonstrationen und Gewaltakten der Gefangenen eingeschränkt werden. GENERALMAJOR G. Miller hat jedoch nie den Einsatz von Hunden für Verhöre empfohlen, eine Praxis, die auf GTMO nicht bestand. Die Hundeteams wurden von COL Pappas, Kommandeur, 205 MI BDE angefordert. Von Anfang an verfolgte COL Pappas andere Absichten als die von GENERALMAJOR G. Miller dargelegten. Hinzu kam, dass die Verhöre in Abu Ghraib durch verschiedene Textdokumente beeinflusst wurden, in denen die Angst der Araber vor Hunden und das Ausnutzen derselben thematisiert wird: „180 Verhörmethoden“ der Combined Joint Task Force (CJTF) vom 24. Januar 2003, JTF 170 „Widerstandsbekämpfungsstrategien“ vom 11. Oktober 2002, und CJTF-7 Interrogation and Counter-Resistance Policies (ICRP) vom 14. September 2003. Unmittelbar nach Ankunft der Hunde entspann sich ein Streit über deren „Besitz“. Schließlich beschloss man, die Hunde der Internal Reaction Force (IRF) zuzuteilen.

Der Einsatz von Hunden in Verhören mit dem Ziel, die Gefangenen zu terrorisieren, wurde im Allgemeinen nicht hinterfragt und stammt zum Teil aus den in CJTF 180, JTF 170 und CJTF-7 verbreiteten Verhörmethoden und Widerstandsbekämpfungsstrategien. Es ist davon auszugehen, dass die Verwirrung hinsichtlich des Einsatzes von Hunden daher rührt, dass ursprünglich der Nachrichtendienst und nicht die Militärpolizei die Hundeteams angefordert hatte und dass ihre Anwesenheit mit dem Besuch von GENERALMAJOR G. Miller in Verbindung gebracht wurde. Die meisten Mitarbeiter des militärischen Nachrichtendienstes betrachteten den Einsatz von Hunden in Verhören für eine „Nicht-Standard-Methode“, für die eine Genehmigung erforderlich war. Zudem glaubten die meisten, dass COL Pappas befugt sei, diese zu erteilen. Auch COL Pappas befand sich im Glauben – Irrglauben wie sich zeigte – dass LTG Sanchez ihm diese Befugnis verliehen hätte. Pappas' Überzeugung ergibt sich vermutlich teilweise aus den wechselnden ICRP. Die ursprüngliche Vorgehensweise wurde am 14. September 2003 bekannt gegeben und gestattete den Einsatz von Hunden - vorbehaltlich der Bestätigung durch LTG Sanchez. Am 12. Oktober 2003 wurden aufgrund von Einwänden des CENTCOM verschiedene Methoden gestrichen. Nach der Modifikation vom 12. Oktober 2003 galt die Sicherheitsmaßnahme, dass Hunde, die bei den Verhören zugegen waren, Maulkörbe tragen mussten und durch Hundeführer kontrolliert würden. COL Pappas erinnert sich nicht mehr daran, wie er die Befugnis zum Einsatz von Hunden erhielt, sondern nur dass er sie erhalten habe.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, G. MILLER and PAPPAS, and Anhang J, Anlage 3)

SFC Plude sagte aus, dass zwei Teams von Militärhunden überhaupt nie den Navy Teams, die ein Teil der IRF bilden, übergeben wurden, sondern abgesondert wurden und unter der direkten Kontrolle von MAJ Dinenna, S3, 320 MP BN blieben. Diese Teams waren an allen aufgeführten Gefangenenmisshandlungen in Verbindung mit Hunden beteiligt, sowohl auf Anweisung der Militärpolizei wie auch des Nachrichtendienstes. Die Marine-Hundeteams wurden dank des guten Trainings, der hervorragenden Führung, individuellen Moral und Professionalität der Marine-Hundeführer, MA1 Kimbro, MA1 Clark, und MA2 Pankratz, sowie der IRF-Mitarbeiter, korrekt eingesetzt.

Die Heeresteams erklärten sich offensichtlich bereit, sowohl von der Militärpolizei wie auch dem Nachrichtendienst für Misshandlungen eingesetzt zu werden - obwohl dies im Widerspruch zu ihrer Überzeugung, Ausbildung und Werten stand. In einer Atmosphäre der Duldung und mangelnder Aufsichtsführung beteiligten sich im Laufe der folgenden Wochen die Hundeteams des Heeres an verschiedenen Fällen von Misshandlung.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, KIMBRO, PLUDE; Anhang B, Anlage 2, PLUDE; Anhang B, Anlage 3, PLUDE).

(1) Vorfall Nr. 25

Der erste dokumentierte Vorfall von Misshandlungen mit Hunden ereignete sich am 24. November 2003, nur vier Tage nach Eintreffen der Hunde. Ein irakischer Gefangener hatte sich von einem irakischen Polizisten eine Pistole hereinschmuggeln lassen. Beim Versuch, die Waffe zu beschlagnahmen, wurde ein Militärpolizist sowie der Gefangene angeschossen und verwundet. Im Anschluss an die Schießerei beorderte OBERSTLEUTNANT Jordan mehrere Verhörungsspezialisten in den Hard Site, um elf irakische Polizisten, die nach der Schießerei festgenommen worden waren, zu überprüfen. Die Situation im Hard Site wurde von vielen als „chaotisch“ beschrieben, und niemand schien wirklich die Führung übernommen zu haben. Es bestand allgemein der Eindruck, LTG Sanchez habe aufgrund der Situation alle Einschränkungen für diesen Abend aufgehoben, was jedoch nicht den Tatsachen entsprach. Es war nicht möglich festzustellen, wie dieser Eindruck entstehen konnte. Ein Hundeteam der Marine betrat den Hard Site und wurde instruiert, nach weiteren Waffen und Sprengsätzen zu suchen. Die Hunde durchsuchten die Zellen, es wurden jedoch keine weiteren Sprengsätze entdeckt, und schließlich beendete das Marine-Hundeteam seine Mission und ging wieder. Kurze Zeit danach wurde MA1 Kimbro, USN, erneut gerufen, weil jemand einen Hund „brauchte.“ MA1 Kimbro begab sich in den obersten Stock des Zellenblocks 1B, anstelle in den Bereich des nachrichtendienstlichen Gewahrsams in Zellenblock 1A. Als er sich mit seinem Hund einer Zelltür näherte, vernahm er Gebrüll und Geschrei, was seinen Hund in Aufregung versetzte. In der Zelle befanden sich ZIVILIST-11 (CACI-Übersetzer), eine zweite, nicht-identifizierte männliche Person in Zivilkleidung, allem Anschein nach ein Verhörungsspezialist, sowie ZIVILISTIN-16 (Übersetzerin einer Sicherheitsfirma), die alle gleichzeitig auf einen Gefangenen einschrieten, der in der hinteren rechten Ecke kauerte. Das Gebrüll und die ganze Aufregung führte dazu, dass MA1 Kimbro laut zu bellen anfang. Der Hund stürzte vor und MA1 Kimbro bemühte sich, wieder die Kontrolle über ihn zu erlangen. In diesem Moment sagte einer der Männer etwa sinngemäß: „Siehst du diesen Hund hier? Wenn du mir nicht sagst, was ich wissen will, hetze ich den Hund auf dich!“ Die drei kamen aus der Zelle heraus und MA1 Kimbro bewegte sich rückwärts, im Bemühen sie vorbeizulassen, aber auf dem Gang war es äußerst eng. Nachdem sie herausgekommen waren, stürzte der Hund vor und riß MA1 Kimbro geradewegs in die Zelle hinein. Ihm gelang es schnell wieder, die Kontrolle über den Hund zu gewinnen und die Zelle zu verlassen. Als ZIVILIST-11, ZIVILIST-16 und die andere Übersetzerin die Zelle wieder betraten, schnappte MA1 Kimbro nach dem Unterarm von ZIVILISTIN-16 und hielt ihn im Maul. Offenbar biss er jedoch nicht zu, denn ZIVILIST-16 sagte aus, dass der Hund sie nicht gebissen habe. Als MA1 Kimbro klar wurde, dass er nicht gerufen worden war, um eine Sprengstoffsuche durchzuführen, verließ er mit seinem Hund

wieder den Bereich. Als er am Ende der Treppenhausstufen angekommen war, hörte er noch mal jemanden nach dem Hund rufen, kehrte aber nicht zurück. Es gibt keinen Bericht von diesem Verhör, genauso wenig wie von den Verhören der irakischen Polizisten in den Stunden und Tagen, die der Schießerei folgten. Die von ZIVILIST-11 angeordnete Einsatzweise des Hundes war eindeutig missbräuchlich und unbefugt.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-11, KIMBRO, PAPPAS, ZIVILIST-11; Anhang B, Anlage 2, PAPPAS).

Bei aller offenkundigen Verwirrung in Bezug auf Aufsichtspflichten, Verantwortung und Befugnisse, gab es bereits früh Hinweise dahingehend, dass Mitarbeiter von Nachrichtendienst und Militärpolizei durchaus wussten, dass der Einsatz von Hundeteams bei Verhören missbräuchlich war. Nach besagtem Vorfall vom 24. November schlussfolgerten die drei Hundeteams der Marine, dass ein Teil der Verhörspezialisten möglicherweise versuchen würde, die Marinehunde missbräuchlich einzusetzen, um ihren Verhören mehr Nachdruck zu verleihen. Bei allen folgenden Anfragen erkundigten sie sich genau, zu welchem Zweck der Hund eingesetzt werden sollte. Wenn es hieß „für ein Verhör,“ erklärten sie, dass Marinehunde nicht für Verhöre vorgesehen seien und man der Anforderung nicht nachkommen würde. Im Laufe der folgenden Wochen erhielt das Marine-Hundeteam ungefähr acht Anfragen dieser Art, von denen keiner Folge geleistet wurde. Ende Dezember 2003 rief COL Pappas MA1 Kimbro zu sich und wollte wissen, worin die Fähigkeiten der Marinehunde bestünden. MA1 Kimbro legte die Fähigkeiten der Marinehunde dar und überreichte ihm das Navy Dog Use SOP (Handbuch der Standardregeln zum Einsatz von Marinehunden). COL Pappas stellte daraufhin keine Fragen mehr hinsichtlich ihrer Einsatzmöglichkeiten bei Verhören, und im Anschluss an dieses Treffen erhielten die Hundeteams der Marine keine weiteren Anfragen mehr, Verhöre zu begleiten.

(2) Vorfall Nr. 26

Am oder um den 8. Januar 2004 herum führte SOLDAT-17 ein Verhör mit einem hohen Offizier der Baath Partei im Dushraum von Zellenblock 1B des Hard Site durch. Zellenblock 1B war der Bereich im Hard Site, der weiblichen und jugendlichen Gefangenen vorbehalten war. Obwohl Zellenblock 1B nicht der übliche Ort für Verhöre war, benutzte SOLDAT-17 aus Platzmangel diesen Bereich. SOLDAT-17 wurde Zeuge, wie ein Gefängniswärter der Militärpolizei und Militärpolizei-Hundeführer (den SOLDAT-17 später anhand von Fotos als SOLDAT-27 identifizierte) Zellenblock 1B mit dem schwarzen Hund von SOLDAT-27 betreten. Der Hund war an der Leine, aber ohne Maulkorb. Der Gefängniswärter und Hundeführer öffneten eine Zelle, in der zwei Jugendliche, einer von ihnen bekannt als

„Caspar“, untergebracht waren. SOLDAT- 27 ließ den Hund in die Zelle um „bei den Jungs verrückt zu spielen“, sie anzubellen und zu verschrecken. Die Jugendlichen schriegen, und der Kleinere versuchte, sich hinter „Caspar“ zu verstecken. SOLDAT-27 ließ den Hund bis auf etwa 30 cm an die Jugendlichen herangehen. Danach lauschte SOLDAT-17 zufällig den Ausführungen von SOLDAT-27, der schilderte, dass er mit einem anderen Hundeführer (vermutlich SOLDAT-08, der einzige andere Heereshundeführer) eine Wette darüber abgeschlossen hätte, ob es möglich sei, die Gefangenen zu veranlassen, sich einzukoten. Er prahlte, dass sie bereits einige Gefangene soweit gebracht hätten, sich vollzupinkeln. Scheinbar sollte nur der Einsatz erhöht werden. Dieser Vorfall ereignete sich ohne unmittelbare Beteiligung des Nachrichtendienstes., SOLDAT-17 unterließ es jedoch, ordentlich zu melden, was er gesehen hatte. Er sagte aus, er sei zu Bett gegangen und habe den Vorfall vergessen, bis er zu missbräuchlichem Einsatz von Hunden im Rahmen dieser Untersuchung befragt worden sei.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-17).

(3) Vorfall Nr. 27

Ein Nachrichtendienst-Mitarbeiter (SOLDAT-17) empfahl am 12. Dezember 2003 für den Nachrichtendienst-Gefangenen GEFANGENER-11 einen ausgedehnten Aufenthalt im Hard Site, da dieser einen geistig verwirrten Eindruck machte. Im Hard Site wurde er von einem Hund gebissen, jedoch zu diesem Zeitpunkt weder verhört noch waren Mitarbeiter des Nachrichtendienstes zugegen. GEFANGENER-11 erzählte SOLDAT-17, dass ein Hund ihn gebissen habe und SOLDAT-17 sah Bissspuren auf der Innenseite der Oberschenkel von GEFANGENEN-11. SOLDAT-08, der Hundeführer des Hundes der GEFANGENEN-11 gebissen hatte, sagte aus, dass sein Hund im Dezember 2003 einen Gefangenen gebissen habe. Er glaube jedoch, dass nur Mitarbeiter der Militärpolizei zugegen gewesen seien, als sich der Vorfall ereignet habe. Gleichzeitig weigerte er sich jedoch, sowohl im Rahmen der Untersuchung von Generalmajor Taguba wie auch im Rahmen dieser Untersuchung weitere Aussagen in Bezug auf diesen Vorfall zu machen. SOLDAT-27, ein anderer Heeres-Hundeführer, sagte ebenfalls aus, dass der Hund von SOLDAT-08 jemanden gebissen habe, gab jedoch keine weiteren Informationen dazu ab. Dieser Vorfall wurde auf der Digitalaufnahme 0178/CG LAPS festgehalten und scheint das Ergebnis militärpolizeilicher Schikane und Amüsemments gewesen zu sein. Es liegt kein Verdacht nachrichtendienstlicher Beteiligung vor.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-17; Anhang B, Anlage 2, SOLDAT-08, SMITH; Anhang I, Anlage 1, Fotos, D45-54, M146-171).

(4) Vorfall Nr. 28

Ein Foto, ca. vom 18. Dezember 2003, stellt einen Hundeeinsatz dar, der offenbar vom Nachrichtendienst angeordnet war, bei dem ein syrischer Gefangener (GEFANGENER-14) mit auf dem Rücken gefesselten Händen auf dem Boden kniet. GEFANGENER-14 war ein hochkarätiger Gefangener, der von einem Marineschiff nach Abu Ghraib gekommen war. GEFANGENER-14 stand im Verdacht zum Al-Kaida-Netzwerk zu gehören. Hundeführer des Heeres SOLDAT-27 steht vor dem GEFANGENEN-14 und sein schwarzer Hund ist nur ein paar Schritte vom Gesicht des GEFANGENEN-14 entfernt. Der Hund ist angeleint, aber trägt keinen Maulkorb.

SGT Eckroth verhörte GEFANGENEN-14 vom 18. bis 21. Dezember 2003, und ZIVILIST-21, CACI-Verhörspezialist, übernahm die Leitung, nachdem SGT Eckroth Abu Ghraib am 22. Dezember 2003 verließ. Bei Betrachtung eines Fotos des Vorfalls identifizierte SGT Eckroth GEFANGENEN-14 als seinen Gefangenen. ZIVILIST-21 behauptete zwar, nichts von diesem Vorfall zu wissen, hatte jedoch im Dezember 2003 SSG Eckroth erzählt, dass Militärpolizisten ihm erzählt hätten, dass Hunde das Bettzeug von GEFANGENEM-14 zerrissen hätten.

SOLDAT-25 beschrieb das Verhältnis zwischen ZIVILIST-21 und den Militärpolizisten als eng. SGT Frederick erzählte ihr vom Einsatz der Hunde im Beisein von ZIVILIST-21. Es scheint sehr wahrscheinlich, dass ZIVILIST-21 Hunde ohne Befugnis eingesetzt hat und sowohl in diesem wie auch in anderen Fällen den Missbrauch im Zusammenhang mit diesem Gefangenen angeordnet hat.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ECKROTH, SOLDAT25, ZIVILIST-21; Anhang I, Anlage 1, Fotos Z1-6).

(5) Vorfall Nr. 29

Am oder um den 14. und 15. Dezember 2003 herum wurden Hunde in einem Verhör eingesetzt. SPC Aston, der Sektionschef des Special Projects Teams, sagte aus, dass am 14. Dezember, eines seiner Verhörteams den Einsatz von Hunden für einen Gefangenen beantragt hätte, der im Zusammenhang mit der Ergreifung von Saddam Hussein am 13. Dezember gefangen genommen wurde. SPC Aston beantragte den Hundeeinsatz mündlich bei COL Pappas, woraufhin COL Pappas erklärte, dass er die Genehmigung von oben einholen würde. Dies steht im Gegensatz zu COL Pappas' Aussage, dass er befugt gewesen sei, den Einsatz von Hunden zu genehmigen, sofern sie einen Maulkorb trügen. Etwa eine Stunde später erhielt SPC Aston die Genehmigung. SPC Aston sagte aus, dass er während der ganzen Zeit, die der Hund im Verhör eingesetzt wurde, neben dem Hundeführer

gestanden hätte. Der Hund hätte nie jemanden verletzt, habe die ganze Zeit einen Maulkorb getragen und etwa 1,5 m vom Gefangenen entfernt gestanden.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ASTON, PAPPAS).

(6) Vorfall Nr. 30

Bei einer anderen Gelegenheit war SOLDAT-26, ein der S2, 320 MP BN zugeteilter Nachrichtendienst-Soldat, während eines Gefangenenverhörs anwesend und erhielt die Mitteilung, der Gefangene stünde im Verdacht, Verbindungen zu Al-Kaida zu haben. Hunde wurden angefordert und etwa drei Tage später genehmigt. SOLDAT-26, der offenbar nicht wusste, dass der Hund einen Maulkorb tragen musste, forderte in Zuwiderhandlung der CJTF-7-Policy wohl den Hundeführer auf, den Maulkorb abzunehmen. Die Verhörspezialisten waren ZIVILIST-20, CACI und ZIVILIST-21 (CACI). SOLDAT-14, Operations Officer, ICE sagte aus, dass ZIVILIST-21 bei einem seiner Verhöre einen Hund eingesetzt habe. Vermutlich handelt es sich dabei um besagten Vorfall. Nach Aussage von SOLDAT-14 überließ ZIVILIST-21 dem Hundeführer die Kontrolle des Hundes und drohte auch nicht mit dem Hund, augenscheinlich „hatte er den Eindruck, dass allein die Anwesenheit des Hundes den Gefangenen beunruhigte.“ SOLDAT-14 wusste nicht, wer dieses Vorgehen genehmigt hatte, wurde aber von SOLDAT-23 mündlich in Kenntnis gesetzt, der angeblich die Genehmigung von COL Pappas erhalten hatte. ZIVILIST-21 behauptete, einmal Hunde angefordert, aber nie eine entsprechende Genehmigung erhalten habe. Auf Grundlage des Beweismaterials hat ZIVILIST-21 eine irreführende Aussage gemacht.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-14, SOLDAT-26, ZIVILIST-21).

(7) Vorfall Nr. 31

Bei einem Verhör am 14./15. Dezember 2003 wurden Heeres Hunde eingesetzt, aber als wirkungslos befunden, da der Gefangene so gut wie gar nicht auf sie reagierte. Die am Verhör beteiligten ZIVILIST-11, SOLDAT-05 und SOLDAT-12 bildeten sich ein, sie hätten von COL Pappas oder LTG Sanchez die Befugnis erhalten, Hunde einzusetzen. Es fand sich jedoch kein Dokument, das eine solche CJTF-7-Genehmigung zum Einsatz von Hunden zu Verhörzwecken aufwies. Möglicherweise erteilte COL Pappas die Genehmigung ohne die entsprechende Befugnis. LTG Sanchez sagte aus, er habe nie den Einsatz von Hunden genehmigt.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ZIVILIST-11, SOLDAT-12, SOLDAT-14, PAPPAS, SOLDAT-23, ZIVILIST-21, SANCHEZ).

(8) Vorfall Nr. 32

Bei noch einer anderen Gelegenheit sagte SOLDATIN-25, eine Verhörspezialistin, aus, dass sie und SOLDAT-15 beim Verhör einer weiblichen Gefangenen im Hard Site, Hundegebell vernommen hätten. Die Hunde erschreckten die weibliche Gefangene, und SOLDATIN-25 und SOLDAT-15 brachten sie zurück in ihre Zelle. SOLDATIN-25 ging los, um nachzuschauen welche Bewandnis es mit dem Hundegebell auf sich hatte und fand einen Gefangenen in Unterwäsche auf einer Matratze auf dem Boden in Zellblock 1A vor, über dem ein Hund stand. ZIVILIST-21 war oben und gab SSG Fredrick (372 MP Co) die Anweisung „bring ihn wieder nach Hause.“ Nach Auffassung von SOLDATIN-25 sei „allgemein bekannt gewesen, dass ZIVILIST-21 bei seinen Spezialaufträgen, als er nach der Gefangennahme von Saddam am 13. Dezember direkt für COL Pappas arbeitete, Hunde eingesetzt hat.“ Es scheint, als habe ZIVILIST-21 den militärpolizeilichen Missbrauch mit Hunden unterstützt und sogar angeordnet, vermutlich als „Aufweich“-Methode für zukünftige Verhöre. Der Gefangene war einer von ZIVILIST-21. SOLDAT-25 sah keinen Übersetzer in der Nähe, was es unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass ZIVILIST-21 tatsächlich ein Interview durchführte.

(9) SOLDATIN-25 sagte aus, dass SSG Frederick fast jeden zweiten Tag in ihr Büro gekommen sei und ihr im Beisein von ZIVILIST-21 über die Hundeeinsätze berichtet habe. SSG Fredrick und andere Militärpolizisten sprachen dabei von „Hundetanz“-Sessions. SOLDATIN-25 ging nicht näher darauf ein (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-25), aber die Schlussfolgerung liegt nahe, dass sich dies auf den unbefugten Einsatz von Hunden zum Einschüchtern der Gefangenen bezog.

g. Fälle von Gefangenenmisshandlung durch Demütigung. Die Methode der Entkleidung wurde nicht erst in Abu Ghraib entwickelt, sondern vielmehr aus Afghanistan und GTMO übernommen. Die FM34-62 Version von 1987 spricht davon „alle Aspekte des Verhörs zu kontrollieren darunter... Kleidung, die der Quelle gegeben wird“. Darin unterscheidet sie sich von der aktuellen Version von 1992. Im Irak galt jedoch selbst bis zum 9. Juni 2004 die 1987er Version als Primärreferenz für CJTF-7. Das Entfernen der Kleidung sowohl zu nachrichtendienstlichen wie auch militärpolizeilichen Zwecken wurde in Afghanistan und Guantanamo gestattet, gebilligt und angewendet. In GTMO gestattete die „Widerstandsbekämpfungsstrategie“ JTF 170 vom 11. Oktober 2002 mit Genehmigung des diensthabenden Vernehmungsoffiziers das Entfernen der Kleidung bei Festnahmen und Verhören, um die Gefangenen durch Aussicht auf Rückgabe ihrer Kleidung zur Kooperation bei Verhören zu veranlassen. Der Verteidigungsminister/das Verteidigungsministerium erteilte die entsprechende Genehmigung am 2. Dezember 2002, die jedoch sechs Wochen später, im Januar 2003, wieder aufgehoben wurde. Die gleiche Methode tauchte in

Afghanistan auf. Die CJTF-180 „Verhörmethoden“ vom 24. Januar 2003 unterstrichen, dass Kleidungsentzug nicht zu den historischen Kriegsverhören gehöre. Im weiteren Verlauf wurde jedoch der Kleidungsentzug als wirksame Methode empfohlen, die zwar potentiell zu Einwänden führen könnte, dass sie zu entwürdigend oder unmenschlich sei, für die jedoch kein spezifisches schriftliches Verbot bestünde. Als die Verhöroperationen im Irak Gestalt annahmen, wurden oft dieselben Mitarbeiter, die bereits an anderen Schauplätzen und in Unterstützung des GWOT (General War On Terror) aufmarschiert und tätig geworden waren, angefordert, um den Verhörbetrieb in Abu Ghraib einzurichten und durchzuführen. Die Wege der Befehlsgewalt und frühere Rechtsauffassungen verwischten. Die Soldaten übertrugen einfach die Anwendung von Nacktheit auf den irakischen Schauplatz.

Kleidungsentzug ist weder eine prinzipielle noch genehmigte Verhörmethode, dennoch scheint sie auf verschiedenen Ebenen innerhalb des Nachrichtendienstes als „selbstwertgefühlsmindernde“ Methode angewandt oder angeordnet worden zu sein. Gleichsam wurde sie von der Militärpolizei als „Kontrollmechanismus“ verwendet. Die individuelle Wahrnehmung bzw. das Verständnis von Einsatz und Billigung des Kleidungsentzugs variierte im Rahmen der innerhalb dieser Untersuchung durchgeführten Vernehmungen. OBERSTLEUTNANT Jordan war über die nackten Gefangenen und ihren Kleidungsentzug unterrichtet. Er bestritt jedoch, dass dies auf seine Anordnung geschehen sei und gab den Militärpolizisten die Schuld. CPT Wood und SOLDAT-14 behaupteten, weder Nacktheit bemerkt noch Kleiderentzug angeordnet zu haben. Während zahlreiche Militärpolizisten, Verhörspezialisten, Analysten und Übersetzer angaben, Nacktheit bemerkt und/oder Kleiderentzug als Ansporn eingesetzt zu haben, bestritt eine ebenso große Anzahl jegliche Kenntnis dessen. Die Ermittlungen legen dar, dass in der festen Überzeugung, es handele sich dabei um keine Form der Misshandlung, Kleiderentzug routinemäßig eingesetzt wurde. SOLDAT-03, GTMO Tiger Team, glaubte, es sei möglich, dass Kleidungsentzug als „selbstwertgefühlmindernde“ Methode eingesetzt werden könnte. Er nahm fälschlich an, dass GTMO weiterhin die Befugnis dazu habe. Die Anwesenheit nackter Gefangener überall im Hard Site stellte eine solche Selbstverständlichkeit dar, dass selbst bei einem Besuch des IRK, die Besucher mehrere Gefangene ohne Kleidung bemerkten. Auch CPT Reese, 372 MP CO, stellte bei seiner Ankunft in Abu Ghraib fest: „Es gibt hier eine Menge nackter Menschen.“ Zum Teil wurde die Nacktheit mit dem Mangel an Kleidung und Uniformen begründet, doch selbst in diesen Fällen war es uns nicht möglich herauszufinden, was mit den eigentlichen Anzihsachen der Gefangenen passiert war. Leibesvisitationen an den Gefangenen gehörten zur üblichen Routine vor ihrer Verlegung in den Hard Site. Kleidung, bzw. Nacktheit als Anreiz, spielt insofern eine wichtige Rolle, da dies vermutlich zur

eskalierenden „Entmenschlichung“ der Gefangenen beitrug und den Boden für weitere und noch schlimmere Misshandlungen bereitete.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos D42- 43, M5-7, M17-18, M21, M137-141).

(1) Vorfall Nr. 33.

Darüber hinaus existieren hinreichend Beweismittel dafür, dass Gefangene gezwungen wurden Damenunterwäsche – zum Teil auf dem Kopf – zu tragen. Es scheint sich in diesen Fällen um eine Form der Demütigung zu handeln, bei der entweder die Militärpolizei Kontrolle ausüben wollte oder der Nachrichtendienst selbstwertgefähmindernde Maßnahmen durchführte. Sowohl GEFANGENER-07 wie auch GEFANGENER-05 erklärten, man habe ihnen ihre Kleidung ausgezogen und sie gezwungen, Damenunterwäsche auf dem Kopf zu tragen. ZIVILIST-15 (CACI) und ZIVILIST-19 (CACI), ein CJTF-7 Analyst, sowie vermutlich ZIVILIST-21 prahlten unter Gelächter damit, einen Gefangenen im Intimbereich rasiert und ihm dann gewaltsam rote Damenunterwäsche angezogen zu haben. Auf mehreren Fotos sind nicht identifizierte Gefangene mit Unterwäsche über dem Kopf abgebildet. Solche Fotos zeigen Missbrauch und stellen sexuelle Demütigungen der Gefangenen dar.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-03, SOLDAT-14, JORDAN, REESE, ZIVILIST-21, WOOD; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-05, ZIVILIST-15, ZIVILIST-19, GEFANGENER-07; Anhang C; Anhang G; Anhang I, Anlage 1, FOTOS D12, D14, M11-16).

(2) Vorfall Nr. 34

Am 16. September 2003 ordnete der Nachrichtendienst an, einem Gefangenen die Kleidung abzunehmen. Dabei handelt es sich um den frühesten Vorfall dieser Art, den wir in Abu Ghraib feststellen konnten. Eine Militärpolizei-Logeintragung gibt zu Protokoll, dass ein Gefangener „vom Nachrichtendienst entkleidet wurde und nackt und aufrecht in seiner Zelle steht“ (was stripped down per MI and he is naked (sic) and standing tall in his cell).“ Als am folgenden Tag SPC Webster und SSG Clinscales in der Zelle des Gefangenen eintrafen, um ihn zu verhören, war dieser zu ihrer beider Überraschung unbekleidet. Ein Militärpolizist bat SSG Clinscales, als Frau zur Seite zu treten. Die Kleidung des Gefangenen befand sich scheinbar in der Zelle. Der Militärpolizist erzählte SSG Clinscales, dass der Gefangene freiwillig und aus Protest seine Kleidung abgelegt hätte, und auch im anschließenden Verhör machte der Gefangene weder Misshandlungen noch ein gewaltsames Entfernen seiner Kleidung geltend. Es macht nicht den Anschein, als sei der Gefangene auf Anweisung der Verhörspezialisten entkleidet worden. Höchstwahrscheinlich wurde dies jedoch von jemandem aus dem Nachrichtendienst angeordnet. SPC Webster und SOLDATIN-25 gaben Stellungnahmen ab, in denen sie die Auffassung vertreten, dass SPC Claus, verantwortlich

für das Aufnahmeverfahren der Nachrichtendienst-Gefangenen sei, möglicherweise bei dieser und bei anderen Gelegenheiten angeordnet hat, den Gefangenen die Kleidung abzunehmen. SPC Claus bestreitet jedoch, jemals eine solche Order gegeben zu haben. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, CLAUS, CLINSCALES, SOLDAT-25, WEBSTER).

(3) Vorfall Nr. 35

Am 19. September 2003, führten die Verhörspezialisten des "Tiger-Teams", SOLDAT-16, SOLDAT-07, sowie eine über eine private Sicherheitsfirma angestellte, nur als „Maher“ bekannte Übersetzerin ein spätabendliches/frühmorgendliches Verhör mit einem 17-jährigen syrischen Krieger durch. SOLDAT-16 war der Hauptbefrager. SOLDAT-07 wurde durch SOLDAT-16 mitgeteilt, dass der Gefangene, den sie im Begriff zu interviewen stünden, nackt sei. SOLDAT-07 war sich nicht sicher, ob SOLDAT-16 schlichtweg die Information weitergab oder den Militärpolizisten die Anweisung erteilt hatte, den Gefangenen zu entkleiden. Der Gefangene hatte aus einer leeren Essenstüte ("Meals-Ready-to-Eat", MRE) einen Sichtschutz für seinen Genitalbereich gebastelt. SOLDAT-07 konnte sich nicht mehr erinnern, wer dem Gefangenen die Anweisung gegeben hatte, seine Arme an die Seiten zu legen, jedenfalls fiel die Tüte zu Boden, als dieser dem Befehl Folge leistete und entblößte ihn vor SOLDAT-07 und den beiden weiblichen Mitgliedern des Verhörteams. SOLDAT-16 benutzte eine direkte Verhörmethode mit dem Anreiz, die Kleidung zurückzuerhalten und dem Einsatz von Stresspositionen.

Es gibt weder Aufzeichnungen eines Verhörplans noch irgendwelche Genehmigungen, die diese Methoden autorisieren würden. Die Tatsache jedoch, dass die Methoden im Verhörbericht aufgeführt sind, legt nahe, dass sich die Befrager im Glauben befanden, sie seien befugt dazu, Kleidung wie auch Stresssituationen als Impulse einzusetzen und insofern gar nicht versuchten, dies zu vertuschen. Zu diesem Zeitpunkt waren Stresspositionen mit Genehmigung der Kommandantur, CJTF-7 zulässig. Es ist zu vermuten, dass der Einsatz von Nacktheit auf irgendeiner Ebene innerhalb der Weisungslinie bewilligt wurde. Andernfalls haben Führungsmangel und Aufsichtsversehen dazu geführt, dass Nacktheit üblich war. Einen Gefangenen dazu zu veranlassen, sich durch das Heben seiner Hände gegenüber zwei Frauen zu entblößen, ist demütigend und damit ein Verstoß gegen die Genfer Konventionen.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-07, SOLDAT-14, SOLDAT-16, SOLDAT-24, WOOD).

(4) Vorfall Nr. 36

Anfang Oktober 2003 führte SOLDAT-19 ein Verhör und wies einen Gefangenen an, seinen orangenen Overall bis zur Taille herunterzurollen. Er deutete an, dass der Gefangene sich weiter entkleiden müsse, falls er nicht kooperierte. Der Übersetzer von SOLDAT-19 hob die Hand, wendete den Blick ab und erklärte, dass er sich mit der Situation unwohl fühlen würde und verließ die Verhörungszelle. SOLDAT-19 war in dem Moment gezwungen, das Verhör mangels Verständigungsmöglichkeiten zu beenden. SOLDAT-11, ein Analyst eines besuchenden JTF GTMO Tiger-Teams, beobachtete diesen Vorfall durch die Sichtluke der Zelle und lenkte die Aufmerksamkeit von SOLDAT-16 darauf, der der Teamchef und unmittelbare Vorgesetzte von SOLDAT-19 war. SOLDAT-16 entgegnete, SOLDAT-19 wisse, was er täte und unternahm überhaupt nichts in dieser Angelegenheit. SOLDAT-11 meldete denselben Vorfall SOLDAT-28, seinem JTF GTMO Tiger-Team Chef, der ihm sagte, er würde sich darum kümmern. SOLDAT-28 erinnerte sich an eine Unterhaltung mit SOLDAT-11 über einen Übersetzer, der aufgrund „kultureller Differenzen“ ein Verhör abgebrochen hatte, konnte sich aber nicht an den Vorfall erinnern. Dieser Vorfall weist vier Misshandlungskomponenten auf: das Entkleiden eines Gefangenen an sich durch SOLDAT-19; das Unterlassen von SOLDAT-10, den von ihm miterlebten Vorfall zu melden; das Unterlassen von Abhilfemaßnahmen durch SOLDAT-16, durch Meldung des Vorfalls auf der nächst höheren Dienstebene zu melden sowie die unterlassene Meldung von SOLDAT-28. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-11, SOLDAT-16, SOLDAT-19, SOLDAT-28)

(5) Vorfall Nr. 37

Ein Foto vom 17. Oktober 2003 zeigt einen nackten Gefangenen, mit Kapuze über dem Kopf, der an seine Zellentür gekettet ist. Mehrere andere Fotos, die am 18. Oktober 2003 aufgenommen wurden, zeigen einen maskierten Gefangenen, der mit Handschellen an seine Zellentür gefesselt ist. Weitere Fotos vom 19. Oktober 2003 zeigen einen Gefangenen mit Unterwäsche auf dem Kopf, der mit Handschellen an sein Bett gefesselt ist. Eine Überprüfung vorliegender Dokumente ergab weder einen spezifischen Vorfall oder Gefangenen, der mit diesen Fotos in Zusammenhang gebracht werden konnte. Aber diese Fotos verdeutlichen noch einmal die Tatsache, dass Demütigung und Nacktheit so routinemäßig angewendet wurden, dass sie an drei aufeinander folgenden Tagen Gelegenheiten zum Fotografieren boten. Eine Beteiligung des Nachrichtendienstes an diesen offensichtlichen Misshandlungen kann nicht bestätigt werden.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos D12, D14, D42-44, M5-7, M17-18, M21, M11-16, M137-141)

(6) Vorfall Nr. 38

Es liegen elf Fotos von zwei weiblichen Gefangenen vor, die unter dem Verdacht der Prostitution verhaftet wurden. Auf diesen Fotos sind SPC Harman und CPL Graner, beide Militärpolizisten, zu erkennen. Auf einigen dieser Fotos wird ein im Hard Site untergebrachter Strafgefangener gezeigt, der einer der Gefangenen das Hemd hochhält und ihre beiden Brüste entblößt. Es gibt keine Beweismittel anhand derer festzustellen ist, ob diese Akte einvernehmlich oder erzwungen stattfanden, jedenfalls stellt die sexuelle Ausbeutung einer Person in US-Gewahrsam so oder so einen Missbrauch dar. In keinem der beiden obigen Vorfälle scheint eine direkte Beteiligung des Nachrichtendienstes vorzuliegen. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos M42-52)

(7) Vorfall Nr. 39

Am 16. November 2003 befand SOLDATIN-29, einen Gefangenen entkleiden zu müssen, da sie sein Benehmen als unkooperativ und aufsässig empfand. Sie hatte zwar einen Verhörplan vorgelegt, demzufolge sie die „Runter-mit-Stolz-und-Ego“-Methode anzuwenden beabsichtigte, jedoch nicht spezifiziert, dass sie den Gefangenen im Rahmen dieser Vorgehensweise entkleiden würde. SOLDATIN-29 nahm den Gefangenen als „arrogant“ wahr, und als sie und ihr Analyst, SOLDAT-10, ihn „an die Wand stellten“, schubste der Gefangene SOLDAT-10. SOLDATIN-29 warnte ihn, sollte er SOLDAT-10 erneut anfassen, würde er seine Schuhe ausziehen müsse. Daraufhin entspann sich ein bizarres „wie-du-mir,so-ich-dir“ Szenario, in dem SOLDATIN-29 den Gefangenen davor warnte SOLDAT-10 anzufassen, der Gefangene dann SOLDAT-10 „anfaste“ und ihm daraufhin, sein Hemd, sein Laken und schließlich seine Hosen weggenommen wurden. Zu diesem Zeitpunkt war SOLDATIN-29 zu dem Schluss gekommen, der Gefangene sei „vollständig unkooperativ“ und hatte das Verhör beendet. SOLDATIN-29 trieb den offenbar akzeptierten Habitus der Nacktheit weiter, indem sie den halbnackten Gefangenen quer durch das Lager führte. SGT Adams, der Vorgesetzte von SOLDATIN-29, merkte an, dass die Parade eines halbnackten Gefangenen quer durch das Lager zu einem Aufstand hätte führen können. ZIVILIST-2, ein CACI-Verhörspezialist, beobachtete wie SOLDATIN-29 und SOLDAT-10 den spärlich, nur mit Unterwäsche bekleideten, Gefangenen mit seiner Decke in der Hand vom Hard Site zurück ins Camp Vigilant begleiteten. ZIVILIST-21 benachrichtigte den Sektionschef von SOLDATIN-29, SGT Adams, der wiederum CPT Wood, den ICE OIC, benachrichtigte. SGT Adams rief umgehend SOLDATIN-29 und SOLDAT-10 zu sich in ihr Büro, wo sie sie zur Ordnung rief (counseled them) und sie vom Verhördienst abzog.

Der Vorfall war unter den Mitarbeitern der Joint Interrogation Debriefing Cell bekannt und tauchte in mehreren Informationen aus zweiter Hand auf, wenn befragte Personen gefragt wurden, ob sie etwas von den Gefangenenmisshandlungen gewusst hätten.

OBERSTLEUTNANT Jordan entfernte SOLDATIN-29 und SOLDAT-10 vorübergehend vom Verhördienst. COL Pappas überließ es OBERSTLEUTNANT Jordan, die Angelegenheit zu handhaben. Besser wäre jedoch gewesen, COL Pappas wäre strenger vorgegangen. Seine Unterlassung an diesem Punkt vereitelte, dass die restlichen JIDC-Mitarbeiter im Klartext die Botschaft erhielten, dass Misshandlungen nicht toleriert würden.

CPT Wood hatte OBERSTLEUTNANT Jordan nahe gelegt SOLDATIN-29 einen Artikel 15 (Nonjudicial Punishment; <http://usmilitary.about.com/library/weekly/aa100100a.htm>) zu verpassen und SFC Johnson, der für Verhöre zuständige NCOIC, empfahl sie für diese Zuwiderhandlung an ihre Stammeinheit zurückzugeben.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ADAMS, ZIVILIST-04, JORDAN, PAPPAS, SOLDATIN-29, ZIVILIST-21, WOOD; Anhang B, Anlage 2, JORDAN).

(8) Vorfall Nr. 40

Am 24. November 2003 löste ein Gefangener in Zellenblock 1A in Abu Ghraib eine Schießerei aus. GEFANGENER-06 hatte sich eine Pistole besorgt. Beim Versuch, die Waffe zu beschlagnahmen, wurden ein Militärpolizist und GEFANGENER-06 angeschossen. Mutmaßlich war die Pistole von einem irakischen Wachmann hereingeschmuggelt worden, und im Anschluss an die Schießerei wurden dreiundvierzig irakische Polizisten überprüft und elf von ihnen anschließend verhaftet und verhört. Bis auf drei von ihnen wurden alle nach intensiver Befragung freigelassen. Ein vierter meldete sich am nächsten Tag nicht zur Arbeit zurück und wird seitdem vermisst. Die gefangenen irakischen Wachleute gaben zu, Waffen in die Anlage geschmuggelt zu haben, indem sie sie im Innenschlauch eines Reifens versteckten, und mehrere irakische Wachleute wurden als Kämpfer und Ausbilder der Fedayeen-Elitetruppe identifiziert. Bei den Verhören der irakischen Polizei wurden unerbittliche und nicht genehmigte Methoden angewandt, zu denen der an vorhergehender Stelle dieses Berichts beschriebene Einsatz von Hunden und Kleidungsanzug gehörten (siehe oben, Absatz 5 e (18)). Nach ihrer Gefangennahme wurde eine Leibesvisitation an den Gefangenen durchgeführt. Angesichts der Bedrohung durch Schmuggelware oder Waffen stellte dies eine sinnvolle Vorsichtsmaßnahme dar. Im Anschluss an diese Durchsuchung erhielten die Polizisten jedoch ihre Kleidung nicht zurück, bevor sie verhört wurden. Dies ist ein Akt der Demütigung, der nicht genehmigt war. Es herrschte allgemeines Einvernehmen dahingehend, dass LTG Sanchez und COL Pappas alle Maßnahmen zur Identifizierung der Beteiligten genehmigt hätten. Dies hätte jedoch nicht so weitgehend interpretiert werden dürfen, dass dies auch Misshandlungen miteinschloss. Als rangältester anwesender Offizier bei den Verhören ist OBERSTLEUTNANT Jordan für die unerbittliche und demütigende Behandlung der Polizei verantwortlich.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JORDAN, PAPPAS; Anhang B, Anlage 2, JORDAN,

PAPPAS, Anhang B, Anlage 1, GEFANGENER-06).

(9) Vorfall Nr. 41

Eine Aufzeichnung vom 4. Dezember 2003 im Militärpolizei-Logbuch verweist darauf, dass die Nachrichtendienst-Führung über den Kleidungsentzug informiert war. Eine Eintragung lautet: „Sprach mit OBERSTLEUTNANT Jordan (205 MI BDE) über die Nachrichtendienst-Gefangenen in Zellenblock 1A/B. Er erklärte, dass er mit dem Nachrichtendienst abklären würde und die Militärpolizisten Zellenblock 1A/B in Sachen Gefangenenkleidung führen lassen würde.“ Zusätzlich zu seiner Aussage erklärte OBERSTLEUTNANT Phillabaum, dass er OBERSTLEUTNANT Jordan gefragt habe, was es mit den nackten Gefangenen auf sich habe und OBERSTLEUTNANT Jordan ihm darauf geantwortet habe, „Es was eine Verhörmethode.“ Ob dies Mutmaßungen über eine nachrichtendienstliche Beteiligung an der Be- und Entkleidung der Gefangenen stützt, ist nicht gewiss, aber es zeigt, dass der Nachrichtendienst zumindest über diese Praxis informiert und bereit war, den Militärpolizisten Entscheidungen zu übertragen. Ein derartig unklarer Führungsstil förderte die anschließenden Misshandlungen, soweit er später als implizierter Auftrag des Nachrichtendienstes oder der Militärpolizei wahrgenommen wurde.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 2, PHILLABAUM).

h. Fälle von Gefangenenmisshandlung durch Isolation.

Isolation ist eine geltende Verhörmethode, die eine Genehmigung des CJTF-7 Commanders erfordert. Wir konnten in vier Fällen anhand von Unterlagen belegen, dass die Isolation von LTG Sanchez genehmigt worden war. LTG Sanchez sagte aus, dass er in 25 Fällen Isolation genehmigt habe. Diese Untersuchung begegnete jedoch zahlreichen Fällen chronischer Verwirrung sowohl seitens des Nachrichten-Nachrichtendienstes wie auch der Militärpolizei auf allen Dienstebenen bis hin zum CJTF-7, bezüglich der Definition von „Isolation“ und „Absonderung.“ Da diese Begriffe üblicherweise vertauscht werden, schließen wir, dass Absonderung deutlich häufiger eingesetzt wurde als Isolation. Absonderung ist ein geltendes Verfahren, um die Kollaboration zwischen den Gefangenen zu beschränken. Sie wurde am häufigsten im Zellenblock 1A angewendet (einen Gefangenen allein in eine Zelle zu stecken anstatt in eine Gemeinschaftszelle, wie es außerhalb des Hard Site üblich war), weswegen dieser Block manchmal fälschlicherweise als „Isolation[strakt]“ bezeichnet wurde. Zellenblock 1A verfügte über Isolationszellen mit soliden Türen, die geschlossen werden konnten, wie auch über einen kleinen Raum (Wandschrank), der als Isolations-„Loch“ bezeichnet wird. Der Gebrauch dieser Räume hätte streng kontrolliert und von der Nachrichtendienst- bzw. Militärpolizei-Führung überwacht werden müssen. Dies war jedoch nicht der Fall, was dazu führte, dass die Gefangenen im Winter eisiger Kälte und im Sommer extremer Hitze

ausgesetzt wurden. Die Qualität der Luft dort war offensichtlich sehr schlecht, das Einhalten zeitlicher Beschränkungen wurde nicht überwacht, es gab keine regelmäßige Kontrolle der körperlichen Verfassung der Gefangenen, geschweige denn eine medizinische Untersuchung, was zusammengenommen den Tatbestand von Gefangenenmisshandlung erfüllt. Eine Durchsicht der Verhörprotokolle ergibt zehn Verweise auf „Leute in das Loch stecken“, „aus dem Loch holen“ oder in Betracht gezogene Isolation. Diese Vorkommnisse ereigneten sich zwischen dem 15. September 2003 und dem 3. Januar 2004.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SANCHEZ)

(1) Vorfall Nr. 42

Am 15. September 2003 ordnete ein unbekannter Mitarbeiter des Nachrichtendienstes mit den Initialen CKD um 21:50 h die Isolation eines unbekanntes Gefangenen an. Der Gefangene in Zelle Nr. 9 wurde angewiesen, seine äußere Zelltür zu Lüftungszwecken geöffnet zu lassen und es gab Anweisung, ihn vom Beleuchtungsplan zu nehmen. Es war weder möglich, die Identität von CKD, dem Nachrichtendienst-Mitarbeiter, noch die des Gefangenen zu ermitteln. Diese Information stammt aus den Gefängnislogbucheinträgen und bestätigt den Gebrauch von Isolation und Entzug der Sinneswahrnehmung als Verhörmethode.

(Bezugnahme MP Hard Site Logbucheintragung, 15. September 2003)

(2) Vorfall Nr. 43

Anfang Oktober 2003 verhörte SOLDAT-11 zusammen mit SOLDAT-19, einem Verhörspezialisten und einem unbekanntes privaten Übersetzer einen unbekanntes Gefangenen. Nach etwa 1 3/4 Stunden Verhör wendete sich SOLDAT-19 an SOLDAT-11 und fragte ihn, ob er der Meinung sei, dass sie den Gefangenen für ein paar Stunden in Einzelhaft stecken sollten, da offenbar der Gefangene weder kooperierte noch Fragen beantwortete. SOLDAT-11 brachte seine Bedenken hinsichtlich dieser Vorgehensweise zum Ausdruck, ließ jedoch SOLDAT-19 als Verhörspezialisten den Vorrang. Ungefähr 15 Minuten später beendete SOLDAT-19 das Verhör, verließ die Zelle und kehrte etwa fünf Minuten später in Begleitung eines Militärpolizisten, SSG Frederick, zurück. SSG Frederick rampte dem Gefangenen eine Tüte über den Kopf, packte ihn an den Handschellen, mit denen er gefesselt war, und sagte etwas in der Richtung von „komm mit mir, Schweinchen“ als er den Gefangenen in Einzelhaft in den Hard Site, Zellenblock 1A von Abu Ghraib führte.

Ungefähr eine halbe Stunde später gingen SOLDAT-19 und SOLDAT-11 nicht in Begleitung ihres Übersetzer zum Hard Site, obwohl dieser bei Bedarf zur Verfügung gestanden hätte. Als sie an der Zellen des Gefangenen ankamen, fanden sie diesen völlig nackt auf dem

Boden liegend vor, nur sein Kopf war bis zu seiner Oberlippe mit einer Kapuze bedeckt. Der Gefangene wimmerte, wies jedoch weder Prellungen noch Striemen auf. SSG Frederick gesellte sich dann an der Zelltür zu SOLDAT-19 und SOLDAT-11. Er fing an, den Gefangenen anzuschreien: „Du hast dich bewegt, du kleines Schweinchen, du weißt, dass du dich nicht bewegen sollst“, oder so ähnlich, und zerrte die Kapuze wieder ganz über den Kopf des Gefangenen. SOLDAT-19 and SOLDAT-11 wiesen andere Militärpolizisten an, den Gefangenen anzuziehen, was sie auch taten. SOLDAT-11 fragte SOLDAT-19, ob er gewusst habe, dass die Militärpolizisten den Gefangenen ausziehen würden, woraufhin SOLDAT-19 entgegnete, er habe das nicht gewusst. Nachdem der Gefangene wieder bekleidet war, begleiteten ihn sowohl SOLDAT-19 wie auch SOLDAT-11 zu den übrigen Gefangenen (general population) zurück, und ließen ihn frei, ohne ihn nochmals zu verhören. SSG Frederick gab die Äußerung von sich, „Leute, ich will euch danken, denn bis vor ein oder zwei Wochen war ich noch ein guter Christ.“ SOLDAT-11 war sich nicht sicher, in welchem Kontext SSG Frederick diese Äußerung gemacht hat. SOLDAT-11 bemerkte, dass weder die Isolationsmethode noch der „Entkleidungsvorfall“ in irgendwelchen Verhörprotokollen oder –plänen vermerkt wurden.

Es ist mehr als wahrscheinlich, dass SOLDAT-19 wusste, was SSG Frederick vorhatte. Vor dem Hintergrund, dass die Anweisung zu Isolation anscheinend eine spontane Reaktion auf die Widerborstigkeit des Gefangenen war und nicht Teil eines angelegten Verhörplans; dass die „Isolation“ nur ungefähr eine halbe Stunde dauerte; dass SOLDAT-19 beschloss, den Gefangenen erneut und ohne einen Übersetzer zu kontaktieren; und dass SOLDAT-19 mit SSG Frederick an einem anderen Fall von Gefangenenmissbrauch beteiligt war, ist es durchaus möglich, dass SOLDAT-19 mit SSG Frederick eine vorherige Abmachung getroffen hatte, unkooperative Gefangene „aufzuweichen“. Möglich ist auch, dass SSG Frederick Anweisung gegeben hatte, den Gefangenen in der Isolation zu entkleiden, als Strafe für seine mangelnde Kooperation und so dem Gefangenen einen Anreiz zur Kooperation während des nächsten Verhörs zu geben. Wir zumindest sind überzeugt davon, dass SOLDAT-19 wusste oder zumindest vermutete, dass diese Art von Behandlung auch ohne konkrete Anweisungen durchgeführt wurde. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-11, SOLDAT-19, PAPPAS, SOLDAT-28).

(3) Vorfall(e) Nr. 44. *Am 1. November 2003 stellten SOLDAT-29 und SOLDAT-10, Verhörspezialisten des Nachrichtendienstes, fest, dass ein Gefangener unter seinen Aufhalten in der Isolation und im Loch litt.*

Am 11., 13., und 14. November 2003 bemerkten die nachrichtendienstlichen Verhörspezialisten SOLDAT-04, SOLDAT-09, SOLDAT-02 und SOLDAT-23, dass ein Gefangener zum „Loch geführt und reingesteckt wurde“, dem es „nichts auszumachen schien, ins Loch zurückzukehren“, „es war vorgesehen, ihn so lange im Loch zu halten, bis er anfängt zu reden“ und „selbst nach drei Tagen im Loch in guter Stimmung war“.
(Bezugnahme Anhang I, Anlage 3, Foto vom „Loch“).

In einem Verhörprotokoll vom 5. November 2003 heißt es im Abschnitt zukünftiges Vorgehen „Der Gefangene sollte ins Loch in die ISO. Der Gefangene sollte unerbittlich behandelt werden, da freundlicher Umgang nichts gebracht hat und COL Pappas eine schnelle Lösung will, weil er sonst den Gefangenen jemand anders als der 205. [Nachrichtendienst] übergibt.“

Am 12. November 2003 bemerkten die Nachrichtendienst-Verhörspezialisten SOLDAT-18 und SOLDAT-13, dass ein Gefangener „Angst vor dem Isolations-Loch hatte und es ihn aufregte, aber nicht genug, um ihn einbrechen zu lassen.“

Am 29. November 2003 erklärten die Nachrichtendienst-Verhörspezialisten SOLDAT-18 und SOLDAT-06 einem Gefangenen, dass „er ins Loch wandern würde, wenn er nicht bald kooperierte.“

Am 8. Dezember 2003 erklärten unbekannte Verhörspezialisten einem Gefangenen, dass er für „eine Verlegung in die Iso und ins Loch empfohlen“ worden sei – „ihm wurde gesagt, dass ihm sein/e Sonne(n)licht) weggenommen würde, er solle es besser jetzt genießen.“

Die ganzen Vorfälle verweisen auf den routinemäßigen und wiederholten Einsatz von totaler Isolation und Lichtentzug. Die Angabe dieser Methode in den Verhörprotokollen weist darauf hin, dass diejenigen, die sich ihrer bedienten, glaubten, sie sei genehmigt. Ihre Art der Anwendung stellt eine Verletzung der Genfer Konvention, der CJTF-7-Vorschriften und der Armeevorschriften dar.

(Bezugnahme Anhang M, Anlage 2, AR 190-8).

Isolation wurde ohne korrekte Genehmigung und mit mangelnder Aufsicht angewendet und führte so zu Misshandlungen.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 4, GEFANGENER-08).

i. Mehrere mutmaßliche Misshandlungen wurden untersucht und als wenig stichhaltig befunden. Andere erwiesen sich als kaum mehr als allgemeine Gerüchte oder Erfindungen. Diese Ermittlung legte eine bestimmte Schwelle fest, die entscheidend dafür war, ob Informationen über mutmaßliche oder potentielle Misshandlungen in diesen Bericht aufgenommen wurden oder nicht. Bruchstückhafte oder schwer verständliche Mutmaßungen oder Informationen erschwerten es manchmal, unsere Untersuchungen fortzusetzen. Ein Beispiel dafür stellt die Aussage eines mutmaßlichen Misshandlungsopters, GEFANGENER-13 dar, der behauptete, in Abu Ghraib immer gut behandelt worden zu sein, aber vorher von denjenigen, die ihn gefangen genommen hatten, misshandelt worden zu sein. Er widerspricht potentiell dieser Behauptung mit der Aussage, dass sein Kopf gegen eine Wand geschmettert wurde. Der Gefangene scheint in Bezug auf Zeiten und Orte, an denen er misshandelt wurde, verwirrt zu sein.

Mehrere Vorfälle betrafen gleich mehrere Opfer und/oder ereigneten sich bei einem einzigen „Anlass“, wie beispielsweise den Verhören der irakischen Polizisten am 24. November 2003. Ein Beispiel, das eine gewisse Transparenz erfuhr, ist der Bericht von SOLDAT-22, der zufällig eine Unterhaltung zwischen SPC Mitchell und seinen nicht identifizierten „Freunden“ in der „chow hall“ (Kantine) mitanhörte. Demzufolge soll SPC Mitchell gesagt haben: „Die Militärpolizisten haben Gefangene als Übungsdummies benutzt. Sie haben die Gefangenen zur Übung geschlagen. Sie haben ihnen beispielsweise Schläge gegen den Hals versetzt und sie bewusstlos geschlagen. Ein Gefangener hatte furchtbare Angst. Die Militärpolizisten hielten seinen Kopf und erzählten ihm, es sei alles in Ordnung – und dann schlugen sie zu. Die Gefangenen flehten um Gnade und die Militärpolizisten fanden das furchtbar komisch.“ SPC Mitchell wurde vernommen und bestritt jegliches Wissen über Misshandlungen. Er gab zu, dass seine Freunde und er sich über die Geräusche, die aus dem Hard Site zu ihnen herüberdrangen, lustig gemacht und etwas in der Art von „die Militärpolizisten ziehen ihr Ding durch“ gesagt hätten. SPC Mitchell hätte nie für möglich gehalten, dass ihn jemand dabei ernst nehmen würde. Mehrere Bekannte von SPC Mitchell wurden vernommen (SPC Griffin, SOLDAT-12, PVT Heidenreich). Alle behaupteten, ihre Debatten mit SPC Mitchell seien reine Spekulation gewesen, und sie hätten nicht gedacht, dass ihn irgendjemand ernst nehmen oder schlussfolgern würde, dass er persönlich Kenntnis von den Misshandlungen habe. Die Aufgabenbereiche von SPC Mitchell machten es zudem unwahrscheinlich, dass er Augenzeuge irgendwelcher Misshandlungen geworden wäre. Er traf Ende November 2003 als Analyst in Abu Ghraib ein und arbeitete die Tagesschicht. Kurz nach seiner Ankunft, am 24. November, ereignete sich der „Vorfall mit der Schießerei“ und am nächsten Tag wurde er für drei Wochen nach Camp Victory versetzt. Bei seiner Rückkehr wurde er als Wache nach Camp Wood und Camp Steel verlegt und kehrte gar nicht mehr in den Hard Site zurück. Bei

dieser mutmaßlichen Misshandlung handelt es sich wahrscheinlich um die angeberischen Übertreibungen eines Gerüchts, das in Abu Ghraib überall kursierte, und nichts weiter. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-12, GRIFFIN, HEIDENREICH, MITCHELL, SOLDAT-22).

2.3. Die gegen die Anzeigenerstatter zu 2) – 5) begangenen strafbaren Handlungen

Bisher haben vier der Geschädigten von Gefangenenmisshandlungen im Irak das Center for Constitutional Rights, den Anzeigenerstatter zu 1), vertreten durch Rechtsanwalt Michael Ratner, beauftragt, zivilrechtlich und strafrechtlich gegen ihre Schädiger vorzugehen. Die erteilte Vollmacht umfasst auch die Vollmacht, in Deutschland strafrechtlich vorzugehen. Insoweit hat Rechtsanwalt Michael Ratner dem Unterzeichnenden Untervollmacht erteilt.

Da die Ermittlungen noch laufen, noch nicht alle Geschädigten wieder in Freiheit entlassen wurden und der Kontakt und die Kommunikation mit den Geschädigten äußerst schwierig ist, werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt weitere Namen, Vollmachten und Zeugnisse nachgereicht. Bei einem Teil der Geschädigten scheinen Angst und Scham der Grund dafür zu sein, dass sie sich nicht an juristischen Verfahren beteiligen wollen.

Vorläufige werden folgende Namen von weiteren geschädigten ehemaligen Inhaftierten angegeben. Die genannten Personen sind zur Zeugenaussage nach Absprache mit dem Unterzeichner und dem Anzeigenerstatter zu 1) bereit:

- | | | |
|------|--|---------|
| 01). | Abdul Hafeeth Sha'lan Hussein | Balad |
| 02). | Abdul Kareem Hussein Ma'roof | Balad |
| 03). | Abdul Majeed Saleh Al-Jennabi | Falluja |
| 04). | Abdul Mutalib Al-Rawi | Baghdad |
| 05). | Abdul Qahir Sabri Ubeid Jaber | Baghdad |
| 06). | Abdul Razzaq Abdul-Rahman | Baghdad |
| 07). | Abid Hamed Jassim | Falluja |
| 08). | Ali Abdul Kareem Hussein | Balad |
| 09). | Ali Salih Nouh | Hilla |
| 10). | Ali Ubeid Khesara-Al-Jubori | Baghdad |
| 11). | Buthaina Khalid Mohammed | Baghdad |
| 12). | Hamad Oda Mohammed Ahmed | Falluja |
| 13). | Hamid Ahmed Khalaf Haraj Al-Zeidi Abu Ghraib | |

- | | | |
|------|----------------------------------|----------|
| 14). | Hassan Abdul Ameir Ubeid | Hilla |
| 15). | Ibraheem Jebbar Mustafa | Balad |
| 16). | Me'ath Mohammed Aluo | Samarra |
| 17). | Meheisin I Khedeier | Baghdad |
| 18). | Mithal Kadhum | Najaf |
| 19). | Mohammed Hamid Jasim | Falluja |
| 20). | Mohammed Mahal H. Al-Hassani | Baghdad |
| 21). | Mufeed Abdul Ghafoor Al-Anni | Falluja |
| 22). | Ra'ad Abdul Hussein Al-Jubori | Hilla |
| 23). | Saad Abdul Kareem Hussein | Balad |
| 24). | Sebah Nouri Juma'a | Dhuloeya |
| 25). | Settar Juma Jezzaa | Balad |
| 26). | Sumeia Khalid Mohammed | Samarra |
| 27). | Twaffeq Ubeid Khessara-Al-Jubori | Baghdad |
| 28). | Umar Abdel-Kareem Hussein | Balad |
| 29). | Wissam Khedeir Nouh | Hilla |
| 30). | Zedan Shenno Habib Mehdi | Samarra |
| 31). | Ziyad Abdul Majeed Al-Jennabi | Falluja |

1. Der Anzeigenerstatter zu 2.), **Ahmed Shehab Ahmed**, ist am 01. Januar 1968 geboren und irakischer Staatsbürger aus Bagdad. Er ist vom Beruf Händler, er bezeichnet sich selbst als politisch unabhängigen Moslem. Er wurde zu Hause von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte verhaftet. Bei dieser Gelegenheit wurde sein 80jähriger behinderter Vater erschossen und getötet und es wurden Wertgegenstände aus dem Haus gestohlen. Er wurde zunächst am Internationalen Flughafen von Bagdad festgenommen und dann nach Rehidwaniya, einem alten Gut von Saddam Hussein verbracht. Dort wurde er geschlagen und ausgezogen. Es wurden ihm Schlaf und Nahrung entzogen, er durfte drei Tage lang die Sanitäreanlagen nicht benutzen. Während seiner Inhaftierung wurde er mit Vergewaltigung bedroht. Er wurde bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen. Es wurde ihm verboten, zu beten. Er wurde mit kaltem Wasser übergossen. Soldaten injizierten ihm unbekannte Substanzen in die Genitalien. Ein amerikanischer Offizier hielt ihm ein Megaphon gegen die Ohren und schrie ihn an, so dass der Anzeigenerstatter sein Gehör verlor. Während eines Verhörs mit einer weiblichen Übersetzerin war er nackt, nur sein Kopf war verhüllt. Während dieses Verhörs versuchten der Befrager und die Übersetzerin, ihn sexuell zu belästigen. Als Resultat dieser sexuellen Belästigung wurde er impotent. Er wurde

mit der Vergewaltigung seiner Familie und seiner Kinder bedroht. Als er freigelassen wurde, teilte man ihm mit, dass es ihnen leid täte, sie hätten falsche Informationen über ihn und seinen Vater erhalten.

2.) Der Anzeigenerstatter zu 3), **Ahmed Hassan Mahawis Derweesh**, ist am 01. Juli 1956 geboren und irakischer Staatsbürger aus Balad. Er ist ein ehemaliger Offizier. Er war Anhänger der Baath Partei und ist jetzt unabhängiger Moslem. Er wurde an einem Morgen um 02.30 Uhr gemeinsam mit seinen Brüdern durch CIA- und Militärangehörige festgenommen. Die Brüder wurden vermurrt, geschlagen, gefesselt und beleidigt, während die amerikanischen Armeeeingehörenden mehrere Gegenstände in dem Haus zerstörten und eine Reihe von Gegenständen mitnahmen, darunter Geld und Dokumente. Bei seiner ersten Vernehmung war ein irakisch-turkmanischer Übersetzer, Mohammed Al-Trucomani, anwesend. Dieser beschuldigte ihn falsch und ließ es zu, dass der amerikanische Vernehmer ihn schlug. Er wurde beleidigt, gestoßen, angeschrien und mit Vergewaltigung bedroht. Während seiner Inhaftierung in Balad wurde der Anzeigenerstatter zu 3.) mit Hunden bedroht, sexuell belästigt und mit Vergewaltigung bedroht. Ihm wurde der Schlaf entzogen. Er wurde mit kaltem Wasser übergossen und extremer Hitze ausgesetzt. Er wurde mit Elektroschocks behandelt, wurde dazu gezwungen, sich wie ein Hund zu benehmen und in Stressposition gehalten. Er wurde bei kalten Außentemperaturen mit kaltem Wasser übergossen und war dabei nackt. In der Folge erlitt er deswegen eine schwere Grippeerkrankung. Seine Extremitäten wurden trocken und taub. Dennoch erhielt er einen Monat lang keine ärztliche Behandlung. Er hörte wie weibliche Gefangene in der Nacht von Armeeeingehörenden mitgenommen und vergewaltigt wurden. Er hörte davon, dass diese Frauen später von ihren Familien umgebracht wurden. Er hörte ebenfalls davon, dass sich Kinder unter zehn Jahren in dem Gefängnis befanden und diese von Amerikanern ebenfalls vergewaltigt worden waren. Es seien Kinder in der Folge umgekommen. Der Anzeigenerstatter sprach mit einem anderen Gefangenen, der mehrfach vergewaltigt wurde und dessen Genitalien mit Elektroschocks behandelt wurden. Dieser hatte jegliches Gefühl in seinen Genitalien verloren. Der Anzeigenerstatter zu 3.) wurde niemals formell einer Straftat beschuldigt.

3. Der Anzeigenerstatter zu 4), **Faisal Abdulla Abdullatif**, ist am 07. September 1958 geboren und irakischer Staatsbürger aus Bagdad. Er war Lehrer an einem technischen Institut und Angehöriger des Nachbarschaftsrates in Hay Al-Shaik-Marroof. Er ist Mitglied der Irakischen Islamischen Partei und Moslem. Er war von US-Streitkräften während eines Nachbarschaftsratstreffens festgenommen worden. Von dort wurde er zu seinem Haus verbracht, wo die Soldaten Geld, Computer und Ausrüstung stahlen. Er wurde dann zu dem

ehemaligen Al-Muthana Flughafen in Bagdad verbracht, später zum ehemaligen Präsidentenpalast, dann nach Abu Ghraib und zum Schluss nach Camp Bucca transportiert.

Während seiner Haftzeit wurde der Anzeigenerstatter zu 4) schlecht ernährt, ihm wurden Schlaf und ausreichend Wasser verweigert. Er wurde beschimpft und körperlich misshandelt. Er wurde damit bedroht, nach Guantanamo transportiert zu werden. Er wurde kalten Temperaturen ausgesetzt. Seine Genitalien wurden gequetscht, während man ihn durchsuchte. Mehrfach wurde eine Waffe auf ihn gerichtet, er war vermummt und wurde kaltem Wasser ausgesetzt. Er wurde davon abgehalten, sich für die Betzeremonien zu reinigen. Er wurde an seinen gefesselten Händen aufgehängt. Der Anzeigenerstatter zu 4) beobachtete außerdem Folterungen und den Tod anderer Gefängnisinsassen. Er hörte, wie Hunde andere Inhaftierte attackierten. Er sah schwere körperliche Misshandlungen der Soldaten gegenüber anderen Inhaftierten. Von anderen Inhaftierten hörte er, dass sie ausgezogen, schwer körperlich misshandelt, entwürdigt und vergewaltigt wurden. Bei einem solchen Anlass wurde ein männlicher Gefangener nackt dazu gezwungen, die Nahrung an weibliche Inhaftierte zu servieren. Als er versuchte, sich dabei zu verhüllen, wurde er geschlagen. Der Anzeigenerstatter zu 4) wurde nie eines Verbrechens beschuldigt oder angeklagt.

4. Ahmed Salih Nouh, Anzeigenerstatter zu 5), ist am 08. August 1984 geboren und irakischer Staatsbürger aus Hilla. Er ist Bauer, politisch unabhängig und Moslem. Er wurde gemeinsam mit seinem Bruder Ali am 17. Mai 2004 durch Angehörige der polnischen Koalitionsstreitkräfte verhaftet. Die Soldaten betraten sein Haus und hielten die dort aufhältlichen Frauen davon ab, ihr Schleier und ihre Kleidung zu tragen und verletzten damit die Würde der Familie. Sie stahlen einen Goldring, 200 US-Dollar Bargeld und eine Pistole. Ahmed Salih Nouh und sein Bruder wurden vermummt, gefesselt und zu einem Platz transportiert, der Civil Defense genannt wurde und sich Al-Hashimmiya befand und danach zur polnischen Basis in Hilla verbracht. Der Anzeigenerstatter zu 5.) und sein Bruder wurden geschlagen, geschubst, beleidigt und mit den Armen hinter ihren Rücken gefesselt. Ihnen wurde sehr wenig Nahrung gegeben und ihnen wurde der Schlaf teilweise entzogen. Gegen den Anzeigenerstatter zu 5) wurde ein Gewähr gerichtet und er wurde mit Hunden bedroht. Er musste zusehen, wie sein Bruder geschlagen wurde. Er wurde durch einen amerikanischen Offizier und einen kuwaitischen Übersetzer vernommen. Diese beleidigten ihn, schlugen, enthielten ihm Nahrung und Wasser vor und bedrohten ihn mit Vergewaltigung. Der Anzeigenerstatter zu 5) wurde zehn Tage später freigelassen und keinerlei Straftat beschuldigt.

3. Materiell-rechtliche Würdigung der Häftlingsmisshandlungen als Folter und Kriegsverbrechen gemäss § 8 VStGB und internationalem Recht

Die oben geschilderten Straftaten gegen inhaftierte Personen in Abu Ghraib stellen nach deutschem und internationalem Völkerstrafrecht Folter und Kriegsverbrechen dar. Daher besteht der hinreichende Tatverdacht für eine Strafbarkeit nach § 8 I Nr. 3, 9 VStGB.

Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt

Der objektive Tatbestand des § 8 VStGB setzt voraus, dass nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt und im zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereich des Kriegsvölkerstrafrechts misshandelt wurde.

Bei dem „Irak-Krieg“ handelt es sich um einen internationalen bewaffneten Konflikt. Die „Allianz der Willigen“, d.h. mehrere Staaten gemeinsam, setzten unmittelbar Waffengewalt gegen das irakische Territorium, also den völkerrechtlich geschützten Bereich des Iraks, ein (vgl. Ipsen, Völkerrecht, 5. Auflage 2004, § 66 Rn. 11).

Zwar sollte die Kriegsgefangeneneigenschaft der Mißhandelten zur Begründung des Kriegsvölkerstrafrechts ausreichen. Darüber hinaus ereigneten sich die Misshandlungen aber auch im zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereich des Kriegsvölkerstrafrechts. Voraussetzung dafür ist nicht notwendigerweise, dass sie am Ort und während der Kampfhandlungen geschehen, sondern dass sie sich im funktionalen Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt ereignen (vgl. Werle, a.a.O. , Rn. 836 f.). Zwar waren die Kampfhandlungen zwischen den Armeen bereits beendet. Der funktionale Zusammenhang liegt jedoch darin, dass die Täter den bewaffneten Kräften der USA als einer der Konfliktparteien angehören (vgl. RStGH, Urteil v. 21.05.1999, Kayishema u. Ruzindana, TC, para. 174 f). Die Invasion in den Irak und die Besetzung schufen erst die Möglichkeiten für die Täter, die Gefangenen zu misshandeln. Zudem wurden die Misshandlungen größtenteils begangen, um die Gefangenen aussagebereit zu machen, also aus „professionellen“ Motiven. In der Gesetzesbegründung des VStGB wird als Beispiel für einen Fall, in dem Kriegsverbrechen selbst nach dem Ende der Kriegshandlungen begangen werden können, die Behandlung von Kriegsgefangenen in Obhut der Gewahrsamsmacht angeführt, gerade weil in diesem Fall die substantiellen Verhaltensvorschriften des humanitären Völkerrechts fort gelten (Gesetzesbegründung des BMJ, S. 53)

Bei den Gefangenen handelt es sich um nach humanitärem Völkerrecht zu schützende Personen i.S.d. § 8 VI VStGB. Die Insassen des Gefängnisses Abu Ghraib sind teilweise Kriegsgefangene i.S.d. Art. 4 des III. Genfer Abkommens (GK III), nämlich Angehörige der gegnerischen Streitkräfte, der Milizen, des Freiwilligenkorps oder Zivilisten, die freiwillig zu den Waffen gegriffen haben und in die Hände der Feinde gefallen sind oder anderweitig geschützte Personen i.S.d. § 8 VI VStGB. Teilweise sind sie anderweitig nach den Genfer Konventionen zu schützende Personen, insbesondere Zivilisten, die in die Hände der feindlichen Macht gefallen sind i.S.d. Art. 4 GK IV.

Es sind mehrere Misshandlungstatbestände des § 8 I VStGB erfüllt. In Betracht kommt hier grausame und unmenschliche Behandlung, insbesondere Folter, i.S.d. § 8 I Nr. 3, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung iSd Nr. 4 sowie entwürdigende oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Nr. 9.

Folter

Folter ist im § 8 VStGB nicht definiert. Das Folterverbot ist jedoch international in verschiedenen universellen und regionalen Menschenrechtskonventionen, insbesondere dem UN-Übereinkommen gegen Folter von 1984, Art.7 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte (IpbpR) und Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), und mittlerweile als Völkergewohnheitsrecht anerkannt und hat den Rang zwingenden Rechts, also ius cogens-Rang (UN-Jugoslawien-Strafgerichtshof JStGH, Delalic und Mucic-Urteil vom 16.11.1998, Rn. 454; Reinhard Marx, „Folter: Eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme? Kritische Justiz 2004, S. 278, 280 m.w.N.). Für eine Definition ist nach deutschem Recht daher auf diese Instrumente zurückzugreifen, wobei Ausgangspunkt Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter sein muss, das als einziges Übereinkommen eine Definition enthält. Folter ist danach „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächliche oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf seine Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden“. Des weiteren ist insbesondere die Rechtsprechung, insbesondere des

JStGH zu berücksichtigen, welche die Entwicklung und den heutigen Stand des Gewohnheitsrecht zu Folter als Kriegsverbrechen widerspiegelt.

Der Folterbegriff enthält damit folgende Tatbestandsmerkmale: Es muss eine dem Staat zurechenbare Handlung sein, die Schmerzzufügung muss einen bestimmten Intensitätsgrad erreichen, die Handlung muss vorsätzlich begangen werden, und sie muss einen bestimmten Zweck verfolgen (Reinhard Marx, a.a.O., S. 278, 283). Dabei ist allerdings die Erforderlichkeit des ersten Elements im Rahmen von Kriegsverbrechen noch nicht abschließend geklärt (Während das Erfordernis der Zurechenbarkeit der Handlung zum Staat in den JStGH-Urteilen Delalic (a. a. O.) und Furundzija vom 10.12.1998 noch als Voraussetzung für Folter geprüft wurde, wurde diese Voraussetzung im Kunarac Urteil vom 22.02.2001 fallengelassen.).

Zurechenbarkeit der Folterhandlung

Zu überlegen ist zunächst, ob die Verantwortlichkeit des Staates für die Folterhandlung überhaupt Voraussetzung für Kriegsverbrechen i.S.d. § 8 VStGB ist, weil es hier – anders als im Bereich der Menschenrechte – nicht um eine Verpflichtung des Staates, sondern um die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Folterer geht (JStGH, Kvocha, Urteil vom 02.11.2001, para. 139; Kunarac, a. a. O., para. 496). Allerdings sollen Misshandlungen von Mitgefangenen etc. nicht erfasst sein. Insofern müsste es aber genügen, dass die Folterhandlung wie hier während der Gefangenschaft und von Personen begangen wurden, die allein Kraft ihres Amtes – z.B. als Dolmetscher – Zugang zu den Gefangenen haben.

Darüber hinaus besteht hier aber auch eine Verantwortung der USA für die Vorfälle in Abu Ghraib. Denn soweit die Misshandlungen in Abu Ghraib von Soldaten begangen wurden (z.B. Vorfall 2, 3, 4 etc.), handelt es sich unproblematisch um Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne der Folterdefinition des Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter. Soweit die Misshandlungen von für die US-Streitkräfte arbeitenden Zivilisten begangen wurden (z.B. Vorfall 16, 22), sind sie den USA zumindest als Unterlassen, die Gefangenen vor Misshandlungen durch private Täter zu schützen, zuzurechnen. Denn abweichend von der Definition in Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter enthält das Folterverbot zumindest in der Auslegung des Ausschusses für Menschenrechte zu Art. 7 IPbPR (Dr. Manfred Nowak, CCPR Commentary, 1993, Art. 7 Rn 6 ff) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK (ECHR, D. P. an J. C. v. UK, Nr. 3719/97, Entscheidung vom 10. Oktober 2002, § 109; ECHR, A. O. UK, Reports 1998 – VI, § 22 ECHR, Z. et al v. UK, Nr. 29392/95, Entscheidung vom 10. Mai 2001, § 73) auch die positive

Verpflichtung, Folter von Dritten zu verhindern und zu unterbinden. Diese weite Auslegung muss entweder Eingang in § 8 I Nr.3 VStGB finden oder man nimmt eine separate Verpflichtung an, die sich u.a. aus der Verpflichtung ableitet, Folter zu verhindern, zu verfolgen und zu bestrafen (Art. 2 ff. UN-Folterkonvention).

Grad der Schmerzzufügung

Der EGMR versteht Folter als besonders schwere unmenschliche Behandlung, grenzt also Folter von unmenschlicher Behandlung danach ab, ob Leiden von besonderer Intensität und Grausamkeit verursacht werden (EGMR, Irland./GB, GH 25, 65 = EuGRZ 1979, 149, 153). Dieser Rechtsprechung folgend sah auch der JStGH das Abgrenzungskriterium zwischen Folter und unmenschlicher Behandlung in der Schwere der zugefügten Schmerzen (IStGH, Kvočka a.a.O. para. 161). Dagegen wird teilweise auch der Zweck der Handlung als Abgrenzungskriterium verwendet, siehe z.B. Art. 8 II a ii 2 des Rom-Statuts, der für unmenschliche Behandlung genauso wie für Folter „schwere“ Schmerzen und Leiden erfordert. Zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit der zugefügten Leiden und Schmerzen muss nicht nur die objektive Schwere der Verletzungshandlung berücksichtigt werden, sondern es müssen auch subjektive Kriterien in die Bewertung einfließen, wie die besonderen physischen und psychischen Folgen in Abhängigkeit von den Umständen des konkreten Einzelfalles, z.B. der Dauer der Behandlung, den körperlichen und seelischen Auswirkungen, und in einigen Fällen dem Geschlecht, Alter und dem gesundheitlichen Zustand des Opfers (EGMR, Irland./GB, GH 25,66f = EuGRZ 1979,149,153; EGMR, Selmouni ./France, Human Rights Law Report 1999,238; Kvočka a.a.O., para. 143).

Angesichts des zunehmend hohen Standards im Bereich des Menschenrechtsschutzes ist heute bei Misshandlungen im Rahmen von Ermittlungen, die dem Opfer gezielt Schmerzen zufügen, stets der erforderliche Schweregrad der Folter als erreicht anzusehen (Reinhard Marx, Folter: eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme? Kritische Justiz 2004, 278, 285). In der Menschenrechtsrechtsprechung wurden Schlagen, sexuelle Gewalt, längerer Entzug von Schlaf, Essen, Hygienemöglichkeiten und medizinischer Versorgung sowie Bedrohungen mit Folter, Vergewaltigung und Tod, Scheinexekutionen und langes Stehenmüssen bereits als Folterhandlungen bewertet (Kvočka a.a.O., para. 144 m.w.N.). Zwar verursachen solche Handlungen oft eine dauerhafte Gesundheitsbeschädigung des Opfers, dies ist aber keine Voraussetzung für Folter. Körperliche und seelische Verletzungen werden allerdings bei der Bewertung der Schwere der zugefügten Schmerzen und Leiden berücksichtigt (Kvočka a.a.O., para. 148 f). Relevant ist zudem das Zusammenwirken mehrerer Misshandlungen. Eine Vielzahl von Misshandlungen kann dazu führen, dass

Handlungen, die für sich genommen nicht notwendigerweise „große“ Schmerzen und Leiden zufügen, als Folter zu qualifizieren sind (so schon die Europäische Kommission für Menschenrechte, B Irland./GB, Yearbook 19, 512, 792).

Körperliche Misshandlungen

Nach dem oben Ausgeführten stellen zumindest alle die Fälle Folter i.S.d § 8 Nr.3 VStGB dar, in denen die Gefangenen körperlich misshandelt wurden. Eine körperliche Misshandlung liegt in den Fällen vor, in denen die Gefangenen in schwerer Weise geschlagen wurden (Vorfall 1, 6, 20, 23), teilweise mit Werkzeugen (Vorfall 4, 8, 18) oder bis zur Bewusstlosigkeit (Vorfall 4, 5, 11) bzw. in dem Fall, in dem der Gefangene aufgrund des Schlages verstarb (Vorfall 7). Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Gefangener angeschossen wurde (Vorfall 12). Ebenso sind körperliche Misshandlungen in den Fällen gegeben, in denen Soldaten auf einem Gefangenen herum sprangen (Vorfall 5, 11) bzw. sich auf ihn stellten (Vorfall 8), ihm so in das Ohr schnitten, dass es genäht werden musste (Vorfall 5), in denen die Gefangenen mit beschuhten Füßen getreten wurden (Vorfall 1, 4, 23) oder auf den Boden (Vorfall 1, 6, 16) bzw. gegen eine Wand (Vorfall 20, 23) geschleudert wurden, ihnen die Arme umgedreht wurden (Vorfall 15) etc. Durch all diese Handlungen wurden den Gefangenen gezielt große körperliche Schmerzen zugefügt, die teilweise sogar physische Verletzungen hinterließen. Damit ist der erforderliche Schweregrad einer Folterhandlung erreicht, insbesondere weil es sich um gezielte Zufügung von Schmerzen handelt.

Auch das Festhalten über längere Zeiträume in stressvollen und schmerzhaften Positionen, wie es in Abu Ghraib insbesondere durch das Festketten der Gefangenen mit Handschellen an Gegenständen praktiziert wurde (Vorfall 5, 8, 13, 18, 20, 23), ist eindeutig als Folterhandlung zu qualifizieren. Es ist vergleichbar mit dem Zwang, lange Zeit an der Wand stehen zu müssen, wofür die Europäischen Kommission für Menschenrechte schon 1979 im Irland-Fall den für die Folter erforderlichen Schweregrad der Schmerzzufügung als erreicht ansah. Denn langes Verharren in einer bestimmten unnatürlichen und stressigen Position, wie es durch das Anketten mit Handschellen an der Tür etc. erreicht wird, verursacht erhebliche körperliche Schmerzen und wurde hier gezielt dazu eingesetzt – ganz abgesehen von den psychischen Leiden, die durch diese erniedrigende Unterwerfungs- und Machtdemonstration hervorgerufen werden.

Psychische Misshandlungen

Unter den Folterbegriff des § 8 VStGB fällt auch psychische Folter, d. h. Misshandlungen, die zwar keine körperlichen, sondern seelische Leiden und Schmerzen verursachen. Dafür spricht die Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen, auf der § 8 VStGB letztlich basiert, und die in Art. 17 IV GK III sowohl die seelische als auch körperliche Folter von Kriegsgefangenen verbietet. Der Ausschuss für Menschenrechte (*Estrella v. Uruguay* (74/1980), Report of the Human Rights Committee, supra n. 46, Annex XII, para 1.6.; Nigel S. Rodley, *The Treatment of Prisoners under International Law*, 1987, S.82), die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK (*B Irland./GB*, Yearbook 19, 512, 792) und der JStGH (*Kvočka a.a.O.*, para. 149) haben bereits anerkannt, dass Folter nicht zwingend körperliche Misshandlungen voraussetzt.

Nach EGMR-Rechtsprechung werden unter psychischen Foltertechniken Druckmittel gefasst, die durch Zufügung seelischer und geistiger Leiden einen Angstzustand erzeugen (*The Greek Case*, Yearbok 12, 461) oder die ohne unmittelbar in die körperliche Integrität einzugreifen, die Willensfreiheit aufheben, indem sie schwere geistige und psychische Störungen verursachen (*B Irland./GB*, Yearbook 19, 512, 792 ff; Frowein, Art. 3 EMRK, Rn. 5). Insbesondere ist bei der Beurteilung, ob die zugefügten Schmerzen so ernsthaft und grausam sind, dass sie den für die Qualifizierung als Folter erforderlichen Schweregrad erreichen, das Zusammenwirken der angewendeten körperlichen und seelischen Gewalt zu berücksichtigen (vgl. EGMR, *Selmouni./France*, Human Rights Law Report 1999, 238; *Tyrer v. UK*, Serie A 26 § 29-35 (1978)). Bei der Bewertung des Grades der Schmerzen und Leiden ist nicht allein auf das körperliche Schmerzempfinden abzustellen, sondern ebenso auf die zugefügten seelischen Leiden und Verletzungen, die den Gefolterten durch die Brechung ihres Willens und der Zerstörung ihrer Würde zugefügt werden. Dabei kommt es auf die konkreten Umstände an, insbesondere hat der gesellschaftliche und religiöse Kontext in die Bewertung einzufließen.

Auch die psychischen Misshandlungen in Abu Ghraib stellen deshalb Folter i.S.d. § 8 I Nr. 3 VStGB dar. Bei vielen der angezeigten Taten ist ohnehin nur schwer abgrenzbar, ob sie lediglich psychische Auswirkungen haben oder ob nicht die erzielten Wirkungen wie Orientierungslosigkeit, Depressionen, Taubheit in den Extremitäten etc. als körperliche Folter angesehen werden muss.

Vorliegend handelt es sich sowohl bei der Benutzung von Isolation und Lichtentzug im „Loch“ als Strafmaßnahme (Vorfall 4, 42, 43, 44) als auch bei der erzwungenen Orientierungslosigkeit dadurch, dass den Gefangenen ohne berechtigten Anlass oder Interesse Tüten über den Kopf gezogen wurden, z.B. über einen längeren Zeitraum hinweg

in ihren Zellen (Vorfall 5, 43) oder während sie zusätzlich in erniedrigenden Positionen gezwungen wurden (Vorfall 6, 37) um solche Desorientierungs- und Sinnberaubungsmethoden, bei denen durch die Verursachung schwerer geistiger und psychischer Störungen die Willensentscheidungsfreiheit aufgehoben werden soll (Frowein, Art. 3 EMRK, Rn. 5; vgl. B Irland ./ GB, Yearbook 19, 512, 794). Denn durch diese Methoden sollen die Gefangenen ihr Gefühl für Raum und Zeit verlieren und so hilflos und letztlich willensschwach gemacht werden. Daher handelt es sich bei diesen Desorientierungs- und Sinnberaubungsmethoden zumindest um psychische Folter i. S. d. § 8 Nr.3 VStGB.

Weiterhin sind solche Methoden als psychische Folter anzusehen, die gerade darauf abzielen, durch Zufügung von geistigen und psychischen Störungen den Willen der Gefangenen zu brechen. Das ist z.B. bei Schlafentzug (Vorfall 5, 18) der Fall, weil der Mensch ab einem gewissen Müdigkeitsgrad physisch nicht mehr in der Lage ist, sich zu orientieren und zu denken. Diesem Ziel diene das Aussetzen der Gefangenen von Kälte, z.B. durch kalte Duschen bzw. Wasser (Vorfall 3, 8, 20) oder die Wegnahme von Kleidung und Decken, teilweise über mehrere Tage hinweg (Vorfall 4, 5, 8).

Ebenso verhält es sich mit „Schein-Exekutionen“ bzw. Todesdrohungen, weil Todesangst in der Regel den freien Willen verdrängt. Hier wurde den Gefangenen in vielfacher Weise mit dem Tode gedroht, teils ausdrücklich (Vorfall 18, 23), teils implizit, z.B. indem ein Gefangener an simulierte elektrische Drähte angeschlossen wurde (Vorfall 10) oder einem anderen durch Zuhalten von Mund und Nase der Atem genommen wurde (Vorfall 15). Bei solchen Methoden ist es an sich schon wahrscheinlich, dass sie als Folter einzustufen sind, umso mehr aber, wenn sie wie in Abu Ghraib nicht nur vereinzelt und im Zusammenspiel mit weiteren Methoden verwendet werden.

Misshandlungen durch Zerstörung der Selbstachtung

In Abu Ghraib kam es insbesondere zu vielen Handlungen, mit denen die Gefangenen erniedrigt und gedemütigt werden sollten, mit denen ihr Selbstwertgefühl und ihre Selbstachtung zerstört werden sollten, um so letztlich ihren Willen zu brechen und sie zur Kooperation zu bewegen. In einem Urteil hatte der EGMR ähnliche Handlungen als Folter qualifiziert (Selmouni ./ France, Human Rights Law Report 1999, 238 : In dem Fall war der Beschwerdeführer gezwungen worden, durch ein Spalier von Polizeibeamten zu laufen, und war dabei geschlagen worden. Er hatte sich vor einer jungen Frau hinknien müssen, zu der ein Beamter sagte, „Schau, Du wirst gleich jemanden singen hören.“ Ein anderer Beamter

hatte ihm seinen Penis gezeigt und gedroht: "Schau, lutsch dies", und hatte anschließend über seinen Körper uriniert. Schließlich war er mit einer Lötlampe und einer Spitze bedroht worden.). Dabei stellte der EGMR gerade auf die Vielzahl der inhumanen Handlungen ab, die unabhängig von ihrer gewaltsamen Natur, für jedermann abscheulich und erniedrigend seien. Betrachtet man die körperliche und seelische Gewalt als Ganzes, hätte sie dem Beschwerdeführer ernsthafte Schmerzen zugefügt und sei sie insbesondere ernsthaft und grausam gewesen. Eine solche Behandlung sei als Folter zu bezeichnen.

Dieser Argumentation folgend ist ein Großteil der psychischen Quälereien der Gefangenen in Abu Ghraib als Folter zu bewerten. Die Gefangenen wurden zu inhumanen, für jedermann erkennbar abscheulichen und erniedrigenden Handlungen gezwungen, wenn sie z.B. in simulierten sexuellen Positionen miteinander posieren (Vorfall 3, 11) oder wenn sie Frauenunterwäsche auf dem Kopf tragen mussten (Vorfall 5, 33), wobei sie z. T. noch fotografiert wurden. Hier spielt neben der Entwürdigung durch den Zwang an sich, die sexuelle Erniedrigung und die Gegenwart von Zuschauern und Zuschauerinnen eine besondere Rolle, dass gleichgeschlechtlicher Sex der muslimischen Weltanschauung entgegensteht, so dass durch die Posen und deren fotografische Aufnahmen die gesellschaftliche Ehre der Gefangenen langfristig zerstört werden konnte. Genauso ist der Fall zu beurteilen, in dem ein Gefangener gezwungen wurde, Schweinefleisch zu essen und Wein zu trinken und so gegen grundlegende Regeln seiner Religion zu verstoßen. Wenngleich dabei keine körperlichen Verletzungen zurückbleiben, so ist doch die religiöse Ehre und Selbstachtung des Gefangenen dauerhaft beschädigt, wenn nicht gar zerstört.

Gleiches trifft für die Fälle zu, in denen den Gefangenen die Kleidung weggenommen wurde (Vorfall 4, 8, 20, 34, 35, 36, 39, 40), teilweise in Anwesenheit von Frauen (Vorfall 5, 8, 35). Dies wird von muslimischen Männern als besonders peinlich und schmerzhaft empfunden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen die Vorfälle, in denen die Gefangenen gezwungen wurden, sich selbst zu erniedrigen, z.B. indem ein Gefangener sich von einer Soldatin an einer Hundeleine um den Hals geführt fotografieren lassen musste (Vorfall 9), indem ein anderer auf allen Vieren wie ein Hund bellen musste (Vorfall 5), indem sie vor den Soldaten auf dem Bauch krabbeln (Vorfall 5, 6), sich von ihren Peinigern bespucken bzw. auf sich urinieren lassen mussten (Vorfall 5, 18), indem sie menschliche Pyramiden bauen (Vorfall 11), ihren Kopf in fremden Urin stecken (Vorfall 8), aus der Toilette essen (Vorfall 4) oder sich gegenseitig schlagen mussten (Vorfall 11). Es handelt sich um Handlungen, die unabhängig von ihrer gewaltsamen Natur, offensichtlich abscheulich und erniedrigend sind, und diese Vorgehensweise haben auch den Zweck, die Gefangenen zu unterwerfen, zu

erniedrigen und zu entmannen und dadurch ihre menschliche Würde zu zerstören und ihren Willen zu brechen.

Obwohl bei all diesen Handlungen selbst keine oder nur geringe körperliche Gewalt im Spiel war, erreichen sie den erforderlichen Schweregrad um als Folterhandlungen qualifiziert zu werden. Dabei ist zum einen darauf abzustellen, dass den Misshandelten dadurch erhebliche seelische Verletzungen zugefügt wurden. Solche Verletzungen sind nicht per se als geringwertiger als körperliche zu bewerten, insbesondere führen sie oftmals zu länger andauernden Leiden und Schmerzen als das bei körperlichen Verletzungen der Fall ist. Zudem zielten diese – schon für jedermann abscheulichen und erniedrigenden - Handlungen in der Regel auf die besonders empfindlichen und erniedrigenden Stellen für Muslime ab, gerade durch sexuelle Erniedrigung und „Entmannung“. Schließlich fanden die Handlungen in der Regel nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel mit einer Vielzahl von körperlichen und seelischen Misshandlungen statt (z.B. Vorfall 3, 5, 11, 18 etc). Wie im Selmouni-Fall (EGMR, a. a. O.) müssen auch hier die angewandte körperliche und seelische Gewalt sowie die zugefügten Leiden und Schmerzen als Ganzes betrachtet und eine derartige Behandlung als Folter bezeichnet werden.

Drohungen

Einen weiteren Fallkomplex stellen die Drohungen dar. Den Gefangenen wurde teilweise ausdrücklich Folter, Vergewaltigung und schwere Körperverletzungen angedroht (Vorfall 18, 25), teilweise nur implizit, wozu häufig die Präsenz von Wachhunden benutzt wurde (Vorfall 26, 28, 29, 30, 31, 32, 40). Schwere Drohungen können in der Regel als Folter qualifiziert werden, wobei es aber wieder auf eine Gesamtbetrachtung der Umstände ankommt (JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 144). Dort wo die Drohungen mit einem empfindlichen Übel in Verbindung mit vergleichbaren inhumanen und erniedrigenden Handlungen standen, ist der für die Qualifizierung als Folter erforderliche Schmerzzufüigungsgrad erreicht (Reinhard Marx, a.a.O., S. 286).

Sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung

Unzweifelhaft fallen auch Vergewaltigung (Vorfall 22) und sexuelle Nötigung wie erzwungenen Massenmasturbation (Vorfall 11), anale Penetration mit einem Polizeistock (Vorfall 5, 8) und ähnliche Fälle (Vorfall 2, 38) unter den Folterbegriff, da sie den Gefangenen neben körperlichen auch psychische Leiden zufügen. Der JStGH urteilte, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt grundsätzlich als Folter zu qualifizieren

sind, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, weil Vergewaltigung gerade den innersten Kern der menschlichen Würde und der physischen Integrität trifft (JStGH, Delalic, Urteil vom 16.11.1998, para. 495 f). Auch bei den meisten Vorfällen in Abu Ghraib wird das psychische Leiden der Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung durch soziale und kulturelle Umstände verstärkt, was dazu führt, dass die seelischen Schmerzen und Leiden gerade für muslimische Opfer besonders schwer und lang andauernd sein können (vgl. JStGH, Delalic, a.a.O., para 495). Neben dem Tatbestand der Folter werden diese Fälle der sexuellen Nötigung auch von § 8 I Nr. 4 VStGB erfasst.

Vorsätzliche Handlungsweise

Im Gegensatz zu den unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen verlangt Folter eine vorsätzliche Begehungsform. Vorsatz ist hier unproblematisch zu bejahen, da die Misshandlungen wissentlich und willentlich erfolgten. Dass ist schon daraus ersichtlich, dass die meisten Taten einen gewissen Grad an Vorbereitung erforderten und wiederholt begangen wurden. Die Soldaten wussten auch, was sie taten. Ob sie ihre Taten immer selbst auch als Folter einstufen, ist unerheblich. Selbst wenn sie teilweise davon ausgegangen sein mögen, dass die Handlungen erlaubt seien, befanden sie sich allenfalls in einem vermeidbaren Verbotsirrtum i. S. d. § 2 VStGB i. V. m. § 17 StGB. Denn bei der nötigen Wissens- und Gewissensanstrengung hätten sie leicht einsehen können, dass es sich bei den Taten nicht um erlaubtes Tun, sondern um Verstöße gegen die Genfer Konvention handelte.

Zweckrichtung der Misshandlungen

Es werden nur solche Misshandlungen als Folter qualifiziert, die ausgeübt werden, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Fehlt es an einem solchen Zweck, liegt lediglich eine unmenschliche Behandlung oder Strafe vor. Dabei nennt Art. 1 des Übereinkommen gegen Folter eine weite Bandbreite von möglichen Zweckrichtungen, die von der Aussageerpressung über Bestrafung bis zur Einschüchterung reicht. Der JStGH, dessen Urteile den jeweiligen Stand des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts widerspiegeln, hat als weiteren Zweck Erniedrigung angefügt (JStGH, Furundzija, Urteil vom 10.12.1998, para. 162). Angesichts der Schwierigkeiten gerade bei den nicht-körperlichen Methoden, Folter von unmenschlicher Behandlung anhand des Grades der zugefügten Leiden abzugrenzen, spielt heute der durch die Misshandlungen verfolgte Zweck für die Bewertung einer Maßnahme als Folter eine größere Rolle. Der verbotene Zweck muss aber weder der einzige noch der hauptsächliche Zweck der Leidenszufügung sein (JStGH, Celebici, para. 470).

Aus dem Bericht geht hervor, dass die Misshandlungen zumeist erfolgten, weil der Gefangene nach der Befragung für unehrlich bzw. unkooperativ gehalten wurde und für die nächste Befragung vorbereitet werden sollte (z.B. Vorfall 4) bzw. als Strafe für sein vorangegangenes Verhalten (z.B. Vorfall 18). Aber auch in den Fällen, in denen sich der verfolgte Zweck nicht ausdrücklich aus dem Bericht ergibt, ist davon auszugehen, dass die Misshandlungen im Kontext mit dem Druck aus dem Weißen Haus, dem Pentagon und dem CIA standen, mehr und bessere Informationen von den Gefangenen zu erlangen (John Diamond and Blake Morrison, Pressure at Iraq Prison Detailed, USA Today, http://www.usatoday.com/news/world/iraq/2004-06-17-prison-cover_x.htm) und so alle der Dynamik folgten, alles zu versuchen, um den Anforderungen aus den Vereinigten Staaten gerecht zu werden und mehr Informationen durch Aussagen und Geständnisse der Gefangenen liefern zu können. Letzlich ist die Anwendung von Folter und von unmenschlicher Behandlung vor dem Hintergrund der von oben, von Washington nach Guantánamo und Bagdad, nach unten, Abu Ghraib, angeordneten und kommunizierten Begehren mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen aus den Inhaftierten herauszuholen. Die Inhaftierten sollten gefügig gemacht werden. Die unmittelbar Handelnden haben diese Order auf ihre Weise verstanden und in die Praxis umgesetzt.

Darüber hinaus genügt es für die Qualifikation als Folter, dass einzelne Handlungen ausschließlich den Zweck verfolgten, die Gefangenen einzuschüchtern, zu bestrafen oder zu erniedrigen, weil nach dem heutigen Stand des Gewohnheitsrechts zum Folterbegriff das verbotene Zwecke sind.

Grausame und unmenschliche Behandlung

Der Misshandlungstatbestand der grausamen und unmenschlichen Behandlung, der subsidiär zur Folter ist, kommt ebenfalls zur Anwendung. Der Unterschied zur Folter ist graduell, d.h. es wird eine geringere Intensität der zugefügten Schmerzen und Leiden vorausgesetzt (JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 161). Zudem erfordert grausame und unmenschliche Behandlung nicht, dass der Täter bei der Zufügung der Schäden oder Leiden einen bestimmten Zweck verfolgt. Ebenfalls umfasst ist die Zufügung psychischer Leiden (Werle, a.a.O., Rn. 882 ff) und schwere Angriffe auf die Menschenwürde (JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 159). Nach einem Urteil des JStGH können z.B. psychischer Missbrauch, Erniedrigung, Belästigung und unmenschliche Gefängnisbedingungen schweres Leiden der Gefangenen verursachen (JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 164).

Insofern stellen die oben angeführten Fälle, die man nicht als Folter einordnen möchte, weil sie - trotz einer Gesamtschau der Vielzahl der inhumanen Handlungen – nicht die erforderliche Schwere der körperlichen oder seelischen Schmerzen erreichen, jedenfalls eine grausame und unmenschliche Behandlung dar.

Entwürdigende oder erniedrigende Behandlung

Weiterhin ist auch der subsidiäre Misshandlungstatbestand der entwürdigenden und erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 8 I Nr. 9 VStGB einschlägig. Schutzgut ist dabei die persönliche Würde des Menschen. Darunter fallen Handlungen, die grundsätzlich schwere Erniedrigungen und Demütigungen verursachen oder anderweitig als schwerer Angriff auf die menschliche Würde einzustufen sind. Neben der objektiven Bewertung, was eine „vernünftige Person“ als erniedrigend, demütigend und entwürdigend empfinden würde, müssen auch subjektive Kriterien in die Beurteilung einfließen - einschließlich der besonderen Sensibilität des Opfers (JStGH, *Aleksovski*, erstinstanzliches Urteil, para.56). Die Verursachung andauernder Leiden ist dagegen keine Voraussetzung (JStGH, *Kunarac*, a.a.O., para. 507). Vom JStGH wurde beispielsweise öffentliche Nacktheit, andauernde Angst vor Misshandlungen und unmenschliche Bedingungen im Gefängnis als entwürdigende und erniedrigende Behandlung anerkannt (JStGH, *Kvocka* a. a. O. para. 170; *Aleksovski* a.a.O. para.184-210, *Kunarac* a.a. O. para.766-774, *Furundzija* a. a. O. para. 272).

Die Misshandlungen in Abu Ghraib sind jedenfalls entwürdigende und erniedrigende Behandlungen i. S. d. § 8 I Nr. 9 VStGB zu qualifizieren, weil dadurch die Würde der Gefangenen verletzt und ihr Selbstwertgefühl zerrüttelt wurde und werden sollte. Die Gefangenen – teilweise in Gegenwart von Frauen - zu entkleiden (Vorfall 4, 5, 13, 8, 20, 34, 35, 36, 39, 40), aus ihnen menschliche Pyramiden zu bauen (Vorfall 11), sie an der Hundeleine zu führen (Vorfall 9), wie ein Hund bellen zu lassen (Vorfall 5) oder sie zu zwingen, auf dem Boden zu krabbeln, wobei sie sich teilweise bespuken lassen mussten (Vorfall 5, 6) etc., zielt auf eine Verletzung ihrer Würde und ihres Selbstwertgefühls und soll die amerikanische Überlegenheit demonstrieren (vgl. *Kvocka*, a. a. O. para.173). Dies umso mehr als die Gefangenen gerade zu solchen Handlungen gezwungen wurden, die sich für Muslime als besonders erniedrigend darstellen. Da die menschliche Würde der Gefangenen durch Unterwerfung und sexuelle Erniedrigung auch gezielt angegriffen wurde, die Erniedrigungen also vorsätzlich erfolgten, wäre, sofern man die Schwelle zu den spezielleren Tatbeständen der Folter und unmenschlichen Behandlung gem. § 8 I Nr.3 VStGB als nicht überschritten bewerten sollte, jedenfalls § 8 I Nr. 9 VStGB erfüllt.

Abschliessend ist daher festzuhalten, die oben geschilderten Vorfälle mehrere Misshandlungstatbestände des § 8 I VStGB erfüllen, nämlich der grausamen und unmenschlichen Behandlung, insbesondere Folter, i.S.d. § 8 I Nr. 3, der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung iSd Nr. 4 sowie der entwürdigenden oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Nr. 9.

Die äusserst umfangreiche Debatte in den USA um den Einsatz von Folter und verbotenen Vernehmungsmethoden wurde bereits in ihren Grundzügen geschildert. Letzlich ist in den bisher offen gelegten Memoranden der Versuch der Verfasser nachzuvollziehen, sowohl die Definition der Folterhandlung selbst als auch den diesbezüglichen Vorsatz in einer Weise einzuengen, die allen gängigen, Völkergewohnheitsrecht entsprechenden Definitionen in internationalen Vereinbarungen, Rechtsprechung der internationalen Gerichtshöfe und der Völkerstrafrechtsliteratur widerspricht. Die Debatte ist daher politisch und rechtspolitisch als äusserst wichtig zu bewerten. Noch hat sich aber der von Teilen der US-Administration propagierte Folterbegriff juristisch nicht durchgesetzt (und wird sich hoffentlich nicht durchsetzen), so dass eine an der aktuellen Rechtslage orientierte rechtliche Würdigung nicht näher auf diese Umdefinitionsversuche einzugehen hat.

Bestätigt wird diese rechtliche Würdigung der Vorfälle von Abu Ghraib durch fast sämtliche einschlägigen Berichte internationaler Institutionen und Menschenrechtsorganisationen. Statt vieler sei der UN-Berichterstatler zu Folter, Theo van Boven, aus seinem aktuellen Bericht vom 1. September 2004 an die UN-Generalversammlung zitiert. Van Boven geht in der Einleitung seines Berichtes unter anderem ausdrücklich auf einen Besuch in Guantánamo ein und verweist auf seine eigenen Presseerklärungen zu Abu Ghraib hin. Er weist auf die Absolutheit des Verbotes von Folter, grausamer, inhumaner und entwürdigender Behandlung und Bestrafung hin, an der auch die aktuellen Bedrohungen durch Terrorismus nichts änderten (Nr. 14 des Berichtes). Keine exekutive, legislative, administrative oder justizielle Maßnahme, die derartige Handlungen rechtfertige, könne nach internationalem Recht als rechtmäßig betrachtet werden. Jeder derartige Akt falle in die Verantwortlichkeit des Staates, der durch in offiziellen Funktionen handelnde Personen agiere. Das Argument, dass Amtsträger so gehandelt hätten, weil Juristen oder Experten argumentiert hätten, die Handlungen seien erlaubt, sei nicht akzeptabel. Kein konkreter Umstand könne eine Verletzung des Verbotes der Folter rechtfertigen(Nr. 15 des Berichtes). Der Sonderberichterstatler habe kürzlich Meldungen über bestimmte Methoden erhalten, die eingesetzt worden sein, um Informationen von des Terrorismus verdächtigten Personen zu erhalten. Dazu gehörten das Halten in schmerzhaften Positionen, das Verhüllen, der Schlaf- und Lichtentzug für längere Perioden, Bedrohungen mit Hunden, das Vorenthalten von

Kleidung, das Nacktausziehen, das Aussetzen an extreme Temperaturen, Geräusche und Licht. Die Rechtsprechung internationaler regionaler Menschengerichtshöfe ist einig in der Beurteilung dieser Methoden als Folter und Misshandlung, die verboten seien. Das Komitee gegen Folter habe bereits 1997 Methoden wie das Halten in sehr schmerzhaften Positionen, das Verhüllen unter bestimmten Umständen, das Abspielen von lauter Musik für längere Zeit, den Schlafentzug für längere Perioden, Bedrohungen, einschließlich Drohungen mit dem Tode, das gewaltsame Schütteln und den Gebrauch kalter Luft zur Abkühlung für Verstöße gegen Art. 16 und für Folter im Sinne des Art. 1 der UN-Folterkonvention gehalten. Dieser Schluss liege besonders nahe, wenn die Methoden in Kombination bei Befragungen eingesetzt würden (Nr. 17 des Berichtes). Es müsse daran erinnert werden, dass das Prinzip des Non-Refoulement in allen internationalen Menschenrechtspakten verankert sei, insbesondere in Art. 3 der UN-Folterkonvention. Keiner Vertragspartei sei es daher erlaubt, eine Person in ein Land zurückzuschicken oder auszuliefern, in der diese in die ernsthafte Gefahr gerät, gefoltert zu werden (Nr. 26 des Berichtes).

4. Die Tathandlungen der angezeigten Personen und ihre strafrechtliche Verantwortung als Vorgesetzte

Die Beschuldigten haften als Täter (Alleintäter und mittelbare Täter kraft Organisationsherrschaft) oder Teilnehmer der oben bezeichneten Kriegsverbrechen durch aktives Tun oder durch Unterlassen nach den insoweit ohne weiteres anwendbaren Vorschriften des Allgemeinen Teiles des StGB, also gemäß §§ 13, 25 Abs. 1 und 2, 26 und 27 StGB. Die Beschuldigten haften auch nach den neu eingeführten Straftatbeständen der Vorgesetztenverantwortlichkeit im Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), §§ 4, 13 und 14 VStGB, die nachfolgend (4.1.) kurz erläutert werden sollen, bevor die Fakten, die die Strafbarkeit der Beschuldigten begründen, im einzelnen geschildert werden (4.2.). Es würde den Rahmen einer Strafanzeige vollkommen sprengen, wenn man allein bezüglich der vierundvierzig im Fay/Jones-Bericht geschilderten Fälle von Gefangenenmisshandlung jeweils die Beteiligungsform der einzelnen Beschuldigten näher untersuchen würde. Es wird deswegen in Bezug auf die einzelnen angezeigten Personen anhand der bereits vorgestellten Materialien in der gebotenen Kürze ihre Rolle bei der Begehung der angezeigten Kriegsverbrechen dargestellt. Dies sind im wesentlichen die offiziellen Untersuchungsberichte von Generalmajor Taguba vom März 2004, der Mikolashek-Bericht vom Juli 2004, der Bericht der Untersuchungskommission unter Vorsitz des ehemaligen US-Verteidigungsministers James R. Schlesinger vom August 2004, der Fay/Jones-Bericht vom 9. August 2004, der Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes vom Februar 2004, die Berichte der Menschenrechtsorganisationen Human Rights Watch und Human Rights First sowie die wesentlichen Presseveröffentlichungen zu dem Thema, allen voran die Publikationen von

Seymour M. Hersh. Die Unterlagen werden der Strafanzeige – wie bereits oben erwähnt – als Anlage beigefügt. Eine ausführliche konkrete Subsumtion unter die Vorschriften des Allgemeinen Teiles des StGB unterbleibt zumeist. Allerdings wird inhaltlich auf die Voraussetzungen der Vorgesetztenverantwortlichkeit im VStGB eingegangen und die jeweils anwendbaren Vorschriften werden kurz genannt. Die Würdigung der Rolle der Beschuldigten ist insoweit eine vorläufige, als dass sie nur auf die bisher veröffentlichten Materialien zurückgreifen kann und wesentliche Informationen bisher der Öffentlichkeit vorenthalten wurden.

Die Strafanzeige ist ausdrücklich gegen die zehn namentlich genannten Beschuldigten gerichtet. Darüber hinaus richtet sie sich „gegen alle weiteren namentlich benannten und nicht benannten Beteiligten an den nachfolgend geschilderten Straftaten“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass neben den Benannten viele weitere Personen an der Ausarbeitung der Memoranden und an den Anweisungen zum Einsatz von Verhörtechniken mitgewirkt haben, die im Rechtssinne als Kriegsverbrechen und Folter zu qualifizieren sind. Die von den Anzeigenerstattern getroffene Auswahl der Beschuldigten ist vorläufig und versteht sich als nicht abschließend. Denn die bisherigen Untersuchungen haben nur einen Teil der zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern zirkulierenden Memoranden und nur einen Bruchteil der schriftlich oder mündlich erteilten Befehle zu Tage gefördert, die für die Vorfälle in Abu Ghraib relevant sind. So verdichten sich in den letzte Tagen z.B. die Anzeichen dafür, dass der zum Kandidaten für das Justizministerium der neuen Regierung Bush benannte Alberto R. Gonzales eine sehr viel wichtigere Rolle bei der Anstiftung von Militärangehörigen zur Folter spielte, als er selbst und ein Teil der amerikanischen Öffentlichkeit wahrhaben wollen. Die Washington Post berichtet in ihrer Ausgabe vom 22. November 2004, dass der Misshandlungen verdächtige amerikanische Vernehmer in Abu Ghraib davon ausgingen, dass ihr Vorgehen einschließlich der Folter von Inhaftierten durch das Hauptquartier des Beschuldigten zu 3), Generalleutnant Sanchez, legitimiert sei. Das insoweit maßgebliche Memorandum der juristischen Berater von Generalleutnant Sanchez greift vor allem auf die Begründung aus dem Memorandum des Präsidenten vom 7. Februar 2002 (siehe oben 2.1.) zurück, als dessen „Architekt“ Alberto R. Gonzales gilt. Es bleibt daher weiterer Vortrag sowohl zu den namentlich bezeichneten Beschuldigten als auch zu weiteren Personen vorbehalten.

4.1. Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Völkerstrafgesetzbuch und Völkerstrafrecht

Die Verantwortlichkeit von militärischen und zivilen Vorgesetzten ist seit den Nürnberger und dem Tokioter Kriegsverbrechertribunalen sowie den UNWCC-Prozessen

völkergewohnheitsrechtlich anerkannt (vgl. Kai Ambos, Der allgemeine Teil des Völkerstrafrechtes, S. 666 ff, 97 ff m. w. N., Werle, a.a.O., S. 178 ff). Die Lehre von der früher als Befehlsverantwortlichkeit („Command Responsibility“) bezeichneten Vorgesetztenverantwortlichkeit („Superior Responsibility“) wurde in der Entscheidung „In Re Yamashita“ begründet. Yamashita war ein japanischer Kommandant auf den Philippinen, der von einer US-Militärkommission 1945 zum Tode verurteilt wurde, weil er gegen zahlreiche Verbrechen seiner Truppe nicht eingeschritten war. Das Urteil wurde seinerzeit durch den US-Supreme Court bestätigt. Das Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit ist danach durch die internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und Jugoslawien in zahlreichen Fällen bestätigt worden (vgl. Werle, a.a.o., S. 180 m.w.N.).

Im römischen Statut des internationalen Strafgerichtshof wird die Materie in Artikel 28 wie folgt geregelt:

„Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

Neben anderen Gründen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgrund dieses Statuts für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen gilt folgendes:

a)

Ein militärischer Befehlshaber oder eine tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person ist strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen, die von Truppen unter seiner oder ihrer tatsächlichen Befehls- bzw. Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines oder ihres Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Truppen auszuüben, wenn

i)

der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person wusste oder aufgrund der zu der Zeit gegebenen Umstände hätte wissen müssen, dass die Truppen diese Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, und

ii)

der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person nicht alle in seiner Macht oder ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.“

Aufgrund des verfassungsrechtlich abgesicherten Schuldprinzips im deutschen Strafrecht regelt das Völkerstrafgesetzbuch die Vorgesetztenverantwortlichkeit abweichend vom IStGH-

Statut in drei verschiedenen Normen, nämlich § 4, § 13 und § 14 VStGB. Die für die nachfolgenden rechtlichen Erwägungen wichtigste Vorschrift des § 4 VStGB lautet wie folgt:

„Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

Absatz 1:

Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Abs. 2 des StGB findet in diesem Fall keine Anwendung.

Absatz 2:

Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.“

Im einzelnen setzt die Strafbarkeit nach § 4 VStGB ein Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis, ein durch den Untergebenen begangenes Völkerrechtsverbrechen als Folge der Aufsichtsverletzung, die Kenntnis dieses Völkerrechtsverbrechen sowie schließlich das Unterlassen der gebotenen Maßnahmen durch den Vorgesetzten voraus.

Das Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis erfordert bei militärischen Befehlshabern, dass sie innerhalb eines militärischen Verbandes Befehlsgewalt („command“) inne haben (vgl. Werle, a.a.O., S. 181 ff, Ambos, a.a.O., S. 673 ff). Entscheidend ist jedoch nicht die formale Befehlsgewalt. „Vielmehr kann eine Einstufung als Vorgesetzter immer unter Berücksichtigung der tatsächlichen Befehls- und Weisungsverhältnisse im konkreten Fall begründet werden“ (vgl. Werle, a.a.O.). Für zivile bzw. nicht militärische Vorgesetzte ist kennzeichnend, dass sie effektive Kontrollmöglichkeiten über Personen ausüben. Ambos spricht von tatsächlicher Führungsgewalt und Kontrolle.

Die Voraussetzung des Grundverbrechens erfordert ein in Folge des Versäumnisses des Vorgesetzten begangenes Völkerrechtsverbrechen.

Der Vorgesetzte macht sich dann nach § 4 VStGB strafbar, wenn er die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen unterlässt. Er muss über die tatsächlichen Möglichkeiten verfügen, das Völkerrechtsverbrechen zu verhindern oder Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Weiterhin sind die erforderlichen und angemessenen Gegenmaßnahmen durch ihn zu ergreifen.

Während es für eine Strafbarkeit nach Art. 28 IStGH genügt, dass der Vorgesetzte die Verbrechen seiner Untergebenen hätte kennen müssen, setzt § 4 VStGB Vorsatz, also mindestens in Form des dolus eventualis, voraus.

Im Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) ist in Art. 86 Abs. 2 die strafrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit eines Vorgesetzten für den Fall vorgesehen, wenn diese „wussten oder unter den gegebenen Umständen aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen darauf schließen konnten, dass der Untergebene eine solche Verletzung beging oder begehen würde, und wenn sie nicht alle in ihrer Macht stehenden, praktisch möglichen Maßnahmen getroffen haben, um die Verletzung zu verhindern oder zu ahnden“.

Es ist daher nach Völkergewohnheitsrecht vollkommen unstrittig, dass sich Vorgesetzte unter den genannten Voraussetzungen selbst strafbar machen, wenn ihre Untergebenen Kriegsverbrechen begehen.

4.2. Die Tathandlungen der Beschuldigten und ihre strafrechtliche Verantwortung als Vorgesetzte